

Tabelle 12: Förderungsanträge und –genehmigungen (Originärer Jubiläumsfonds)

	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
	Anzahl					
Förderungsanträge	425	469	499	593	519	2.505
Förderungsgenehmigungen	136	114	106	108	118	582
	in Mio. EUR					
Förderungsanträge	37,90	42,33	49,22	59,20	51,54	240,19
Förderungsgenehmigungen	8,56	7,45	9,49	9,93	11,27	46,70
	in %					
Genehmigungsquote (Anzahl)	32,0	24,3	21,2	18,2	22,7	23,2
Genehmigungsquote (EUR)	22,6	17,6	19,3	16,8	21,9	19,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Wie aus Tabelle 12 ersichtlich, langten bei der OeNB jährlich zwischen 425 (2009) und 593 (2012) Anträge auf Förderungen im Rahmen des originären Jubiläumsfonds ein. Das beantragte Förderungsvolumen bewegte sich zwischen 37,90 Mio. EUR (2009) und 59,2 Mio. EUR (2012) jährlich. Im überprüften Zeitraum genehmigte der Generalrat durchschnittlich rd. 23 % der eingereichten Förderungsanträge.

27.1 (1) Nach der Begutachtung der Förderungsanträge fasste das Direktorium der OeNB halbjährlich (meist im Juni und Dezember) einen Beschluss über einen Förderungsvorschlag. Grundsätzlich orientierten sich die Förderungsvorschläge an den Beurteilungen der Fachgutachter, wobei in Einzelfällen begründete Ausnahmen möglich waren.

(2) Basierend auf dem Förderungsvorschlag des Direktoriums erarbeitete der Generalratsunterausschuss für den Jubiläumsfonds eine Empfehlung für den Generalrat der OeNB. Ein bis Dezember 2011 tätiges Mitglied des Generalratsunterausschusses für den Jubiläumsfonds bzw. des Generalrats der OeNB nahm zeitgleich bei einer Institution, die Förderungen durch den Jubiläumsfonds erhielt, eine leitende Position ein.

Durch den Generalratsunterausschuss für den Jubiläumsfonds erfolgten im überprüften Zeitraum mehrmals Abänderungen der Förderungsvorschläge des Direktoriums. Die Qualität der inhaltlichen Begründungen variierte stark. Beispielsweise beschlossen die Mitglieder des Generalratsunterausschusses im Dezember 2011, ohne nähere Begrün-

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

dung, zwei Projekte mit jeweils 50.000 EUR zur Förderung zu empfehlen, obwohl dies nicht den Bewertungen der Fachgutachter entsprach.

(3) Basierend auf der Empfehlung des Generalratsunterausschusses für den Jubiläumsfonds erfolgte die Förderungsentscheidung durch Beschluss des Generalrats der OeNB. Dabei war das in Punkt (2) erwähnte Mitglied des Generalrats der OeNB in den Genehmigungsprozess im Rahmen des originären Jubiläumsfonds eingebunden. Gemäß Geschäftsordnung für den Generalrat der OeNB durfte kein Mitglied des Generalrats an Beschlussfassungen teilnehmen, die speziell oder vornehmlich seine Person oder ein Unternehmen betreffen, an dem es beteiligt ist oder dessen Verwaltung es in irgendeiner Form angehört. Auch der für die Unternehmens- und Beteiligungsführung des Bundes gültige Public Corporate Governance Kodex sah Regelungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten der Mitglieder von Überwachungsorganen vor.

27.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Generalratsunterausschuss für den Jubiläumsfonds mehrmals Veränderungen von Förderungsvorschlägen des Direktoriums vornahm, deren inhaltliche Begründungen eine unterschiedliche Qualität aufwiesen. Aus diesem Grund waren die Veränderungen für den RH nicht immer nachvollziehbar.

Der RH empfahl der OeNB darauf hinzuwirken, dass künftig alle Veränderungen von Förderungsvorschlägen durch den Generalratsunterausschuss der OeNB auf konkreten inhaltlichen Begründungen basieren.

Der RH kritisierte, dass ein bis Dezember 2011 tätiges Mitglied des Generalrats, das auch dem Generalratsunterausschuss für den Jubiläumsfonds angehörte, zeitgleich eine leitende Position bei einer Institution, die Förderungen durch den originären Jubiläumsfonds erhielt, einnahm. Er wies auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Generalrat der OeNB hin, wonach kein Mitglied des Generalrats an Beschlussfassungen teilnehmen durfte, die speziell oder vornehmlich seine Person oder ein Unternehmen betrafen, an dem es beteiligt ist oder dessen Verwaltung es in irgendeiner Form angehörte.

Der RH empfahl der OeNB, das Vorliegen von Unvereinbarkeiten in Bezug auf das Genehmigungsverfahren von Förderungsansuchen des originären Jubiläumsfonds zu prüfen. Weiters empfahl er, die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Generalrat der OeNB sowie des für die Unternehmens- und Beteiligungsführung des Bundes gültigen Public Corporate Governance Kodex einzuhalten und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheiten bei der Abwicklung und Genehmigung des originären Jubiläumsfonds



Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft



OeNB – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

zu setzen. Dies könnte bspw. durch die Festlegung und Veröffentlichung konkreter Kriterien zum Ausschluss von Interessenskonflikten und Befangenheiten erfolgen.

- 27.3** Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Abänderung der Förderungsvorschläge bereits bisher immer inhaltlich begründet worden sei; die maßgeblichen Abänderungsgründe würden künftig auch im Protokoll dokumentiert werden.

Weiters teilte sie mit, dass die in Bezug auf Unvereinbarkeiten im Genehmigungsverfahren angesprochene Situation seit Dezember 2011 nicht mehr gegeben sei. Die OeNB bekenne sich zur Einhaltung der relevanten Bestimmungen wie bspw. ihrem Public Corporate Governance Kodex, durch den Interessenskonflikte hintangehalten würden.

- 27.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, auch künftig Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheiten bei der Abwicklung und Genehmigung von Förderungen im Rahmen des originären Jubiläumsfonds zu setzen.

Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

- 28.1** Der Förderungsempfänger verpflichtete sich, zum wissenschaftlichen Projektabschluss einen ausführlichen Ergebnisbericht bzw. aus dem Projekt entstandene Publikationen vorzulegen. Weiters verpflichteten sich die Förderungsempfänger, zum Projektabschluss einen kurzen Bericht in die Datenbank des Jubiläumsfonds einzutragen, der über die Website der OeNB abrufbar war. Ein – wie bei anderen Förderungseinrichtungen üblich – freier Zugang z.B. über das Internet zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten aus den durch den originären Jubiläumsfonds geförderten Projekten war nicht vorgesehen.
- 28.2** Der RH stellte kritisch fest, dass ein freier Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten aus den über den originären Jubiläumsfonds geförderten Projekten nicht vorgesehen war und empfahl – auch im Hinblick auf die Herkunft der Fördermittel – die Förderungsempfänger dazu zu verpflichten, wissenschaftliche Publikationen und Forschungsdaten aus den durch den originären Jubiläumsfonds geförderten Forschungsprojekten – z.B. über das Internet – frei zugänglich zu machen.

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

- 28.3** Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass auch ihr ein freier Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten sinnvoll erscheine. Die OeNB werde daher prüfen, wie dieser „open access“ rechtlich und kosteneffizient umgesetzt werden könne.

Ex-post-Evaluierung von Forschungsergebnissen

- 29.1** Die OeNB führte im überprüften Zeitraum keine inhaltliche ex-post-Evaluierung der Forschungsergebnisse der durch den originären Jubiläumsfonds geförderten Forschungsprojekte durch.
- 29.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die OeNB keine inhaltliche ex-post-Evaluierung der Forschungsergebnisse der durch den originären Jubiläumsfonds geförderten Projekte vornahm und dadurch die Beurteilung nicht bei der Genehmigung allfälliger weiterer Förderungsansuchen berücksichtigt werden konnte.

Er empfahl der OeNB, die Forschungsergebnisse der geförderten Projekte zur Verbesserung der Qualität der Forschungsförderung im Rahmen des originären Jubiläumsfonds nach deren Abschluss im Hinblick auf die Abdeckung der Projektinhalte und auf die Erfüllung der vereinbarten Forschungsziele zu evaluieren. Weiters wäre die Beurteilung in der OeNB-internen Förderungsdatenbank zu erfassen, um diese im Fall von erneuten Förderungsansuchen bei der Genehmigung zu berücksichtigen.

- 29.3** Die OeNB teilte mit, dass sie die Umsetzung einer kosten- und zeiteffizienten inhaltlichen ex-post-Evaluierung prüfen werde, und verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 24.

Internes Kontrollsystem

- 30.1** Die OeNB wandte bei der Abwicklung des Jubiläumsfonds insbesondere bei Bewilligungen, Abrechnungen und Auszahlungen das Vier-Augen-Prinzip an. Eine Dokumentation darüber hinausgehender regelmäßiger sowie programmtechnischer Kontrollschritte lag nicht vor. Beispielsweise fehlte eine programmtechnische Sperre für Überweisungen an Förderungswerber, die bei mangelhafter oder ausständiger Vorlage der Unterlagen automatisch eine Überweisung verhinderte.
- 30.2** Der RH stellte fest, dass die Förderungsabwicklung im Rahmen des originären Jubiläumsfonds neben dem Vier-Augen-Prinzip keine dokumentierten Maßnahmen im Rahmen eines Internen Kontrollsystems

vorsah und empfahl, für die Abwicklung des Jubiläumsfonds ein entsprechendes Internes Kontrollsystem unter Einbindung programmtechnischer Kontrollschritte zu implementieren und dieses laufend zu überwachen sowie regelmäßig zu evaluieren.

30.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ihres Erachtens ein voll funktionstüchtiges und effizientes Internes Kontrollsystem existiere. Es gelte das Vier-Augen-Prinzip bei den gewöhnlichen Verwaltungsaufgaben. Über die Vergabe der Mittel würden Direktorium und Generalrat entscheiden. Zahlungen würden durch den Zahlungsverkehr, Veranlagungen durch das Treasury erfolgen. Als Teil des Internen Kontrollsystems sei auch die Innenrevision anzusehen, die in regelmäßigen Abständen Einsichten durchführe. Die Abteilung Zentralbuchhaltung habe ständigen Zugriff auf die Jubiläumsfonds-Datenbank. Weitere „automatisierte“ Kontrollen würden mit der angedachten Datenbank-Umstellung erfolgen.

30.4 Der RH hielt fest, dass seit dem Jahr 2010 keine Überprüfung des Jubiläumsfonds durch die Interne Revision stattfand. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, für die Abwicklung des Jubiläumsfonds u.a. im Zuge der geplanten Datenbank-Umstellung ein entsprechendes Internes Kontrollsystem unter Einbindung programmtechnischer Kontrollschritte zu implementieren und dieses laufend zu überwachen sowie regelmäßig zu evaluieren.

Kosten der OeNB für den originären Jubiläumsfonds

31.1 Sowohl die Förderungsabwicklung als auch die Veranlagung der zweckgewidmeten Fördermittel im originären Jubiläumsfonds führten Mitarbeiter der OeNB durch. Bis Juni 2010 leitete die Abteilung Fonds die Abwicklung des originären Jubiläumsfonds, ab Juli 2010 fiel diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Einkauf, Technik und Service (ETS). Darüber hinaus erbrachten weitere Abteilungen der OeNB Leistungen für den originären Jubiläumsfonds. Die folgende Tabelle zeigt die für die Abwicklung des originären Jubiläumsfonds eingesetzten Mitarbeiterressourcen:

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

Tabelle 13: Mitarbeiterressourcen für die Abwicklung des originären Jubiläumsfonds

	2009	2010	2011	2012	2013
	in Stunden				
Mitarbeiterressourcen Jubiläumsfonds ¹	10.095,20	7.826,40	9.054,90	9.082,70	9.516,40
	in VBÄ				
Mitarbeiterressourcen Jubiläumsfonds ¹	6,3	4,9	5,7	5,7	5,9

¹ ohne Bereich Treasury
Rundungsdifferenzen möglich
Quelle: OeNB

Wie aus Tabelle 13 ersichtlich, lagen die für die Abwicklung des originären Jubiläumsfonds jährlich eingesetzten Mitarbeiterressourcen zwischen 4,9 VBÄ (2010) und 6,3 VBÄ (2009).

Die folgende Tabelle zeigt die im Rahmen des originären Jubiläumsfonds für die OeNB entstandenen Kosten im Verhältnis zum genehmigten Förderungsvolumen:

Tabelle 14: Kosten der OeNB für den originären Jubiläumsfonds

	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
	in Mio. EUR					
Genehmigtes Förderungsvolumen	8,56	7,45	9,49	9,93	11,27	46,70
Kosten der OeNB ¹	0,86	0,80	0,92	0,87	1,06	4,51
	in %					
Verhältnis Kosten/genehmigtes Förderungsvolumen	10,0	10,7	9,7	8,7	9,4	9,7

¹ auf Vollkostenbasis, ohne Kosten Bereich Treasury
Rundungsdifferenzen möglich
Quelle: OeNB

Die für die OeNB jährlich entstandenen Kosten für die Abwicklung des originären Jubiläumsfonds lagen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 800.000 EUR (2010) und rd. 1,06 Mio. EUR (2013) und stellten durchschnittlich rd. 9,7 % des genehmigten Förderungsvolumens dar. Im Vergleich dazu lag der Verwaltungsaufwand der durch die FTE-



Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft



OeNB – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Nationalstiftung geförderten Förderungseinrichtungen im Bereich von 3 % bis 5 % der ausbezahlten Stiftungsmittel.³⁶

Das durchschnittliche Einkommen der Mitarbeiter der OeNB lag im Jahr 2012 laut Bericht des RH (Reihe Einkommen 2013/1) bei rd. 98.400 EUR und somit um rd. 78,9 % über dem durchschnittlichen Einkommen der Mitarbeiter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), der ebenfalls der Gebarungskontrolle des RH unterlag. Weiters stellte die Durchführung einer Förderungsabwicklung keine Kernaufgabe einer Nationalbank dar.

- 31.2** Der RH stellte fest, dass die Kosten der OeNB für die Abwicklung des originären Jubiläumsfonds mit durchschnittlich rd. 9,7 % des genehmigten Förderungsvolumens bis zu dreimal so hoch waren wie bei anderen Forschungsförderungseinrichtungen. Zu berücksichtigen war dabei, dass das durchschnittliche Einkommen von OeNB-Mitarbeitern in Höhe von rd. 98.400 EUR im Jahr 2012 um rd. 78,9 % über dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des FWF lag. Nach Ansicht des RH war die Durchführung einer Förderungsabwicklung keine Kernaufgabe einer Nationalbank.

Der RH empfahl der OeNB, aus ökonomischen Gründen – aber auch weil die Durchführung einer Förderungsabwicklung keine Kernaufgabe einer Nationalbank darstellte – die Übertragung der Förderungsabwicklung im Rahmen des originären Jubiläumsfonds an eine bestehende Förderungseinrichtung zu prüfen. Die Nutzung bestehender Förderungsstrukturen würde wegen der damit bedingten Auflassung von Parallelstrukturen bei der OeNB zu Einsparungen führen.

- 31.3** *Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ein Vergleich mit von der FTE-Nationalstiftung geförderten Einrichtungen schwierig sei, da diese Projekte nur zusätzlich zu anderen abwickeln würden, und dadurch der Verwaltungsaufwand rechnerisch sinke. Die Tendenz der Personalkosten im Jubiläumsfonds sei stark sinkend. Der Jubiläumsfonds sei bis Mitte 2010 eine eigene Abteilung gewesen, bei der Eingliederung in die ETS seien das gesamte Personal mit Abteilungsleiter und die entsprechenden Kosten übernommen worden. Es stünden mit Ende 2015 zwei Pensionierungen an, so dass ab 2016 mit deutlich geringeren Personalkosten zu rechnen sei. Durch Restrukturierung und organisatorische Maßnahmen solle gewährleistet werden, danach mit einer geringeren Personalausstattung auszukommen.*

³⁶ Laut Protokoll über 34. Sitzung des Stiftungsrats der FTE-Nationalstiftung am 22. März 2011 und der 39. Sitzung des Stiftungsrats der FTE-Nationalstiftung am 26. Juni 2012.

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

Weiters teilte die OeNB in ihrer Stellungnahme mit, dass sie verschiedene Modelle der Forschungsförderung überprüfen werde und dabei auch die Möglichkeit einer kompletten oder teilweisen Übertragung der Förderungsabwicklung an eine bestehende Förderungseinrichtung in die Diskussion aufnehmen werde.

Basisfinanzierung Wirtschaftsfor- schungsinstitute

32.1 Bis einschließlich 2009 erfolgten aus den Mitteln des originären Jubiläumsfonds auch Mittelzuwendungen an Wirtschaftsforschungsinstitute. Die Mittel des originären Jubiläumsfonds stammten – wie in TZ 23 dargestellt – im überprüften Zeitraum zu rd. 85 % aus dem nach Entrichtung des Gewinnanteils an den Bund verbleibenden Bilanzgewinn. Ab 2010 erfolgten die Mittelzuwendungen an Wirtschaftsforschungsinstitute über ein Aufwandskonto und somit über die Gewinn- und Verlustrechnung, was eine Verminderung der Gewinnabfuhr an den Bund bewirkte.

Die folgende Tabelle stellt die Basisfinanzierungen von Wirtschaftsforschungsinstituten durch die OeNB im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 15: Basisfinanzierungen von Wirtschaftsforschungsinstituten

	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
	in Mio. EUR					
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	1,70	1,70	1,62	1,54	1,54	8,09
Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW)	0,55	0,55	0,52	0,50	0,50	2,61
Institut für Höhere Studien (IHS)	1,33	1,33	1,26	1,20	1,20	6,32
Summe	3,58	3,58	3,40	3,23	3,23	17,02

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stellte die OeNB im überprüften Zeitraum Wirtschaftsforschungsinstituten Basisfinanzierungen in Höhe von rd. 17,02 Mio. EUR zur Verfügung. Die jährlichen Mittelzuwendungen der OeNB an diese Wirtschaftsforschungsinstitute lagen zwischen rd. 3,23 Mio. EUR (2012, 2013) und rd. 3,58 Mio. EUR (2009, 2010).

32.2 Der RH stellte fest, dass im Jahr 2009 Wirtschaftsforschungsinstitute Basisfinanzierungen in Höhe von rd. 3,58 Mio. EUR im Rahmen des originären Jubiläumsfonds erhielten. Der RH kritisierte, dass für die Jahre 2010 bis 2013 Zuwendungen an diese Wirtschaftsforschungsinstitute in Höhe von rd. 13,44 Mio. EUR nicht mehr aus den Mitteln des originären Jubi-

läumsfonds stammten, sondern von der OeNB aufwandswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung verbucht wurden. Dadurch kam es zu einer Verminderung der Gewinnabfuhr an den Bund.

Der RH empfahl der OeNB, die Basisfinanzierungen von Wirtschaftsforschungsinstituten zu evaluieren und diese künftig nicht über den Aufwand der OeNB, sondern entweder aus dem Bilanzgewinn oder wie bis 2009 über den originären Jubiläumsfonds zu leisten, um dadurch die Gewinnabfuhr an den Bund nicht zu schmälern.

- 32.3** *Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie als Zentralbank der Republik Österreich eine besondere Verantwortung für Wissenschaft und Forschung habe und sich – gemäß Beschluss des Direktoriums vom 11. Mai 2012 sowie vom Generalrat vom 21. Mai 2012 und der Generalversammlung vom 24. Mai 2012 – explizit zur Förderung von bedeutenden Wirtschaftsforschungsinstitutionen und wirtschaftspolitischen Bildungseinrichtungen in Österreich bekenne.*

Die effektive Förderung von Wissenschaft und Forschung erfordere eine kontinuierliche und nachhaltige Unterstützung, um Planungssicherheit für mittelfristige Forschungsprojekte und (mehrjährige) Ausbildungsprogramme zu gewährleisten. Dies gelte umso mehr, als der Betrieb dieser Experten-Institutionen v.a. durch kurz- und mittelfristig schwer steuerbare Personal- und Betriebskosten (Miete, etc.) gekennzeichnet sei.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen und dem substanziellen und direkten fachlichen Interesse der OeNB an der Arbeit der Wirtschaftsforschungsinstitute sei eine mittelfristig kontinuierliche Basisfinanzierung der Wirtschaftsforschungsinstitute erforderlich. Solch eine kontinuierliche Basisfinanzierung sei jedoch nur dann gegeben, wenn diese aus dem Aufwand der OeNB erfolge. Eine Finanzierung aus dem Bilanzgewinn oder aus Erträgen des originären Jubiläumsfonds könne diese Kontinuität nicht gewährleisten, da die Erträge bzw. der Gewinn jeder Zentralbank naturgemäß stark schwanken könnten, da alle Zentralbanken – und damit auch die OeNB – vorwiegend geldpolitische und volkswirtschaftliche Zielsetzungen zu verfolgen hätten. Somit könne und werde es Jahre geben, in welchen die Ertragslage der OeNB nicht ausreiche, um die Basisfinanzierung der Wirtschaftsforschungsinstitute sicherzustellen.

- 32.4** *Der RH wies darauf hin, dass die Förderung von Wirtschaftsforschungsinstituten keine Kernaufgabe der OeNB darstellte. Durch die Reduzierung der Gewinnabfuhr an den Bund wäre die Herkunft der Mittelzu-*

wendungen an die Wirtschaftsforschungsinstitute zu einem Großteil dem Bund zuzurechnen (siehe auch TZ 20 und 23).

Pensionsreserve der OeNB

Entwicklung der Pensionsreserve

33.1 (1) Für jene Mitarbeiter, die bis zum 30. April 1998 in die OeNB eingetreten waren³⁷, hatte die OeNB in einem auf Direktzusagen basierendem Pensionssystem die volle Pensionsverpflichtung übernommen.³⁸ Zur Sicherstellung der Pensionsansprüche aus dieser Verpflichtung hatte die OeNB gemäß NBG eine Pensionsreserve zu dotieren. Die ab dem 1. Mai 1998 neu eingetretenen Mitarbeiter gehörten dem ASVG-Pensionssystem an. Somit war der Personenkreis, für den die Pensionsreserve gebildet werden musste, auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen Mitarbeiter beschränkt und erfuhr danach keine Erweiterung mehr. Die Anzahl der Anspruchsberechtigten der OeNB belief sich Ende 2013 auf 1.310 Pensionisten und 554 aktive Mitarbeiter (das sind rd. 43 % des Gesamtmitarbeiterstandes). Zum 31. Dezember 2013 wies die Pensionsreserve einen Stand von 1,90 Mrd. EUR auf.

(2) Die Mittel der Pensionsreserve waren veranlagt. Ende 2013 belief sich die Gesamtveranlagung auf eine Höhe von rd. 1,88 Mrd. EUR. Davon waren rd. 84 % in Wertpapieren veranlagt und rd. 16 % in der IG Immobilien Invest GmbH (IG), einer 100 %-Beteiligung der OeNB, die der Pensionsreserve gewidmet war.³⁹ Die OeNB wies die Veranlagung der Pensionsreserve im Jahresabschluss gesondert aus und führte und bewertete sie in einem eigenen Buchungskreis (zu Veranlagung der Pensionsreserve siehe auch TZ 40 bis 46).

(3) Grundsätzlich waren die Erträge aus der Veranlagung der Pensionsreserve gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 NBG der Pensionsreserve zuzuführen und nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Im Bedarfsfall waren weiters bis zu 10 % des geschäftlichen Ergebnisses⁴⁰ der OeNB (nach Körperschaftsteuer) der Pensionsreserve zuzuführen, wobei diese Zuwendungen einzustellen waren, wenn die Pensions-

³⁷ Diese Mitarbeiter unterliegen den Dienstbestimmungen I bzw. II.

³⁸ siehe dazu RH-Bericht „Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank“ (Reihe Bund 2014/6)

³⁹ Der Unternehmensgegenstand der IG Immobilien Invest GmbH ist der Erwerb und die Wiederveräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften und deren Vermittlung, die Verwaltung und Vermietung von Gebäuden und die Beteiligung an anderen, gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Unternehmungen, ausgenommen Bankgeschäfte. Die Gründung der IG im Jahr 1990 als 100 %ige Tochtergesellschaft der OeNB erfolgte gemäß den Generalratserläuterungen, um zu einer weitergehenden Streuung die Veranlagung der Pensionsreserve auch auf Immobilien auszudehnen.

⁴⁰ Geschäftliches Ergebnis gemäß § 67 NBG unter Beachtung von § 69 Abs. 1 NBG

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

reserve jenen Betrag erreichte, der dem nach versicherungsmathematischer Berechnung ermittelten Deckungskapital entsprach⁴¹ (zur Deckung der Pensionsreserve siehe nachfolgende TZ 35). Demnach konnten im Fall einer Unterdeckung Erträge aus der Veranlagung der Pensionsreserve und ein Zuschuss von 10 % des versteuerten Ergebnisses der OeNB der Pensionsreserve zugeführt werden.

Bei Unterdeckung der Pensionsreserve war diese – verteilt auf zehn Jahre – aus den Veranlagungserträgen der Pensionsreserve abzubauen. Danach allenfalls verbleibende Veranlagungserträge verwendete die OeNB zur (teilweisen) Deckung der jährlichen Pensionsaufwendungen, für die die OeNB die volle Pensionsverpflichtung übernommen hatte.

(4) Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Pensionsreserve und die Zuführungen aus dem Jahresgewinn der OeNB in den Jahren 2009 bis 2013:

Tabelle 16: Entwicklung der Pensionsreserve der OeNB

	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
	in Mio. EUR					
Pensionsreserve (per Jahresende)	1.842,95	1.844,36	1.845,80	1.869,68	1.897,11	-
Zuführung zur Pensionsreserve	27,36	1,41	1,44	23,89	27,42	81,52
darin enthalten 10 % Zuführung gemäß § 69 Abs. 2 NBG	23,82	-	-	-	22,37	46,19
darin enthalten Zuführungen zur Abdeckung eines Zehntels der Deckungslücke	1,34	-	-	-	4,37	5,71
darin enthalten Zuführung nach Deckung Pensionsaufwendungen	0,69	-	-	22,45	-	23,14
darin enthalten Zuführung Pensionsbeiträge ¹	1,51	1,41	1,44	1,44	0,68	6,48

¹ von Dienstnehmern der OeNB geleistete Pensionsbeiträge, die der Pensionsreserve zuzurechnen waren
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die Pensionsreserve der OeNB stieg in den Jahren 2009 bis 2013 von 1,84 Mrd. EUR auf 1,90 Mrd. EUR um rd. 3 % leicht an. In diesem Zeitraum führte die OeNB der Pensionsreserve insgesamt 81,52 Mio. EUR zu. Davon betrafen 46,19 Mio. EUR sowie weitere 5,71 Mio. EUR Zuführungen der OeNB, da die Pensionsreserve in den Jahren 2009 und 2013 unterdeckt war. In den Jahren 2009 und 2012 verblieben aus den Veranlagungserträgen nach Deckung der in diesem Jahr anfallenden

⁴¹ § 69 Abs. 2 NBG i.d.g.F.

Pensionsreserve der OeNB

Pensionsaufwendungen insgesamt 23,14 Mio. EUR, welche die OeNB ebenfalls der Pensionsreserve zuführte (zur Deckung der Pensionsaufwendungen durch Veranlagungserträge siehe TZ 34).

33.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB in den Jahren 2009 und 2013 insgesamt 46,19 Mio. EUR aus ihrem geschäftlichen Ergebnis (nach Körperschaftsteuer) der Pensionsreserve zuführen musste, da die Erträge aus der Veranlagung in diesen Jahren nicht ausreichten, um die Pensionsreserve in einem versicherungsmathematisch erforderlichen Ausmaß aufzubauen.

33.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die erbrachten Zuführungen aus dem Geschäftlichen Ergebnis gemäß den limitierenden gesetzlichen Bestimmungen in § 69 Abs. 2 NBG vorgenommen worden seien. Die Veranlagungserträge der Pensionsreserve dienten in erster Linie zur Deckung der Zahlungen der Pensionsleistungen, erst darüber hinausgehende Erträge würden der Pensionsreserve zugeführt.

34.1 Die nachstehende Tabelle zeigt die Pensionsaufwendungen der OeNB für die Jahre 2009 bis 2013 und deren Abdeckung aus Veranlagungserträgen der Pensionsreserve:

Tabelle 17: Pensionsaufwendungen der OeNB und deren Deckung						
	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
	in Mio. EUR					
Veranlagungsergebnis Pensionsreserve	107,60	73,34	25,53	136,32	11,96	354,75
jährliche Pensionsaufwendungen	105,57	107,30	110,46	113,87	114,95	552,15
Abdeckung aus Veranlagungserträgen der Pensionsreserve	- 105,57	- 73,34	- 25,53	- 113,87	- 7,59	- 325,90
Pensionsaufwendungen netto	0,00	33,97	84,94	0,00	107,36	226,27

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die Erträge aus der Veranlagung der Pensionsreserve schwankten – je nach Marktlage und Erreichen der Veranlagungsziele – zwischen 11,96 Mio. EUR (2013) und 136,32 Mio. EUR (2012). Die Pensionsaufwendungen der OeNB, die sich in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen rd. 105,57 Mio. EUR und rd. 114,95 Mio. EUR bewegten, konnten in diesem Zeitraum nur in den Jahren 2009 und 2012 vollständig durch Erträge aus der Veranlagung der Pensionsreserve abgedeckt werden. In den Jahren 2010, 2011 und 2013 erfolgte lediglich eine teilweise



Pensionsreserve der OeNB

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Abdeckung. Der verbleibende Pensionsaufwand in der Höhe von insgesamt 226,27 Mio. EUR wurde als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung der OeNB verrechnet.

34.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Veranlagungserträge nur in den Jahren 2009 und 2012 ausreichten, um die aus dem Pensionssystem jährlich entstehenden Pensionsaufwendungen abzudecken. In den Jahren 2010, 2011 und 2013 erfolgte nur eine teilweise Abdeckung, so dass die OeNB insgesamt 226,27 Mio. EUR aus ihrem Aufwand – und somit gewinnmindernd – abdecken musste. Somit verringerte sich die Basis für den 90 %igen Gewinnanteil des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 NBG um 215,89 Mio. EUR.⁴²

34.3 Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme ergänzend fest, dass in den Jahren 2009 und 2012 die Veranlagungserträge der Pensionsreserve ausreichten, um die Pensionszahlungen vollständig zu decken. Die Aussage, wonach sich die Basis für den 90 %igen Gewinnanteil des Bundes um 215,89 Mio. EUR verringerte, sei für sie nicht nachvollziehbar, da ein Mehr an Geschäftlichem Ergebnis der Gewinnverwendung zu unterwerfen wäre. Unter der Annahme, dass keine Zuführung gemäß § 69 Abs. 2 NBG notwendig sei, um eine allfällige Unterdeckung (Deckungslücke) zu schließen, würde sich aus dem über die Gewinn- und Verlustrechnung errechneten Pensionsaufwand eine reduzierte Basis für die Berechnung des Gewinnanteils des Bundes in Höhe von 169,7 Mio. EUR ergeben.

34.4 Der RfF entgegnete, dass die Veranlagungsergebnisse in den Jahren 2010, 2011 und 2013 nicht ausgereicht hatten, um die laufenden Pensionszahlungen zu decken und damit in diesen Jahren auch keine Zuführung zur Pensionsreserve aus den Veranlagungsergebnissen möglich war. Dadurch verringerte sich die Basis für die Berechnung des Gewinnanteils des Bundes einerseits aus der Abdeckung der laufenden Pensionszahlungen um 169,7 Mio. EUR und andererseits erforderte die Schließung der Deckungslücke eine Zuführung von 46,19 Mio. EUR (gemäß § 69 Abs. 2 NBG). Gesamthaft reichten die aus der Veranlagung der Pensionsreserve erzielten Erträge nicht aus. Somit verringerte sich die Basis für die Berechnung des Gewinnanteils des Bundes um 215,89 Mio. EUR.

Deckung der
Pensionsreserve

35.1 (1) Zum Ende jedes Jahres ermittelte ein Versicherungsmathematiker jenes Kapital, das zur Sicherstellung der Pensionsansprüche notwen-

⁴² 226,27 Mio. EUR Pensionsaufwendungen – 25 % Körperschaftsteuer (56,57 Mio. EUR) = 169,70 Mio. EUR + 46,19 Mio. EUR Zuführungen in der Höhe von 10 % des Jahresgewinns (siehe TZ 33) = 215,89 Mio. EUR

Pensionsreserve der OeNB

dig war [Deckungskapital). Grundsätzlich sollten sich die Pensionsreserve und das versicherungsmathematische Deckungskapital entsprechen und somit eine Deckung der künftigen Pensionsansprüche vorliegen. Überstieg das Deckungskapital zum Stichtag den Stand der Pensionsreserve, bestand aus versicherungsmathematischer Sicht eine Unterdeckung der Pensionsreserve (Deckungslücke), im umgekehrten Fall konnte von einer gedeckten Pensionsreserve ausgegangen werden. Ende 2013 wies dieses notwendige versicherungsmathematische Deckungskapital einen Stand von rd. 2,17 Mrd. EUR auf.

Folgende Faktoren trugen grundsätzlich zu einer Erhöhung des Deckungskapitals bei:

- eine gestiegene Lebenserwartung (statistische Messung anhand von Sterbetafeln),
- ein zum Vorjahr sinkender Rechnungszinsfuß,
- (jährlich) vorgenommene Bezugs- und Pensionsvalorisierungen,
- Ernennungen in eine höhere Dienstklasse bzw. außerordentliche Vorrückungen von aktiven Dienstnehmern.

(2) Die nachstehende Tabelle zeigt die Berechnung zur Deckung der Pensionsreserve der OeNB:

Tabelle 18: Deckung der Pensionsreserve

	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR				
Pensionsreserve	1.842,95	1.844,36	1.845,80	1.869,68	1.897,11
Wertzuwächse von Veranlagungswerten ¹	+ 31,11	+ 37,06	+ 36,56	+ 28,75	+ 26,02
Basis zur Deckungsermittlung	1.874,06	1.881,42	1.882,35	1.898,44	1.923,13
Notwendiges versicherungsmathematisches Deckungskapital	- 2.020,94	- 2.000,85	- 2.033,35	- 2.085,31	- 2.166,73
Unterdeckung vor Einbeziehung stiller Reserven IG	- 146,87	- 119,42	- 151,00	- 186,87	- 243,60
Einbeziehung stiller Reserven IG ²	+ 113,22	+ 140,15	+ 174,80	+ 186,87	+ 204,28
Überdeckung/Unterdeckung Pensionsreserve	- 33,66	+ 20,73	+ 23,80	+ 0,00	- 39,32

¹ Diese stellen den Stand der Neubewertungskonten „Pensionsreserve“ per Jahresende dar; sie enthalten die buchmäßigen Bewertungsgewinne von Wertpapieren und Beteiligungen, die der Pensionsreserve zuzurechnen sind.

² Die OeNB zog seit dem Jahr 2009 — in Abstimmung mit dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer — die stillen Reserven der IG zur Verringerung der Deckungslücke der Pensionsreserve heran. Die stillen Reserven ergaben sich aus dem Unterschiedsbetrag der Verkehrswerte der Liegenschaften mit den Buchwerten zum Ende jeden Jahres. Dabei berücksichtigte die OeNB sowohl einen Sicherheitsabschlag von 10 % der Verkehrswerte der Liegenschaften als auch einen Risikoabschlag für ihre Beteiligung an der IG.

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Das vom Versicherungsmathematiker festgestellte notwendige Deckungskapital stieg zwischen 2009 und 2013 von rd. 2,02 Mrd. EUR um 145,79 Mio. EUR (7,21 %) auf rd. 2,17 Mrd. EUR. Nach Einbeziehung der stillen Reserven der – der Pensionsreserve gewidmeten – IG verblieb im Jahr 2009 eine Deckungslücke in Höhe von 33,66 Mio. EUR und im Jahr 2013 eine Deckungslücke in Höhe von 39,32 Mio. EUR. Die OeNB wies diese Unterdeckung der Pensionsreserve im jeweiligen Jahresabschluss als Eventualverpflichtung aus.

(3) Im Jahr 2008 war die Unterdeckung der Pensionsreserve mit rd. 293 Mio. EUR sprunghaft angestiegen. Als Ursache der Erhöhung des Deckungskapitals identifizierte die OeNB die im Jahr 2008 vom Versicherungsmathematiker neu anzuwendenden Sterbetafeln⁴³, die eine allgemein gestiegene Lebenserwartung widerspiegeln (Auswirkung auf die Erhöhung des Deckungskapitals: rd. 22 Mio. EUR) und eine Reduktion des vom Versicherungsmathematiker zur Anwendung gebrachten Rechnungszinssatzes (Auswirkung auf die Erhöhung des Deckungskapitals: rd. 174 Mio. EUR).

⁴³ AVÖ 2008-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler

Pensionsreserve der OeNB

Das Direktorium der OeNB reagierte im Jahr 2009 – in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern – auf diese Deckungslücke in Höhe von rd. 293 Mio. EUR mit einer Umstellung der Berechnungsmethode für das Deckungskapital für aktive Dienstnehmer von der Barwertmethode auf die Teilwertmethode⁴⁴; dadurch sank das versicherungsmathematische Kapital und damit auch die Unterdeckung um rd. 136 Mio. EUR. Weiters reagierte die OeNB durch die Einbeziehung von stillen Reserven der Liegenschaften der IG. Dadurch erreichte sie im Jahr 2009 eine weitere Reduktion der Deckungslücke um rd. 113 Mio. EUR auf rd. 34 Mio. EUR.

(4) Der vom Versicherungsmathematiker festgestellte Rechnungszinsfuß zur Berechnung des Deckungskapitals lag in den Jahren 2009 bis 2012 bei 3,25 %. Der Versicherungsmathematiker bezog sich bei der Ermittlung des Rechnungszinsfußes neben Ertragsprognosen in Bezug auf die Veranlagung der Pensionsreserve u.a. auch auf ein Fachgutachten⁴⁵, das bei der unternehmensrechtlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen die Wahl des Rechnungszinsfußes innerhalb einer Bandbreite von 3,00 % bis 4,00 % vorsah. Im Jahr 2013 lag eine geplante Aktualisierung dieses Fachgutachtens im Entwurf vor, welcher veränderte Vorgaben zur Ermittlung des Rechnungszinsfußes enthielt.

Das Direktorium der OeNB beschloss am 11. Dezember 2013 – in Abstimmung mit dem Versicherungsmathematiker – die Vorgaben des im Entwurfsstadium befindlichen Fachgutachtens zu übernehmen und die Reduktion von 3,25 % auf den ermittelten Rechnungszinsfuß von 2,83 % für den Jahresabschluss 2013 in einem Ausmaß von 60 % zu berücksichtigen.⁴⁶ Der für die Bewertung des Deckungskapitals herangezogene Rechnungszinsfuß für das Jahr 2013 betrug demnach rd. 3,00 %. Die Reduktion des Rechnungszinsfußes von 3,25 % (2012) auf rd. 3,00 % (2013) erhöhte das erforderliche Deckungskapital um rd. 68 Mio. EUR. Bei einer vollständigen Berücksichtigung des ermittelten Rechnungszinsfußes von 2,83 % wäre das notwendige Deckungskapital um rd. 116 Mio. EUR angestiegen.

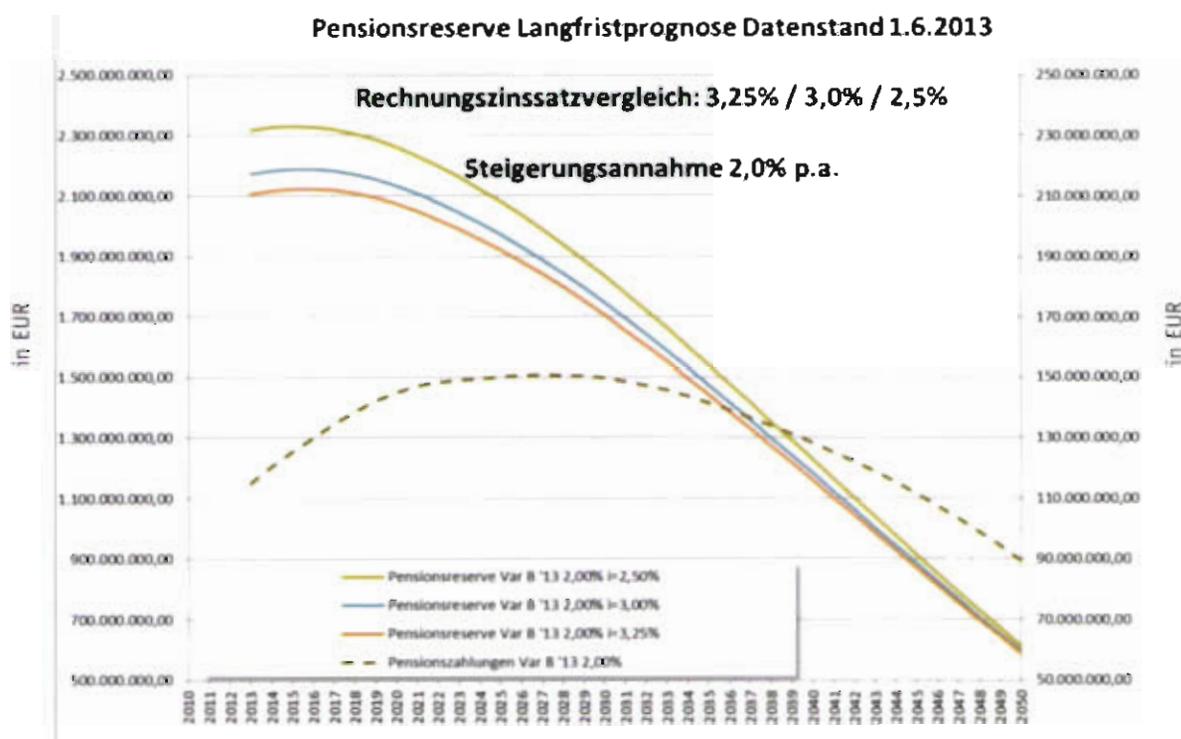
⁴⁴ Die Teilwertmethode berücksichtigt bei der Berechnung des versicherungsmathematischen Deckungskapitals für die aktiven Dienstnehmer den Gesamtaufwand der Verpflichtung und verteilt diesen gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum kalkulatorischen Pensionsalter. Dadurch sinkt das versicherungsmathematische Deckungskapital zum Berechnungszeitpunkt, künftig resultieren demgegenüber bis zum jeweiligen Pensionsantritt höhere jährliche Dotierungen, wobei das Höchstausmaß des nach der Barwertmethode berechneten Deckungskapitals nie überschritten wird.

⁴⁵ Fachgutachten KFS/RL3 des Fachsenates für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Stand 2004)

⁴⁶ $(3,25 - 2,83) \times 60\% = \text{rd. } 0,25$. Die 3,25 % wurden somit um 0,25 Prozentpunkte auf rd. 3 % reduziert.

(5) Nachstehende Grafik der OeNB zeigt die langfristig prognostizierte Entwicklung der Pensionsreserve in drei Modellen (Rechnungszinsfuß 3,25 %, 3,00 % und 2,50 %) unter der Annahme einer jährlichen Bezugs- und Pensionsvalorisierung von 2 % per Stichtag 1. Juni 2013:

Abbildung 1: Langfristprognose Pensionsreserve



Quelle: OeNB

Die Langfristprognose der OeNB zeigte, dass der Abschmelzprozess⁴⁷ der Pensionsreserve aus der Sicht per 1. Juni 2013 – je nach Rechnungszinsfuß – in den Jahren 2017 bzw. 2018 beginnen sollte. Ab diesem Zeitpunkt sollten die Substanz der Pensionsreserve und deren jährliche Erträge ausreichen, um die Pensionen bis zum Auslaufen des Pensionssystems ohne weitere Zuschüsse der OeNB abzudecken.

Aus der Langfristprognose war auch ersichtlich, dass das erforderliche Deckungskapital der Pensionsreserve – bei einem angenommenen Rechnungszinsfuß von 2,5 % – bis zum Jahr 2016 auf über 2,30 Mrd. EUR ansteigen könnte (Stand 2013: rd. 2,17 Mrd. EUR).

⁴⁷ Der Abschmelzprozess beginnt, wenn die Pensionsreserve so weit aufgebaut ist, dass sämtliche künftig anfallenden Pensionen bis zum Auslaufen des Pensionssystems aus der Substanz der Pensionsreserve bzw. aus den Erträgen aus der Veranlagung der Pensionsreserve geleistet werden können.

Pensionsreserve der OeNB

Die Langfristprognose zeigte weiters auch einen starken Anstieg der Pensionsleistungen der OeNB in den kommenden Jahren (bis 2023) auf bis zu rd. 150 Mio. EUR pro Jahr (2013: rd. 115 Mio. EUR).

(6) Der RH hatte in seinem Bericht Reihe Bund 2014/6 Empfehlungen zur Reform der OeNB-Pensionsbestimmungen abgegeben. Die Umsetzung dieser Empfehlungen hätte Auswirkungen auf die künftigen Pensionsansprüche und somit auf das notwendige Deckungskapital der Pensionsreserve.

(7) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH bereiteten sowohl die OeNB als auch der Nationalrat Maßnahmen zur Begrenzung von Pensionen der OeNB vor. Die OeNB erarbeitete intern Vorschläge zu einer Reform der Pensionen der Dienstbestimmungen (DB) I und II (siehe auch TZ 47). Am 12. Juni 2014 beschloss der Nationalrat das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz. Nach diesem Entwurf waren u.a. von Bediensteten und Pensionisten der OeNB, die den DB I und II unterlagen, Pensionssicherungsbeiträge an die OeNB zu leisten. Nach Angaben der OeNB lagen zum Zeitpunkt des Beschlusses noch keine Berechnungen über finanzielle Auswirkungen des Gesetzes vor. Diese könnten erst nach rechtlicher Evaluierung erfolgen bzw. beauftragt werden.

35.2 Der RH hielt fest, dass sich im Jahr 2008 – bedingt durch ein Ansteigen der Lebenserwartung und eine erforderliche Absenkung des Rechnungszinsfußes – eine Unterdeckung in der Pensionsreserve im Ausmaß von rd. 293 Mio. EUR ergeben hatte. Die OeNB reagierte darauf – in Absprache mit den Wirtschaftsprüfern – mit einem Methodenwechsel bei der Berechnung des Deckungskapitals bzw. der Einbeziehung der stillen Reserven der IG. Damit reduzierte sie im Jahr 2009 die Deckungslücke auf rd. 34 Mio. EUR.

Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass die OeNB die Deckungslücke nicht nachhaltig sanieren konnte, sondern dass es sich dabei um eine einmalige Umstellung (Änderung der Berechnungsmethode für das Deckungskapital, Einbeziehung von stillen Reserven der Liegenschaften der IG) handelte, die nicht geeignet war, die Ursachen, die zu der Entstehung der Deckungslücke führten – wie z.B. eine höhere Lebenserwartung oder ein sinkender Rechnungszinsfuß infolge einer andauernden Niedrigzinsphase – nachhaltig zu kompensieren. Dies zeigte sich auch dadurch, dass nach einer Überdeckung der Pensionsreserve in den Jahren 2010 (rd. 21 Mio. EUR) und 2011 (rd. 24 Mio. EUR) bzw. einer Deckung im Jahr 2012 die Unterdeckung im Jahr 2013 neuerlich 39,32 Mio. EUR betrug. Bei voller Berücksichtigung des vom Versicherungsmathematiker ermittelten Rechnungszinsfußes von 2,83 % (statt

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

3 %) wäre die Deckungslücke im Jahr 2013 um weitere 48 Mio. EUR⁴⁸ auf rd. 87 Mio. EUR (statt rd. 39 Mio. EUR) angestiegen.

Der RH hielt weiters fest, dass die Langfristprognose der OeNB basierend auf einem Rechnungszinsfuß von 2,5 % bis 2016 von einem Anstieg des Deckungskapitals auf rd. 2,30 Mrd. EUR ausging. Dies würde – gemessen am derzeitigen Deckungskapital (2013: 2,17 Mrd. EUR) – eine Erhöhung der Deckungslücke um weitere 133 Mio. EUR bedeuten.

Der RH wiederholte seine Empfehlungen aus dem Bericht „Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank“ (Reihe Bund 2014/6) und empfahl der OeNB, die Effekte aus der Anwendung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes und jene aus der Umsetzung der Empfehlungen des RH zur Reform der OeNB-Pensionsbestimmungen in ihre bestehende Prognoserechnung zur Deckung der Pensionsreserve einzubeziehen und die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zu bewerten. Bei Vorliegen einer weiterhin bestehenden Unterdeckung der Pensionsreserve wären Maßnahmen auszuarbeiten, um diese Deckungslücke nachhaltig zu vermindern.

Der RH hielt fest, dass die Langfristprognose der OeNB einen starken Anstieg der Pensionsleistungen in den Jahren bis 2023 (Anstieg von derzeit 115 Mio. EUR auf bis rd. 150 Mio. EUR pro Jahr) anzeigte. Der RH wies darauf hin, dass nicht nur Ernennungen in eine höhere Dienstklasse, sondern auch außerordentliche Vorrückungen von aktiven, dem Pensionssystem unterliegenden Dienstnehmern grundsätzlich zu einer Erhöhung des notwendigen Deckungskapitals beitragen (zu außerordentlichen Vorrückungen siehe TZ 81).

Der RH stellte fest, dass die OeNB bei der Ermittlung des Deckungskapitals die Wertzuwächse von Veranlagungswerten – und somit auch die buchmäßigen Bewertungsgewinne von Wertpapieren, die der Pensionsreserve gewidmet waren – zur Deckungsermittlung hinzurechnet. Nach Ansicht des RH kann es bei einem – wie von der OeNB geplanten – weiteren Aufbau des Held-to-Maturity-Bestandes (HTM-Bestand) durch Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit im Bestand gehalten werden und damit zu einer Ertragsversteifung des Gesamtportfolios beitragen sollen, zu einer Verringerung der Position Wertzuwächse von Veranlagungswerten kommen (zum HTM-Bestand siehe TZ 43). Der RH empfahl der OeNB, in Bezug auf die Errechnung des Deckungserfordernisses der Pensionsreserve zu berücksichtigen, dass sich bei einer weiteren Ausweitung des HTM-Bestandes die buchmäßigen Bewer-

⁴⁸ Effekt bei rd. 3,00 %: 68 Mio. EUR, Effekt bei 2,83 %: 116 Mio. EUR; als Differenz ergeben sich 48 Mio. EUR

tungsgewinne von Wertpapieren, die der Pensionsreserve gewidmet waren, anteilig verringern könnten.

- 35.3** (1) Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass durch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG) erkennbar die Empfehlungen des RH (Reihe Bund 2014/6) aufgegriffen und ein Bündel von gesetzlichen Maßnahmen erlassen worden sei, mit denen in weitreichender Weise u.a. in die Pensionsansprüche der OeNB-Bediensteten eingegriffen worden sei. Zudem seien etwa durch die Einführung hoher Pensionsversicherungsbeiträge, die Vorschreibung hoher Pensionsbeiträge, die jeweils der Pensionsreserve zufließen, sowie durch die geänderte Pensionsvalorisierung und den späteren Pensionsantritt Maßnahmen zur Entlastung der Pensionsreserve geschaffen worden.

Zudem habe die OeNB durch die interne Pensionsreform im Frühjahr 2014 – aufbauend auf den Empfehlungen des RH (Reihe Bund 2014/6) – ebenfalls Reformmaßnahmen getroffen, die u.a. zu einer längeren Dienstzeit und zur Anhebung des Pensionsbeitrages und damit ebenfalls zur Entlastung der Pensionsreserve geführt hätten. Diese internen Reformmaßnahmen seien jedoch – wie bekannt – durch das SpBegrG überlagert und verschärft worden. Die konkreten Auswirkungen des SpBegrG samt OeNB-interner Pensionsrechtsreform auf die Pensionsreserve würden derzeit evaluiert und bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 erstmals gebührend berücksichtigt werden.

Der Pensionsreserve seien gemäß § 69 Abs. 2 NBG bis zu 10 % aus dem gemäß Abs. 1 ermittelten Bilanzgewinn zuzuführen. Wenn die Pensionsreserve einen Betrag erreicht habe, der dem zur Sicherstellung der Pensionsansprüche der Dienstnehmer der Oesterreichischen Nationalbank nach versicherungsmathematischer Berechnung erforderlichen Deckungskapital entspreche, seien weitere Zuwendungen einzustellen. Aus dieser gesetzlichen Regelung gehe hervor, dass – aufgrund der Limitierung der Zuführungsmöglichkeit zur Pensionsreserve – das Bestehen einer Unterdeckung strukturell vorgesehen sei.

Die OeNB hielt weiters fest, dass die versicherungsmathematischen Parameter wie z.B. Lebenserwartung und Rechnungszinsfuß objektiv festzulegen seien. Aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen könnten daraus resultierende erhöhende Auswirkungen auf die Pensionsreserve nicht durch die OeNB kompensiert werden.

(2) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme weiters mit, dass aus dem Anstieg des Deckungskapitals von 2,17 Mrd. EUR (2013) auf 2,30 Mrd. EUR (2016) nicht per se geschlossen werden könne, dass sich dadurch die Unterdeckung um 133 Mio. EUR erhöhe, da die Ent-

wicklung der bilanzierten Pensionsreserve dabei nicht berücksichtigt worden sei.

(3) Laut Stellungnahme der OeNB würden allfällige Neubewertungskonten ohnehin bereits jetzt bei der Berechnung allfälliger Deckungslücken berücksichtigt.

(4) Der vom RH dargestellte Anstieg der Deckungslücke durch den Methodenwechsel bei voller Berücksichtigung des vom Versicherungsmathematiker ermittelten Rechnungszinsfußes von 2,83 % im Jahr 2013 um weitere 48 Mio. EUR auf rd. 87 Mio. EUR sei aufgrund von Schätzwerten erfolgt. Tatsächlich sei die Deckungslücke zum Stand 2013 von 46 Mio. EUR auf 85 Mio. EUR angestiegen.

35.4 (1) Bezugnehmend auf eine Veränderung des versicherungsmathematisch erforderlichen Deckungskapitals teilte der RH das Argument, dass bei einem Anstieg der Deckungslücke, der absolut gesehen über der sich aus § 69 Abs. 2 NBG ergebenden Zuführungsmöglichkeit lag, eine Unterdeckung der Pensionsreserve nicht auszuschließen war. Aus diesem Grund sah es der RH jedoch als unabdinglich für die OeNB, andere Maßnahmen als die Zuführung aus dem laufenden Gewinn zu setzen, um eine bestehende Deckungslücke zu verringern. Dies insbesondere auch aufgrund der prognostizierten steigenden Pensionsaufwendungen, die – sofern nicht aus Erträgen der Veranlagung der Pensionsreserve gedeckt – auch künftig einen laufenden Aufwand darstellen würden, der wiederum zu einer Reduktion des Gewinnes nach Steuern und somit der Bemessungsgrundlage für Zuführungen gemäß § 69 Abs. 2 NBG führen könnte.

(2) Hinsichtlich eines Ansteigens des Deckungskapitals verblieb der RH bei seiner Feststellung, dass ein solcher auf rd. 2,30 Mrd. EUR im Jahr 2016 – gemessen am (derzeitigen) Deckungskapital per Ende 2013 (2,17 Mrd. EUR) – eine Erhöhung der Deckungslücke um weitere 133 Mio. EUR bedeuten würde.

(3) Bezugnehmend auf die Stellungnahme der OeNB zur Berücksichtigung von Neubewertungskonten wies der RH darauf hin, dass auch weiterhin die Auswirkungen einer Veränderung des HTM-Bestandes auf die buchmäßigen Bewertungsgewinne von Wertpapieren, die der Pensionsreserve gewidmet sind, zu beachten wären.

36.1 (1) Die OeNB zog seit dem Jahr 2009 – in Abstimmung mit dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer – die stillen Reserven der IG zur Verringerung der Deckungslücke der Pensionsreserve heran. Die stillen Reserven

Pensionsreserve der OeNB

ergaben sich aus dem Unterschiedsbetrag der Verkehrswerte der Liegenschaften mit den Buchwerten zum Ende jeden Jahres (siehe dazu Tabelle 18). Dabei berücksichtigte die OeNB sowohl einen Sicherheitsabschlag von 10 % der Verkehrswerte der Liegenschaften als auch einen Risikoabschlag für ihre Beteiligung an der IG.⁴⁹

(2) In seinem Management Letter anlässlich der Hauptprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 legte der Wirtschaftsprüfer dar, dass die stillen Reserven 2011 aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Verkehrswerten per Ende 2011 und den Buchwerten per Ende 2010 errechnet wurden, da die aktuellen Buchwerte zum Zeitpunkt der Berechnung der stillen Reserven noch nicht vorlagen. Der Wirtschaftsprüfer sah dies insofern problematisch, als dass dadurch die 2011 getätigten Investitionen in den Verkehrswerten berücksichtigt waren, nicht jedoch in den Buchwerten, wodurch rechnerisch stille Reserven dargestellt wurden, die nicht existierten. Nach Angaben des Wirtschaftsprüfers ergaben sich aufgrund der ausreichenden Höhe der vorhandenen stillen Reserven keine Auswirkungen auf die Deckung der Pensionsreserve. Der Wirtschaftsprüfer regte jedoch an, bei der Berechnung der Buchwerte wesentliche Investitionen zu berücksichtigen, um nicht zu hohe stille Reserven darzustellen.

(3) Im Management Letter für das Jahr 2012 kam der Wirtschaftsprüfer zu derselben Feststellung und veranlasste Korrekturen der Verkehrswertberechnung in der Höhe von rd. 20 Mio. EUR.

(4) Im Jahr 2013 bereinigte die OeNB diese Problematik, indem sie die vorläufigen Investitionen und Abschreibungen sowie die Anlagenabgänge und Umbuchungen 2013 in die Fortschreibung der Buchwerte 2012 einbezog.

36.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB von ihrem Wirtschaftsprüfer sowohl im Management Letter für das Jahr 2011 als auch für das Jahr 2012 auf ein bestehendes Problem bei der Darstellung zu hoher stillen Reserven der IG hingewiesen wurde und dieses nicht unmittelbar bereinigte. Weiters hielt der RH fest, dass der Wirtschaftsprüfer im Jahr 2012 aus diesem Grund eine Korrektur der stillen Reserven der IG im Ausmaß von 20 Mio. EUR veranlasste. Der RH kritisierte, dass die OeNB erst mit dem Jahresabschluss 2013 diese Problematik bereinigte. Er empfahl – aufgrund der wesentlichen Bedeutung, die der Ermittlung der stillen Reserven bei der Berechnung einer Über- bzw. Unterdeckung der Pensionsreserve zukommt – künftig die stillen Reserven der IG mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln.

⁴⁹ Value at Risk Berechnung aus dem Bilanzansatz der Beteiligung

OeNB – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

- 36.3 *Laut Stellungnahme der OeNB seien die stillen Reserven der IG bereits in der Vergangenheit mit besonderer Sorgfalt ermittelt worden und würden auch hinkünftig auf diese Art und Weise ermittelt werden.*
- 36.4 Der RH verwies auf die in TZ 36.1 aufgezeigten Probleme bei der Ermittlung bzw. Darstellung der stillen Reserven der IG und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung

Organisation der Veranlagungen

Organisation und Zuständigkeiten im Bereich Treasury

- 37.1 Unter der Führung des Direktoriums⁵⁰ gliederte sich die OeNB in Ressorts, Hauptabteilungen, Abteilungen und Gruppen.

Für die Veranlagung der Mittel der Pensionsreserve, des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung, des originären Jubiläumsfonds sowie für die Goldreserven war das Ressort Finanzmärkte, Internationale Beziehungen und Interne Dienste verantwortlich. Das Ressort Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und Informationsverarbeitung übte Kontrollfunktionen hinsichtlich der im Bereich Treasury getätigten Veranlagungen aus. Die mit dem Treasury der OeNB befassten Organisationseinheiten stellten sich Anfang 2014 wie folgt dar:

Abbildung 2: Mit dem Treasury befasste Organisationseinheiten der OeNB



Quelle: OeNB, Stand: Anfang April 2014.

Die Hauptabteilung Treasury gehörte zum Ressort Finanzmärkte,

⁵⁰ Laut § 32 Nationalbankgesetz 1984 (BGBl. Nr. 50/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 184/2013) leitete das Direktorium den gesamten Dienstbetrieb und führte die Geschäfte der OeNB.

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds

Internationale Beziehungen und Interne Dienste. Sie bestand aus drei – räumlich und organisatorisch voneinander getrennten – Abteilungen. Der Abteilung Treasury – Front Office oblag der Handel mit sämtlichen Finanzinstrumenten, in denen die OeNB aktiv tätig war, wie bspw. im Devisen-, Valuten-, Geld-, Wertpapier- und Goldhandel.

Die Abteilung Treasury – Back Office war für ordnungsgemäßes und valutagerechtes Abwickeln, Bearbeiten bzw. Buchen der von der Abteilung Treasury – Front Office getätigten Geschäfte zuständig.

Die Abteilung für Treasury – Strategie erarbeitete Vorgaben zu den in ihrem Ressort getätigten Veranlagungen. Weiters war sie für das laufende Risikomanagement bezüglich der getätigten Veranlagungen verantwortlich. Dazu gehörte die Berechnung und Beurteilung von Risiko- und Ertragsprognosen bzw. die Überprüfung und Steuerung des Risikobudgets im Rahmen der Vorgaben des Direktoriums.

Die Abteilung Bilanzierung und Risikoüberwachung Treasury war Teil der Hauptabteilung Rechnungswesen und Werterevision. Diese gehörte wiederum zum Ressort Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und Informationsverarbeitung. Der Abteilung Bilanzierung und Risikoüberwachung Treasury kam die Risikokontrolle bezüglich der getätigten Veranlagungen zu. Dabei maß sie das Risiko nach dem Investment und überwachte die Einhaltung der risikobezogenen Direktoriumsbeschlüsse durch die Hauptabteilung Treasury.

- 37.2** Der RH anerkannte die Trennung der Markttätigkeit des Treasury von der Risikoüberwachung im Sinne einer effektiven Unternehmenskontrolle. Die organisatorische und räumliche Trennung des Finanzmanagements in Handel (Abteilung Treasury – Front Office), Abwicklung (Abteilung Treasury – Back Office), Strategie und Risikomanagement (Abteilung für Treasury – Strategie) und Risikokontrolle (Abteilung Bilanzierung und Risikoüberwachung Treasury) entsprach den organisatorischen Vorkehrungen einer Gegenkontrolle.

Investment- und Risikokomitee

- 38.1** (1) Der Direktor der Hauptabteilung Treasury⁵¹, Vertreter dieser Hauptabteilung sowie der Hauptabteilung Rechnungswesen und Werterevision tagten mindestens zweimal jährlich in einem Investmentkomitee.

⁵¹ Dies war der Leiter des Ressorts Finanzmärkte, Internationale Beziehungen und Interne Dienste.

Nach dem OeNB-internen Rulebook der Hauptabteilung Treasury⁵² war es Aufgabe des Investmentkomitees, die strategische Ausrichtung für Veranlagungen festzulegen. Gegenstand seiner Behandlung waren die Performance, Erträge und die Risikosituation von Veranlagungen. Das Investmentkomitee war als bereichsübergreifende Arbeitsgruppe in der als Linienorganisation aufgebauten OeNB eingerichtet.

(2) Zur Überwachung des finanziellen Risikos der im Bereich der Hauptabteilung Treasury getätigten Geschäfte richtete das Direktorium – ebenso als ressortübergreifende Arbeitsgruppe – ein Risikokomitee ein. Der Vorsitzende war ein Vertreter des Ressorts Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und Informationsverarbeitung. Weitere Vertreter kamen aus diesem Ressort oder dem Ressort Finanzmärkte, Internationale Beziehungen und Interne Dienste (zum Risikokomitee siehe auch TZ 44).

- 38.2** Der RH stellte fest, dass das Investmentkomitee und das Risikokomitee als horizontale Arbeitsgruppen bei Veranlagungsentscheidungen eine Abstimmung zwischen verschiedenen Ressorts ermöglichten, da die Risikokontrolle (Abteilung Bilanzierung und Risikoüberwachung Treasury) hinsichtlich der von der Hauptabteilung Treasury getätigten Veranlagungen einem anderen Ressort als die Hauptabteilung Treasury zugeordnet war.

Prozessdokumentation im Bereich Treasury

- 39.1** In der Abteilung Treasury – Front Office lagen für den Handel mit Finanzinstrumenten als Prozessdokumentation Beschreibungen über von ihr durchgeführte Tätigkeiten und Abläufe⁵³ vor. Diese waren auf Einzelfallbasis erarbeitet, nähere Ausführungen, z.B. Vorgaben zur Prozessqualität, fehlten.

⁵² Das Rulebook war eine vom Direktorium beschlossene Dienstanweisung an die Mitarbeiter der Hauptabteilung Treasury.

⁵³ Die OeNB legte dem RH folgende Ablaufbeschreibungen vor: Vorgehensweise beim Kauf von Anteilsscheinen einer Master-KAG, Überwachung von Mandaten im Rahmen einer Master-KAG, Ausschüttungen aus Master-KAGs, Order von eigenverwalteten Produkten im Rahmen der Master-KAG, Selektion von Assetmanagern im Rahmen der Master-KAG, Abwicklung von Veranlagungen für den originären Jubiläumsfonds, OeNB-internes Berichtswesen bei Master-KAGs.

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds

Die Abteilung Treasury – Back Office hielt ihre Kern-⁵⁴, Unterstützungs-⁵⁵ und Steuerungsprozesse⁵⁶ in einer vom Abteilungsleiter genehmigten Dokumentation fest. Sie erstellte regelmäßig Berichte über die Einhaltung der Prozesse.

Für die Abteilung Treasury – Strategie ergab sich die Vorgehensweise der Limitvergabe zur Begrenzung des Kreditrisikos aus einem Handbuch.⁵⁷

Weiters war in internen Regelwerken der Hauptabteilung Treasury ein abteilungsübergreifender Einführungsprozess bei Verwendung neuer Finanzprodukte dokumentiert.

Eine für die Hauptabteilung Treasury einheitliche Dokumentation aller Sollprozesse konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

39.2 Der RH kritisierte, dass eine einheitliche und abteilungsübergreifende Dokumentation von Prozessen der Hauptabteilung Treasury fehlte und eine vollständige Darstellung der Abläufe in der Hauptabteilung Treasury lediglich durch eine Zusammenschau mehrerer Dokumente möglich war. Nach Ansicht des RH förderte eine einheitliche und Organisationseinheiten übergreifende Dokumentation von Sollprozessen die Transparenz des Finanzmanagements, erhöhte die Sicherheit von Finanztransaktionen und erleichterte dessen Kontrolle und Weiterentwicklung. Der RH empfahl daher der OeNB, wesentliche Prozesse der Hauptabteilung Treasury zu erheben, diese einheitlich – einschließlich vorhandener Schnittstellen – zu dokumentieren sowie Maßnahmen zur Verbesserung und Überwachung der Prozessqualität festzulegen.

39.3 *Laut Stellungnahme der OeNB seien die Prozesse in der Hauptabteilung Treasury in den einzelnen Abteilungen hinreichend erfasst und dokumentiert. Eine ergänzende abteilungsübergreifende Dokumentation und Vereinheitlichung der Prozessabläufe werde evaluiert.*

⁵⁴ geldpolitische Transaktionen abwickeln, Geschäfte abwickeln, Depotverwaltung durchführen, Stammdaten verwalten, Tresor gestionieren, Collateral Management durchführen

⁵⁵ Sekretariat administrieren, Standführung durchführen, Berechtigungen verwalten, Monitoring durchführen, Reporting durchführen, Qualität sicherstellen, Kursreferat betreuen, Reklamationen bearbeiten

⁵⁶ strategisch planen, operativ planen, Personal entwickeln, Projekte managen, Informationen lenken, Regelwerke einhalten

⁵⁷ z.B. Verfahren bei Limitneuanträgen, Erhöhung, Verlängerung oder Reduktion bestehender Limite



Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB
und des Jubiläumsfonds

BMF

OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Durchführung der
Veranlagungen

Entwicklung

- 40 (1) Der RH überprüfte die Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung. Die Veranlagungen erfolgten zum großen Teil in Masterfonds. Dabei handelte es sich jeweils um die Bereitstellung einer Fondsstruktur durch Gesellschaften zur Veranlagung von Masterfonds, bei der die Anlageentscheidungen – nach Vorgaben der OeNB – von externen Vermögensverwaltern getroffen werden (zu Gesellschaften zur Veranlagung von Masterfonds siehe TZ 41).

Der Begriff „Masterfonds“ findet sich im deutschen Investmentgesetz (InvG). Ein Masterfonds ist ein spezielles Konstrukt für institutionelle Anleger, die hohe Volumina in spezialisierten Fondsmandaten anlegen möchten und dafür jeweils das Fondsmanagement auslagern. Der Masterfonds definiert damit die Art der Fondsmandate, die Entscheidungen über die einzelnen Investments der Fondsmandate werden jedoch von den dazugehörigen Assetmanagern gefällt. Das Analogon für Privatanleger sind Dachfonds.

Einen weiteren Bestandteil der Veranlagungen bildeten Held-to-Maturity Bestände (HTM-Bestände). Dabei handelte es sich um Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit im Bestand gehalten werden sollen. Diese verwaltete die OeNB selbst (zu HTM-Beständen siehe TZ 42).

Die Veranlagung der Pensionsreserve enthielt zusätzlich eine Beteiligung der OeNB (IG Immobilien Invest GmbH), die der Pensionsreserve gewidmet war.

- (2) Die veranlagten Mittel der Pensionsreserve setzten sich wie folgt zusammen:

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds

Tabelle 19: Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB

	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR				
Masterfonds A 200	1.481,00	1.486,57	1.486,05	1.511,66	1.542,43
HTM-Bestände	51,95	51,59	51,23	50,87	40,55
Beteiligung IG	311,38	311,76	311,77	305,36	299,36
täglich fälliges Geld	106,74	100,08	53,99	1,19	1,17
sonstige ¹	- 77,40	- 69,41	- 21,52	1,38	1,31
Summe	1.873,67	1.880,59	1.881,52	1.870,46	1.884,82

¹ Bei der Position „Sonstige“ handelt es sich größtenteils um schwebende Verrechnungen; 2009 inkl. Stückzinsen
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB bewegte sich konstant zwischen rd. 1.870 Mio. EUR (2012) und rd. 1.885 Mio. EUR (2013). Der Anteil des Masterfonds A 200 an der Gesamtveranlagung stieg zwischen 2009 und 2013 um rd. 4 % von rd. 1.481 Mio. EUR (rd. 79 %) auf rd. 1.542 Mio. EUR (82 %) an und betrug im Durchschnitt rd. 80 %. Der Anteil der HTM-Bestände sank im gleichen Zeitraum von rd. 52 Mio. EUR auf rd. 41 Mio. EUR.

(3) Die bei der OeNB veranlagten Mittel des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 20: Veranlagung des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung

	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR				
Masterfonds C 100	1.438,97	1.443,32	1.401,55	1.469,47	1.474,20
HTM-Bestände	107,97	106,67	105,37	79,20	58,65
täglich fälliges Geld	76,01	50,33	6,55	0,00	0,00
sonstige ¹	0,81	0,01	0,00	0,12	0,33
Summe	1.623,76	1.600,33	1.513,47	1.548,79	1.533,18

¹ Bei der Position „Sonstige“ handelt es sich größtenteils um schwebende Verrechnungen; 2009 inkl. Stückzinsen
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die Veranlagung des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung sank von rd. 1.624 Mio. EUR (2009) auf rd. 1.533 Mio. EUR (2013) um rd. 91 Mio. EUR. Der Anteil des Masterfonds C 100 an der Gesamtveranlagung stieg zwischen 2009 und 2013 von rd. 89 %

(1.439 Mio. EUR) auf rd. 96 % (rd. 1.474 Mio. EUR) an und betrug im Durchschnitt rd. 92 %. Die HTM-Bestände sanken im gleichen Zeitraum von rd. 108 Mio. EUR auf rd. 59 Mio. EUR (siehe TZ 43).

Gesellschaften zur Veranlagung von Masterfonds

41.1 (1) Zur Veranlagung eines Teils der Mittel des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung (in den Fonds C 100) und der Pensionsreserve (in den Fonds A 200) schloss die OeNB in den Jahren 2006 und 2008 jeweils einen Vertrag mit einer Gesellschaft ab. Ende 2013 veranlagte sie im Masterfonds C 100 1.474,20 Mio. EUR, im Masterfonds A 200 1.542,43 Mio. EUR (siehe dazu Tabellen 19 und 20). Die Bewertung der Fondsanteile erfolgte täglich zu aktuellen Marktwerten.

(2) Die Gesellschaften boten Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle Anleger. Sie schlossen Verträge mit Assetmanagern, die das Portfoliomanagement der auf mehrere Mandate aufgeteilten Masterfonds übernahmen, ab. Weiters waren sie für das Risikomanagement hinsichtlich der getätigten Veranlagungen verantwortlich und berichteten der OeNB über die Entwicklung der Fonds.

(3) Die Gesellschaften bestellten Depotbanken. Diese wickelten die Geschäfte der Assetmanager ab, verwahrten das Fondsvermögen, bewerteten es und sorgten für Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen.

(4) Als Anleger legte die OeNB die Fondsstrukturen fest, gab Anlageleitlinien vor und wählte die Assetmanager aus.

(5) Ende 2013 gliederten sich die Fonds in zehn Segmente (Masterfonds C 100) bzw. 13 Segmente (Masterfonds A 200), deren Schwerpunkt auf verschiedenen Finanzinstrumenten, wie z.B. Aktien oder Anleihen, lag. Aufgrund der in der OeNB intern vorhandenen Expertise handelten Mitarbeiter der Abteilung Treasury – Front Office selbst in je einem Segment der Fonds mit Staatsanleihen und durch Sicherheiten gedeckte Schuldverschreibungen.

(6) Die OeNB beobachtete laufend die Performance⁵⁸ der vergebenen Fondsmandate im Vergleich zu einer vertraglich mit den Assetmanagern vereinbarten Benchmark.⁵⁹ Der Beobachtungszeitraum betrug

⁵⁸ Die Performance ist die Maßzahl für den jährlich erzielten Veranlagungserfolg zusammengesetzt aus laufenden Einnahmen und Wertsteigerungen.

⁵⁹ Eine Benchmark ist ein Vergleichswert (Richtwert, Maßstab) der zur Bewertung des Anlageerfolgs herangezogen wird.

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds

fünf Jahre. Bei negativer Performance zur Benchmark innerhalb dieser fünf Jahre waren verschiedene Maßnahmen gegenüber den Assetmanagern vorgesehen. Diese reichten von einer gemeinsamen Analyse der Benchmarkabweichungen mit den betroffenen Assetmanagern über eine Verwarnung bis hin zur Kündigung der Mandate. Ende 2013 unterlagen 21 von 23 vergebenen Mandaten diesem Monitoringmechanismus.⁶⁰ In elf dieser 21 Segmente hatte die OeNB aufgrund negativer von der Benchmark abweichender Ergebnisse in den Jahren 2009 bis 2013 Assetmanager unter Beobachtung.

- 41.2** Der RH stellte fest, dass die OeNB einen Großteil der Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB (durchschnittlich rd. 80 %) und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung (durchschnittlich rd. 92 %) in Masterfonds investiert hatte, wobei sie sich auf das Fachwissen externer Veranlagungsexperten (Assetmanager) stützte. Der RH stellte weiters fest, dass die OeNB die Performance der Assetmanager regelmäßig anhand einer vereinbarten Benchmark überprüfte und im Fall einer Unterschreitung stufenweise Maßnahmen vorgesehen hatte. Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass über die Hälfte der beauftragten Assetmanager in einem Zeitraum von fünf Jahren ein negativ von der gewählten Benchmark abweichendes Ergebnis erzielte.

Der RH empfahl der OeNB deshalb, die Gründe zu evaluieren, weshalb im fünfjährigen Beobachtungszeitraum Assetmanager in elf von 21 Segmenten hinter der vereinbarten Benchmark zurücklagen. Insbesondere wäre das System der Beauftragung von externen Assetmanagern zu evaluieren sowie die Performance der Assetmanager unter Anwendung des Monitoringmechanismus – auch durch Heranziehung vergleichbarer Veranlagungsinstrumente – weiterhin kritisch zu beobachten. Der RH empfahl der OeNB weiters, den Monitoringmechanismus im Hinblick auf seine Wirksamkeit zu evaluieren.

- 41.3** *Laut Stellungnahme der OeNB erfolge eine Evaluierung jener Assetmanager, die hinter der Benchmark liegen, laufend. Zusätzlich unterliegen sowohl das Vergabesystem als auch das Monitoringsystem einer laufenden Beobachtung sowie Anpassung an neue Entwicklungen und einer damit verbundenen Weiterentwicklung. Benchmarkunterschreitungen seitens der mandatierten Assetmanager seien teilweise aus Vorgaben der OeNB erklärbar, die aus Reputations- oder Risikogründen erfolgten. Im Rahmen der laufenden Beobachtungen des Vergabesystems werde auch eine Evaluierung des Systems durchgeführt.*

⁶⁰ Die jeweils pro Masterfonds bestehenden Overlaymandate unterlagen einer separaten Beobachtung (zum Overlay-Management der OeNB siehe TZ 46).

42.1 Der Asset Mix des Masterfonds A 200 (Veranlagung der Pensionsreserve) bestand zum 31. Dezember 2013 zu 82,3 % aus Anleihen verschiedener Art und zu 10,8 % aus Aktien. 4 % betrafen das Overlay-Management und 3 % Cash- und Geldmarktinstrumente.

Der Masterfonds C 100 (Veranlagung des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung) bestand zum 31. Dezember 2013 zu 85,7 % aus Anleihen und zu 13,5 % aus Aktien. 0,8 % betrafen das Overlay-Management.

Die nachstehende Tabelle stellte den Asset Mix zum 31. Dezember 2013 für die beiden Masterfonds wie folgt dar:

Tabelle 21: Asset Mix Masterfonds A 200 und C 100

	A 200	C 100
	in %	
Cash & Geldmarkt	3,0	0,0
Staatsanleihen, Pfandbriefe, Bankanleihen	42,1	43,5
Inflation Linked Bonds	9,5	11,6
Unternehmensanleihen	10,4	10,6
Emerging Markets Bonds	9,0	8,0
Wandelanleihen	11,3	12,0
Aktien	10,8	13,5
Overlay-Management	4,0	0,8
Summe	100,0	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

42.2 Der RH stellte fest, dass der Asset Mix der beiden Masterfonds zur Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung in Anbetracht des vorgegebenen Risikobudgets (siehe TZ 44) und aufgrund des geringen Aktienanteils grundsätzlich als wenig risikoreich einzustufen war.

Hold-to-Maturity-Bestände

43.1 (1) Bei HTM-Beständen handelt es sich um Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit im Bestand gehalten werden sollen. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, d.h. Wertminderungen erfol-

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds

gen nur bei deren Realisation und/oder falls die Wertminderungen dauerhaften Charakter haben. Da diese Wertpapiere bei dieser Art der Bewertung meist geringeren Marktwertschwankungen unterliegen als z.B. die täglich zu Marktwerten ausgewiesenen Masterfonds, können sie zu einer Ertragsverstetigung des Gesamtportfolios beitragen. Dieser Effekt konnte erzielt werden, da Schwankungen der Marktpreise zu den Bilanzstichtagen nicht auszuweisen, sondern die Veranlagungen unverändert zu ihren Anschaffungskosten in der Bilanz abgebildet waren.

(2) Um eine solche Ertragsverstetigung zu erzielen und da der Großteil der veranlagten Mittel in Masterfonds veranlagt war und daher zu Marktwerten ausgewiesen wurde, plante die OeNB den Anteil an jenen HTM-Beständen zu erhöhen, der fix zu Anschaffungswerten ausgewiesen werden kann.

Um eine Veranlagung in HTM-Beständen zu ermöglichen, genehmigte das Direktorium am 13. Mai 2009 grundlegende Richtlinien für die Veranlagung von HTM-Beständen. Mit Direktoriumsbeschluss vom 24. Juni 2009 erfolgte die Genehmigung zur Umwidmung von bereits bestehenden, zu Marktwerten ausgewiesenen Veranlagungen auf mit Anschaffungswerten ausgewiesene Veranlagungen und die Festlegung von Zielwerten für solche, zu Anschaffungswerten ausgewiesenen HTM-Bestände. Der Zielwert für diese, zu Anschaffungswerten ausgewiesenen HTM-Bestände im Rahmen der Veranlagung der Pensionsreserve betrug 380 Mio. EUR, jener für die Veranlagung des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung 750 Mio. EUR.

(3) Mit Direktoriumsbeschluss vom 14. Oktober 2009 wurde der Aufbau der HTM-Bestände aufgrund des damals vorherrschenden ungünstigen Renditeniveaus ausgesetzt – die gesetzten Zielwerte für HTM-Bestände durften daher bis auf Weiteres unterschritten werden. Gemäß Direktoriumsbeschluss vom 27. April 2011 wurde die Wiederaufnahme des HTM-Aufbaus mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit auf maximal zehn Jahre und weiterhin der Möglichkeit, den Zielwert zu unterschreiten, genehmigt.

(4) Im Prüfungszeitraum betrug der Höchststand der HTM-Bestände für die Pensionsreserve 51,95 Mio. EUR (2009) und für den Jubiläumsfonds zugunsten der Nationalstiftung 107,97 Mio. EUR (2009) (siehe Tabellen 19 und 20).

43.2 Der RH stellte fest, dass die OeNB aufgrund des ungünstigen Renditeniveaus die Zielwerte für HTM-Bestände im Rahmen der Veranlagung der Pensionsreserve und des Jubiläumsfonds zugunsten der

FTE-Nationalstiftung nicht wie geplant erreichen konnte. Gleichzeitig empfahl der RH jedoch, die v.a. zur Ertragsverstärkung dienenden HTM-Bestände weiterhin nur unter Beachtung einer bestimmten Mindestrendite sowie von Risikogesichtspunkten aufzubauen, um den wirtschaftlichen Erfolg der Gesamtveranlagung sicherzustellen.

43.3 *Laut Stellungnahme der OeNB sei der HTM-Aufbau für die Veranlagungen der Pensionsreserve und der FTE-Nationalstiftung bereits ausgesetzt. Die zu erzielende Mindestrendite orientiere sich sowohl an Ertrags- als auch Risikogesichtspunkten.*

Risikomanagement

44.1 (1) Gemäß der Dienstvorschrift Organisation oblag die Gesamtverantwortung für die Unternehmens- und somit auch die Risikosteuerung der OeNB dem Direktorium. Die operative Risikoverantwortung verblieb dezentral in den Fachbereichen Rechnungswesen und Treasury, wobei das Direktorium die Regeln für das Risikomanagement festlegte.

Ein im Jänner 2009 aufgrund eines Direktoriumsbeschlusses vom 25. November 2008 eingerichtetes Risikokomitee legte dazu die Rahmenbedingungen für das Risikomanagement (wie z.B. die Methodik der Performancemessung) fest und beriet das Direktorium der OeNB in allen risikorelevanten Fragen bezugnehmend auf finanzielle Treasury-Risiken der OeNB (zum Risikokomitee siehe TZ 38).

(2) Der in der Hauptabteilung Rechnungswesen und Werterevision angesiedelten Risikoüberwachung Treasury oblag die operative Risikoüberwachung. Darunter fielen u.a. die laufende Prüfung aller Limite, die Risikoüberwachung und das Reporting sowie das Beurteilen neu eintretender Treasury-Risiken.

(3) Die verschiedenen Limite konnten gemäß dem Limithandbuch der OeNB nur auf Vorschlag des Risikokomitees und nach Genehmigung des Direktoriums erhöht bzw. verlängert werden.

(4) Um Risiken messbar und damit steuerbar sowie begrenzbar zu machen, wurde mit 31. Dezember 2008 für den gesamten Bereich Treasury ein eigenes Risikobudget festgelegt.

Ein Risikobudget ist ein Instrument zur Begrenzung von Risiken. Es stellt den von einem Anleger maximal tolerierten Verlust durch unvorhergesehene Wertschwankungen einer bestimmten Anlage oder eines Portfolios dar. Die Risikobegrenzung erfolgt durch Vorgabe des maximal tolerierbaren Verlustes (des Risikobudgets). Für einen Anleger ergeben sich daher Beschränkungen hinsichtlich der erwerblichen Veran-

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds

lagungen; es können nur solche Anlageprodukte erworben werden, deren Risiko auch im jeweiligen Risikobudget Platz findet.

Das Risiko jeder Veranlagung wird in der Regel als Value at Risk ausgedrückt. Dieser wird aufgrund der Wertschwankungen eines bestimmten Anlagepapiers in der Vergangenheit ermittelt und für die Zukunft fortgeschrieben. Auch bei risikoaversen Veranlagungen besteht ein Value at Risk, der über ein Risikobudget gesteuert werden kann. Da Risikoberechnungen aus vergangenheitsbezogenen Daten abgeleitet werden, ist nicht ausgeschlossen, dass trotz der risikobegrenzenden Maßnahmen der tatsächlich eintretende Verlust höher ausfallen kann.

Auf Vorschlag des Risikokomitees hatte das Direktorium jährlich das Risikobudget für den Bereich Treasury zu beschließen. Aus diesem Risikobudget wurden in weiterer Folge die Risikobudgets für die beiden Masterfonds A 200 und C 100 abgeleitet.

(5) Die Risikobudgets der beiden Masterfonds A 200 und C 100 entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 22: Risikobudgets Masterfonds A 200 und C 100					
	2009	2010	2011	2012	2013
	in % der veranlagten Mittel				
Masterfonds A 200	5,74	5,72	10,36	9,72	9,60
Masterfonds C 100	-	3,81	3,92	3,40	1,90

Rundungsdifferenzen möglich
Quelle: OeNB

Beim Masterfonds A 200 erhöhte die OeNB das Risikobudget von 5,74 % im Jahr 2009 auf 9,60 % im Jahr 2013. Die Erhöhung des Risikobudgets im Jahr 2011 war erforderlich geworden, weil die OeNB die Investments in neue Assetklassen ausgeweitet hatte. Das Risikobudget des Masterfonds C 100 reduzierte die OeNB von 2010 auf 2013 von 3,81 % auf 1,90 %. Die Verringerung des Risikobudgets im Jahr 2013 resultierte aus der Kündigung eines einzelnen Mandats.

(6) Marktinformationen der OeNB seitens einer deutschen Bank zufolge zeigten historische Optimierungsrechnungen, dass es zur Risikobudgetierung empfehlenswert ist, mindestens das 2- bis 2,5-Fache des Value at Risk (Risikos) als Risikobudget für allfällige Verluste vorzusehen, um über einen ausreichenden Puffer für Marktschwankungen zu verfügen. Beim Masterfonds C 100 würde dies laut Angaben dieser



Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB
und des Jubiläumsfonds



OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Bank einem Risikobudget von mindestens 4 % des veranlagten Volumens entsprechen.

44.2 Der RH empfahl der OeNB, beim Masterfonds C 100 zu überprüfen, ob nach der Reduktion des Risikobudgets im Jahr 2013 noch ausreichend Puffer für eine im Hinblick auf das Verhältnis von Risiko zu Ertrag optimale Veranlagung vorhanden war.

44.3 Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass das Risikokomitee als beratendes Gremium eingerichtet worden sei und daher die Rahmenbedingungen für das Management finanzieller Treasury-Risiken dem Direktorium empfohlen, jedoch nicht beschlossen habe. Das Risikokomitee verfüge ferner über keine Entscheidungskompetenz in Zusammenhang mit der Performancemessung.

Das verfügbare Risikobudget für den Masterfonds C 100 werde jährlich festgelegt und auch wesentlich von der laufenden Ausschüttung der Erträge beeinflusst. Die Veranlagungsoptimierung erfolge dann vorrangig nach dem Ziel des Kapitalerhalts und innerhalb dieser Rahmenbedingungen nach dem Ziel der Ertragsoptimierung.

Performance

45.1 Für den wesentlichen Bestandteil der Veranlagungen – für die Masterfonds A 200 und C 100 – wies die OeNB die Performance im Vergleich zur Performance der überbetrieblichen Pensionskassen in Österreich wie folgt aus:

Tabelle 23: Performancevergleich Masterfonds

	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2009 bis 2013 p.a.
	in %					
Masterfonds A 200	7,11	4,63	0,54	8,97	0,43	4,28
Masterfonds C 100	8,41	3,45	- 2,90	7,98	- 0,11	3,27
Überbetriebliche Pensionskassen	7,07	3,93	- 1,11	6,14	3,63	3,89

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Als Benchmark zog der RH die überbetrieblichen Pensionskassen in Österreich mit einem Aktienanteil von unter 16 % heran. Durch den geringen Aktienanteil waren diese am besten mit dem Veranlagungsstil der beiden Masterfonds vergleichbar. Die durchschnittliche Performance des Masterfonds A 200 über den Betrachtungszeitraum betrug

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds

4,28 % p.a., die des Masterfonds C 100 betrug 3,27 % p.a. – die überbetrieblichen Pensionskassen erreichten demgegenüber eine Performance von 3,89 % p.a.

45.2 Der RH stellte fest, dass die Performance der beiden Masterfonds in einer ähnlichen Größenordnung wie die Performance der überbetrieblichen Pensionskassen in Österreich lag.

Overlay-Management

46.1 (1) Ein Overlay-Management umfasst die zentrale Rendite- und Risikosteuerung eines auf mehrere Assetmanager verteilten Investments. Dabei wird das Risiko eines Portfolios – z.B. über zusätzlich abgeschlossene Derivatgeschäfte – gesteuert, ohne dass die zugrunde liegende Veranlagung verändert wird. Ein Overlay-Management kann sowohl zur Risikoreduktion als auch zur Performancesteigerung genutzt werden. Da Overlay-Management-Systeme wie eine Versicherung gegen stark negative Märkte wirken, ergibt sich in normalen Marktphasen eine Art Versicherungsprämie in Form einer leicht negativen Performance.

(2) Seit Februar 2008 verfügte der Masterfonds A 200 der Pensionsreserve über ein v.a. zur Risikoreduktion eingesetztes Overlaymandat, das der Steuerung der Anlagestruktur auf Gesamtfondsebene unter den folgenden zwei Gesichtspunkten diente. Erstes und wichtigstes Ziel des Overlay-Managements war der Erhalt des veranlagten Kapitals. Als zweites Ziel sollte das Portfolio aber auch an Aufwärtsbewegungen des Marktes partizipieren und möglichst eine Überperformance generieren.

Das Overlay-Management bewährte sich in der Folge und bewahrte die OeNB bspw. bei Ausbruch der weltweiten Finanzkrise im Jahr 2008 durch Reduzierung der Aktienquote und entsprechende Übergewichtung des Renten- und Cash-Anteils vor deutlichen Verlusten. So erbrachte es von Februar 2008 bis 31. Dezember 2009 während der akuten Phase der weltweiten Finanzkrise auf Gesamtfondsebene bei einem Fondsvolumen von Ende 2009 1,48 Mrd. EUR einen Ertrag von rd. 60 Mio. EUR. Von Anfang 2010 bis Ende 2013 ergab sich durch das Overlay-Management ein Verlust von rd. 16 Mio. EUR.

(3) Aufgrund der positiven Erfahrungen während der weltweiten Finanzkrise mit dem Overlay-Management bei der Veranlagung der Pensionsreserve setzte die OeNB auch für die Veranlagung des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung ab dem 1. Quartal 2010 ein entsprechendes Overlaymandat ein. Das Risiko (Value at Risk) des Overlay-Managements der OeNB musste im Risikobudget für die Masterfonds Deckung finden. Damit beabsichtigte die OeNB, dass

das Risiko aus den einzelnen Veranlagungen der Masterfonds und aus den beiden Overlay-Management-Systemen die vorgegebenen Risikobudgets nicht überschreiten würde.

(4) Die OeNB beauftragte im November 2013 einen externen Sachverständigen mit einem Gutachten über die externe Vermögensverwaltung des Masterfonds C 100. Dieses lag am 21. Jänner 2014 vor und enthielt die Aussage, dass das Overlay-Management seine Sicherungsfunktion für die meisten Assetklassen erfüllen würde. Bei Emerging-Markets-Bonds und bei Wandelanleihen jedoch wäre diese Methode noch nicht ausgereift und könnte daher keine große Wirksamkeit entfalten.

46.2 Der RH anerkannte grundsätzlich die Zweckmäßigkeit eines überwiegend zur Risikoreduktion eingesetzten Overlay-Managements. Er stellte fest, dass die OeNB eine externe Überprüfung des Overlay-Managements des Masterfonds C 100 durchgeführt hatte und empfahl, nach dem Vorbild der Überprüfung des Overlay-Managements beim Masterfonds C 100 auch beim Masterfonds A 200 eine entsprechende Überprüfung durch einen externen Sachverständigen zu beauftragen.

Im Hinblick auf die Überprüfung des Overlay-Managements beim Masterfonds C 100 empfahl der RH, die Architektur und Sicherungsfunktion des Overlay-Managements in Bezug auf Emerging-Markets-Bonds und Wandelanleihen zu überprüfen.

46.3 *Laut Stellungnahme der OeNB sei eine dem Masterfonds C 100 gleichwertige externe Überprüfung von der OeNB im Sommer 2014 bereits in Auftrag gegeben worden. Ergebnisse, die in Umfang und Art der Darstellung jenen des Masterfonds C 100 ebenbürtig seien, seien für Dezember 2014 zu erwarten. Eine Evaluierung der Hedgingmöglichkeiten erfolge laufend gemeinsam mit dem Overlay-Manager für alle Assetklassen einschließlich Emerging-Markets-Bonds und Wandelanleihen.*

Sozialleistungen der OeNB

Grundlagen der
Sozialleistungen

47.1 (1) Die Sozialleistungen der OeNB basierten auf folgenden Grundlagen:

- „Betriebsvereinbarung über die Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialaktionen der Oesterreichischen Nationalbank“ (BV Wohlfahrt) sowie die „Erläuternden Bemerkungen samt Anlage zur BV Wohlfahrt“ (Erläuternde Bemerkungen), beide aus dem Jahr 1995; diese wurden

Sozialleistungen der OeNB

im Jahr 2010 in Folge des Verkaufs des Hotels Post⁶¹ sowie 2012 – teilweise in Folge des Schlichtungsstellenverfahrens⁶² (siehe TZ 72) – in Teilen abgeändert;

- Dienstbestimmungen (DB) I bis V der OeNB;⁶³
- Beschlüsse des Direktoriums der OeNB;
- Einzelvereinbarungen der OeNB mit Dienstnehmern.

(2) Die sogenannten „Wohlfahrtseinrichtungen“ und „Sozialaktionen“⁶⁴ waren in der BV Wohlfahrt festgelegt sowie in den diese ausführenden Erläuternden Bemerkungen näher ausgeführt. Beide Dokumente enthielten Bestimmungen über Sozialleistungen, die nicht mehr gültig waren. Dies betraf bspw. die seit mehreren Jahren nicht mehr existierende HV Hotelverwaltung GmbH und den Unterstützungsverein der OeNB. Auch im Rahmen der Änderungen der Vereinbarungen 2010 und 2012 wurden diese Bestimmungen nicht aktualisiert.

(3) Die OeNB konnte dem RH keine schriftlich dokumentierte Gesamtübersicht aller im Prüfungszeitraum bestehenden Sozialleistungen vorlegen, und zwar weder über die Leistungsarten noch die Höhe der Leistungen. Aus diesem Grund kann der RH nicht gewährleisten, dass die im Prüfungsergebnis dargestellten Sozialleistungen der OeNB vollständig sind.

47.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die BV Wohlfahrt und die Erläuternden Bemerkungen, auf denen viele Sozialleistungen der OeNB beruhten, veraltet und nicht an Neuerungen angepasst worden waren. Es gab kein Dokument, aus dem der geltende Umfang der Sozialak-

⁶¹ siehe RH-Bericht „HV Hotelverwaltung GmbH“ (Reihe Bund 2010/8, S. 45 ff.)

⁶² Das Direktorium der OeNB beabsichtigte ab Mitte 2010 eine Abänderung der BV Wohlfahrt in Bezug auf die Bankwohnungen sowie die Freizeitbibliothek. Mangels Einigung mit dem Zentralbetriebsrat kam es zu einem Schlichtungsstellenverfahren beim Arbeits- und Sozialgericht Wien, welches im Mai 2012 zu Änderungen der genannten Dokumente führte.

⁶³ Die Anstellungsbedingungen, dienstlichen Pflichten und Rechte sowie die Besoldung und Pensionsbezüge der Dienstnehmer der OeNB richteten sich gemäß § 38 NBG nach den vom Generalrat der OeNB festzusetzenden Bestimmungen. Diese DB stellten generelle Vertragsschablonen dar, die auf die privatrechtlich gestalteten Einzeldienstverträge der OeNB-Dienstnehmer einwirkten. Abhängig vom Dienstantrittsdatum galten für die Dienstnehmer unterschiedliche DB, die mit I bis V bezeichnet wurden.

⁶⁴ Die BV Wohlfahrt und die Erläuternden Bemerkungen unterteilten die darauf basierenden Leistungen in „Wohlfahrtseinrichtungen“, „Sozialaktionen“ sowie zwei „sonstige Maßnahmen“. Zur Verdeutlichung der Regelungsgrundlage der einzelnen Leistungen wird im vorliegenden Bericht die Bezeichnung „Wohlfahrtseinrichtung“ und „Sozialaktion“ beibehalten, für die übrigen Leistungen bzw. als Überbegriff wird „Sozialleistungen“ verwendet.

tionen und Wohlfahrtseinrichtungen hervorgegangen wäre. Der RH empfahl der OeNB, die den Sozialleistungen zugrunde liegenden Vereinbarungen und Dokumente zu überarbeiten und künftig stets aktuell zu halten, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Sozialleistungen zu gewährleisten.

(2) Der RH kritisierte, dass die OeNB dem RH keinen dokumentierten Gesamtüberblick über alle gewährten Sozialleistungen vorlegen konnte. Er empfahl der OeNB, einen regelmäßig aktualisierten Überblick über die Arten, die Höhe sowie die Anspruchsberechtigten der gewährten Sozialleistungen zu erstellen, auf dessen Grundlage eine umfassende Evaluierung und Überprüfung der Sozialleistungen erfolgen kann.

47.3 (1) Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie dieser Empfehlung nachkommen und eine aktualisierte Betriebsvereinbarung als Basis für die Gewährung von Sozialleistungen in der OeNB erarbeiten werde. So solle sichergestellt werden, dass ein schriftlich dokumentierter Gesamtüberblick über alle bestehenden Sozialleistungen vorliege und somit die Art, die Höhe und die Anspruchsberechtigten der gewährten Sozialleistungen festgestellt werden könnten.

(2) Weiters führte die OeNB aus, dass beabsichtigt sei, auf Basis der Aktualisierung der BV Wohlfahrt für die einzelnen darin geregelten Kategorien von Sozialleistungen spezifische Vergabekriterien zu entwickeln, anhand derer eine ordnungsgemäße Vergabe überprüfbar gemacht werde. Es sei jedoch zu beachten, dass Sozialleistungen des Betriebsratsfonds den Bestimmungen der §§ 73 bis 75 Arbeitsverfassungsgesetz und der Betriebsratsfondsverordnung 1974 unterlägen. Es handle sich dabei um ein „vermögensfähiges“ Belegschaftsorgan mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Überblick

48 Die Sozialleistungen der OeNB waren vielseitig ausgestaltet. Die Bank stellte z.B. jährlich nach Absprache mit dem Zentralbetriebsrat Mittel für Sozialaktionen zur Verfügung, überließ den Wohlfahrtseinrichtungen Liegenschaften und Räumlichkeiten, stellte Personal aus dem Kreis ihrer Dienstnehmer zur Verfügung und gewährte Infrastruktur und Supportleistungen. Die vom RH erhobenen Sozialleistungen der OeNB werden im Folgenden in inhaltlichen Themenblöcken dargestellt:

- Erholungs- und Freizeitgestaltung,
- Gesundheitsvorsorge,
- Familienfürsorge,
- Verpflegungsaufwand,

Sozialleistungen der OeNB

- Finanzierungsunterstützung,
- sonstige Sozialleistungen.

Erholungs- und Freizeitgestaltung

Erholungs- und Sportverein der OeNB

49.1 (1) Der Erholungs- und Sportverein der Oesterreichischen Nationalbank (ESV) war eine Wohlfahrtseinrichtung der OeNB. Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB sowie deren Ehegatten und versorgungsberechtigte Angehörige konnten Mitglieder werden; bankfremde Personen konnten die Gastmitgliedschaft erwerben. Zu Jahresende 2012 hatte der ESV 2.724 Mitglieder, davon waren 1.436 aktive und pensionierte Dienstnehmer der OeNB, 840 Familienangehörige, 75 Dienstnehmer nahestehender Unternehmen und 373 Gastmitglieder.

Die OeNB unterstützte den ESV – wie nachfolgend dargestellt – umfassend durch Bereitstellung eines Grundstücks, Subventionen, Personal sowie weitere Unterstützungsleistungen:

(2) Die OeNB übergab dem ESV ein in ihrem Eigentum stehendes, rd. 54.000 m² umfassendes Grundstück in 2103 Langenzersdorf unentgeltlich zur Verwaltung mit dem Zweck der sozialen Nutzung. Der ESV verpflichtete sich, das Areal im Sinne der Widmung als Sport- und Erholungszentrum für Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB samt Angehörigen zu nutzen. Das Areal stand allen Mitgliedern des ESV ebenso wie Gästen und eingeladenen Sportmannschaften offen, und wurde auch als Seminarzentrum genutzt.

(3) Die OeNB stellte dem ESV jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese betrugen im Jahr 2009 400.000 EUR, in den Folgejahren je 380.000 EUR. Die Freigabe der Subventionsauszahlung erfolgte im Zeitraum von rund eineinhalb Jahren durch einen Dienstnehmer der OeNB, der zeitgleich auch Vorstandsmitglied des ESV war.

(4) Die OeNB stellte dem ESV drei Dienstnehmer (Vollzeit) aus ihrem Personalstand zur Verwaltung des ESV zur Verfügung. Dies waren die beiden Geschäftsführer sowie die Sekretärin des ESV. Zusätzlich stand dem ESV im Jahr 2012 ein weiterer Dienstnehmer aus der Mobilitätsreserve⁶⁵ der Bank zur Verfügung. Die Personalkosten der OeNB für diese Dienstnehmer beliefen sich in den Jahren 2009 bis 2013 auf durchschnittlich rd. 370.378 EUR pro Jahr.

⁶⁵ Im Zuge von internen Reorganisationen sowie aus sozialen Erwägungen wurden einige Dienstnehmer in die sogenannte Mobilitätsreserve versetzt. Dies bedeutet, dass sie der entsprechenden Organisationseinheit nicht zugerechnet werden. Das Ziel ist es, diese Mitarbeiter in Organisationseinheiten zu integrieren.

(5) Der achtköpfige Vorstand des Vereins bestand aus Dienstnehmern der OeNB. Diese konnten ihren Verpflichtungen für den ESV – wie bspw. die Teilnahme an den zumeist tagsüber stattfindenden Vorstandssitzungen – während ihrer Arbeitszeit nachkommen. Entsprechende Zeitaufzeichnungen zu Dokumentationszwecken bzw. zur Herstellung transparenter Kosten der OeNB erfolgten nicht.

(6) Weiters unterstützte die OeNB die Teilnahme des ESV an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen u.a. zur Kontaktpflege mit anderen europäischen Zentralbanken. Das Direktorium der OeNB gewährte dem ESV ein jährliches Kontingent an Sonderurlaubstagen, das Vorstandsmitglieder des ESV sowie OeNB-Sportteams nutzten. Das Sonderurlaubskontingent sank in den letzten Jahren leicht, wurde aber stärker in Anspruch genommen: So gewährte die OeNB im Jahr 2009 80 Sonderurlaubstage, von denen 56,3 % (45 Tage) tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Im Jahr 2012 wurden 75 Tage gewährt (Ausnutzung 46,7 %, 35 Tage), im Jahr 2013 70 Tage (Ausnutzung 95,7 %, 67 Tage).

(7) Die Geschäftsführer und weitere Vorstandsmitglieder des ESV absolvierten Dienstreisen zu Sportveranstaltungen. Neben den Geschäftsführern unternahm primär der Vereinsobmann Dienstreisen für den ESV. Festzuhalten ist dabei, dass die Geschäftsführer (144 bzw. 64 Reisetage insgesamt im Zeitraum 2009 bis 2013) hauptberuflich für den ESV tätig waren; der Obmann (71 Reisetage insgesamt, 2009 bis 2013) sowie weitere Vorstandsmitglieder des ESV (66 Reisetage insgesamt, aufgeteilt auf mehrere Personen, 2009 bis 2013) hingegen hatten ihre Funktion ehrenamtlich inne und waren hauptberuflich als reguläre Dienstnehmer der OeNB tätig, der Obmann bspw. als Abteilungsleiter. Die Kosten der Dienstreisen übernahm die OeNB.

(8) Die OeNB stellte dem ESV Räumlichkeiten, Infrastruktur (z.B. Strom und Telefon, Arbeitsplatzausstattung, IT-Anwendungen) sowie Supportleistungen von Abteilungen der OeNB unentgeltlich zur Verfügung, die in der Kostenrechnung teils als Einzelleistungen direkt, teils als Gemeinkosten indirekt über einen Umlageschlüssel ausgewiesen wurden. Der OeNB fielen demnach aus diesen Kostenpositionen in den Jahren 2009 bis 2013 zusätzlich rd. 139.998 EUR im Durchschnitt pro Jahr für den ESV an. Eine genaue Erhebung der Supportleistungen, die Abteilungen der OeNB (z.B. Rechtsabteilung, IT-Abteilung) für den ESV erbrachten – z.B. in Form von Zeitaufzeichnungen und Umlage der geleisteten Stunden auf den ESV –, erfolgte jedoch nicht.

(9) Die BV Wohlfahrt sah gewisse Kontrollrechte gegenüber dem ESV vor: Der ESV hatte jährlich einen detaillierten Antrag auf Bereitstel-

Sozialleistungen der OeNB

lung von Subventionen zu stellen, der bestimmte Angaben wie bspw. die Betriebskosten, die Personalkosten oder die Investitionskosten enthalten musste. Weiters waren der OeNB der Jahresabschluss samt Geschäftsbericht sowie sämtliche Protokolle der Vorstands- und Generalversammlungssitzungen vorzulegen. Die OeNB hatte Auskunfts- und Einsichtsrechte in die Gebarung des ESV und konnte jederzeit im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat eine Gebarungsprüfung verlangen. Nähere Angaben zur Ausgestaltung dieser Gebarungsprüfung waren in den Vereinbarungen nicht enthalten.

Die OeNB übte diese Kontrollrechte nur teilweise aus. So lagen der OeNB keine detaillierten Anträge des ESV auf Subvention vor. Die Beschlussfassung erfolgte auf Basis eines Antrags des Betriebsrats für sämtliche Sozialleistungen der BV Wohlfahrt, ohne detaillierte Angaben zur finanziellen Planung des ESV. Nach Angaben der OeNB verlangte diese im Prüfungszeitraum keine Gebarungsprüfung.

49.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB dem ESV neben einer hohen Jahressubvention (380.000 EUR im Jahr 2013) zahlreiche weitere Unterstützungsleistungen zukommen ließ, deren genaues Ausmaß sie jedoch – u.a. mangels entsprechender Zeitaufzeichnungen und Erfassung in der Kostenrechnung – nicht beziffern konnte. Der RH empfahl der OeNB, eine detaillierte Übersicht aller Leistungen für den ESV zu erstellen, diese in der Kostenrechnung darzustellen und auf Basis der festgestellten Gesamtsubvention zu erheben, ob die Unterstützungsleistungen der OeNB für den ESV – insbesondere das zur Verfügung gestellte Personal – noch angemessen und sozial adäquat waren. Der RH empfahl außerdem eine deutliche Einschränkung der Sonderurlaubstage und Dienstreisen.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass ein Vorstandsmitglied des ESV in seiner Funktion als Dienstnehmer der OeNB die Auszahlung der Subvention an den Verein freizugeben hatte. Der RH empfahl in Zukunft bei allen Wohlfahrtseinrichtungen sicherzustellen, dass es zu keinen derartigen persönlichen Überschneidungen und Unvereinbarkeiten zwischen subventionsbeziehender und subventionsauszahlender Stelle kommt.

(3) Außerdem stellte der RH fest, dass die OeNB die ihr zustehenden Kontrollrechte nur teilweise ausübte, und empfahl, diese in Zukunft umfassend wahrzunehmen und auf die Ausdehnung ihrer Kontrollrechte hinzuwirken.

49.3 (1) *Zu den Empfehlungen des RH hinsichtlich der Darstellung der Daten zum ESV in der Kostenrechnung teilte die OeNB in ihrer Stellungnahme mit, dass die angewandte Methodik verlässliche und aussagekräftige*

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

Daten liefere. Die vom RH insinuierte „Unvollständigkeit“ beziehe sich auf eine minimale Zeitleistung ehrenamtlicher Funktionäre, sofern diese nicht einen „all inclusive“-Vertrag hätten bzw. ihre Leistungen nicht in ihrer Freizeit erbringen können. Eine Adaptierung der eingesetzten „Zeitverwendungsmeldung“ (als Basis der OeNB-Kostenrechnung) erscheine methodisch nicht zweckmäßig und wäre aufgrund der erwarteten Scheingenauigkeit bei gleichzeitig relativ hohem Administrationsaufwand nicht sinnvoll.

(2) Nach Ansicht der OeNB sei überdies durch ein dicht geknüpftes Internes Kontrollsystem eine ausreichende inhaltliche wie auch formale Kontrolle erfolgt, insbesondere

- durch die Vorlage von Jahresabschlüssen, Geschäftsberichten, Protokollen der Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzungen und Generalversammlungsprotokollen;*
- durch einen intensiven Budgeterstellungsprozess;*
- durch die Überweisung von Zuschüssen nach dem Vier-Augen-Prinzip entsprechend einer dokumentierten Beschlusslage sowie*
- durch die Prüfung durch Prüfer des Genossenschaftsverbandes oder Wirtschaftsprüfer bzw. des Betriebsratsfonds durch die Arbeiterkammer (entsprechend § 73 Arbeitsverfassungsgesetz und § 32 Betriebsratsfondsverordnung).*

Die vom RH monierte fehlende Kontrolle von Verwendungsnachweisen sei nicht gegeben, da eine externe Prüfinstanz die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Rechnungswesen-Systeme attestiert habe. Die OeNB werde die Anregung des RH trotzdem aufgreifen und bei der Neufassung der BV Wohlfahrt – unter Beachtung eines weiterhin angemessenen Verwaltungsaufwandes – die Kontrollmöglichkeit wo möglich noch weiter stärken.

(3) Bezüglich der Sonderurlaubstage und Dienstreisen für den ESV teilte die OeNB mit, dass diese Empfehlung in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert werde.

(4) Zur Empfehlung des RH, sicherzustellen, dass es zu keinen persönlichen Überschneidungen und Unvereinbarkeiten zwischen subventionsbeziehender und subventionsauszahlender Stelle komme, hielt die OeNB fest, dass der kritisierte Zustand bereits seit 2011 behoben sei. Die OeNB werde auf diesen Aspekt in Zukunft erhöhtes Augenmerk legen.

Sozialleistungen der OeNB

49.4 (1) Der RH entgegnete bezugnehmend auf die Darstellung der Daten zum ESV in der Kostenrechnung, dass die OeNB keinen Überblick über das genaue Ausmaß der Kosten aller Unterstützungsleistungen an den ESV vorlegen konnte. Dies bezog sich nicht nur auf jene Dienstnehmer der OeNB, die während der Dienstzeit als ehrenamtliche Funktionäre ihren Verpflichtungen für den ESV nachkamen und dies nicht aufzeichnen mussten, sondern auch auf viele Supportleistungen, die die OeNB dem ESV zur Verfügung stellte, wie bspw. Leistungen der Rechts- und IT-Abteilung der OeNB für den ESV. Der RH empfahl daher eine Darstellung aller Leistungen in der Kostenrechnung und hielt zur Stellungnahme der OeNB fest, dass auch Dienstnehmer mit „all inclusive“-Verträgen ihre Arbeitszeiten bzw. insbesondere ihre während der Dienstzeit vorgenommenen dienstfremden Tätigkeiten ausweisen sollten. Der RH empfahl weiterhin, dass nicht nur die direkten Subventionszahlungen, sondern auch alle weiteren Leistungen der OeNB für den ESV bei der Berechnung der Gesamtsubvention herangezogen werden, auf Basis derer die Evaluierung dieser Sozialleistung erfolgen sollte.

(2) Zu den Angaben der OeNB in ihrer Stellungnahme, dass eine ausreichende inhaltliche wie auch formale Kontrolle der OeNB gegeben sei, erwiderte der RH, dass die OeNB die ihr laut BV Wohlfahrt offenstehenden Kontrollmöglichkeiten nur teilweise ausübte und bspw. die Subventionsgewährung nicht auf Basis der eigentlich vorgesehenen detaillierten Anträge des ESV erfolgte. Die erwähnte externe Kontrolle durch die Arbeiterkammer war zwar gegeben, der Prüfbericht befasste sich jedoch nur mit der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und wurde auch nicht an die OeNB übergeben; dies ersetzte daher nicht die von der OeNB wahrzunehmenden Kontrollrechte. Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen, die Kontrollrechte umfassend wahrzunehmen und auf deren Ausdehnung hinzuwirken.

Betriebssport in den Zweiganstalten

50.1 Die OeNB subventionierte auch sportliche Aktivitäten der Dienstnehmer in den drei Zweiganstalten der Bank. Sie stellte dem Betriebsrat dafür im Jahr 2009 18.000 EUR zur Verfügung, im Jahr 2010 16.000 EUR und in den Jahren 2011 bis 2013 je 15.000 EUR. Eine explizite schriftliche Grundlage dieser Subvention – bspw. in der BV Wohlfahrt oder durch Gremienbeschlüsse – fehlte. In den Zweiganstalten waren im Prüfungszeitraum durchschnittlich rd. 30 Dienstnehmer tätig. Im Jahr 2013 ergab dies bei 27 Dienstnehmern eine Förderung von rd. 556 EUR pro Person in den Zweiganstalten.

- 50.2** Der RH stellte kritisch fest, dass auch sportliche Aktivitäten der Dienstnehmer der Zweiganstalten der OeNB mit einem jährlichen Betrag (15.000 EUR im Jahr 2013) subventioniert wurden, obwohl es dafür keine schriftliche Grundlage gab. Er empfahl daher der OeNB, die Höhe der Leistung in Relation zur Dienstnehmerzahl zu evaluieren und Reformen im Bereich des Sozialaufwands durchzuführen. Weiters empfahl er, eine entsprechende Grundlage zu schaffen und generell Sozialleistungen stets nur auf Grundlage entsprechend dokumentierter Beschlüsse auszuzahlen.
- 50.3** *Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden. Zudem wies die OeNB darauf hin, dass auch all jene Mitarbeiter, die an den insgesamt sechs Cash Center-Standorten von der OeNB an die GSA überlassen worden seien, für die Subvention sportlicher Aktivitäten anspruchsberechtigt seien. Die Anzahl der begünstigten Mitarbeiter betrage daher nicht 30, sondern insgesamt etwa 60 Personen. Die Förderung betrage daher nicht 556 EUR pro Person, sondern nur die Hälfte.*
- 50.4** Der RH nahm zur Kenntnis, dass auch die Mitarbeiter der Cash Center-Standorte diese Sozialleistung nutzen konnten und wiederholt seine Empfehlung, eine entsprechende, schriftlich dokumentierte Grundlage für die Auszahlung dieser Sozialleistung zu schaffen und die Leistung zu evaluieren.

Urlaubsausmaß der OeNB-Dienstnehmer

- 51.1** Im Vergleich zum im öffentlichen Dienst bzw. in der Privatwirtschaft üblichen Urlaubsausmaß⁶⁶ sah die OeNB eine vorteilhaftere Regelung des Urlaubsanspruchs vor (DB I bis V): Die Dienstnehmer der OeNB hatten rascher Anspruch auf mehr Urlaubstage, da sie – ausgehend von 25 Urlaubstagen bei Diensteintritt – bereits nach zehn Dienstjahren Anspruch auf 27 Urlaubstage und nach 20 Dienstjahren auf 32 Urlaubstage hatten. Nach 30 Dienstjahren betrug ihr Urlaubsanspruch 33 Tage. Die Steigerung erfolgte somit vierstufig und früher als sonst üblich, wobei die letzten beiden Stufen zwei bzw. drei Tage über dem für öffentlich Bedienstete vorgesehenen Höchstmaß lagen.

⁶⁶ §§ 64 ff. BDG (BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F. BGBl. II Nr. 59/2014) und §§ 27 ff. VBG (BGBl. Nr. 46/1948 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 8/2014): 200 Stunden pro Kalenderjahr; Erhöhung bei 43. Geburtstag auf 240 Stunden. § 28 Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers (in der Fassung ab 1. April 2013): bis zum vollendeten 20. Dienstjahr 25 Arbeitstage, bis zum vollendeten 25. Dienstjahr 32 Arbeitstage, ab dem 26. Dienstjahr 33 Arbeitstage. §§ 2 ff. Urlaubsgesetz (BGBl. Nr. 390/1976 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 3/2013): 30 Werkstage (Basis Sechs-Tage-Woche), nach 25 Dienstjahren 36 Werkstage.

Sozialleistungen der OeNB

51.2 Der RH stellte fest, dass die OeNB ihren Dienstnehmern in allen Dienstbestimmungen nach zehn Dienstjahren mehr Urlaubstage sowie einen rascheren Anstieg der Urlaubstage gewährte. Der RH empfahl der OeNB, dies im Rahmen der derzeit geplanten Novellierung der Dienstbestimmungen zu überprüfen.

51.3 *Laut Stellungnahme der OeNB finde sich die angesprochene Urlaubsregelung in vergleichbaren Regelungen des Marktes. Besonders sei darauf hinzuweisen, dass der Banken-Kollektivvertrag ab dem 21. Dienstjahr ebenso 32 Arbeitstage und ab dem 26. Dienstjahr bereits 33 Arbeitstage vorsehe, wohingegen die DB der OeNB erst ab dem 31. Dienstjahr 33 Arbeitstage normiere. Weiters merkte die OeNB an, dass die vom RH angesprochene Novellierung der DB (interne Pensionsreform) bereits im Vorfeld des SpBegrG im Frühjahr 2014 erfolgt sei.*

In ihren grundsätzlichen Ausführungen, die der Stellungnahme vorangestellt waren, hielt die OeNB außerdem allgemein fest, dass der im Bericht des RH an mehreren Stellen gezogene Vergleich mit den Bundesbeamten deshalb verfehlt sei, weil die OeNB als Arbeitgeberin im Wettbewerb einerseits mit vergleichbaren internationalen Institutionen, andererseits mit Geschäftsbanken stünde.

51.4 Der RH entgegnete, dass die Urlaubsregelung der OeNB im Vergleich zum im öffentlichen Dienst vorgesehenen Urlaubsausmaß zweifellos günstiger war. Auch im Vergleich mit dem Banken-Kollektivvertrag war die Regelung der OeNB insgesamt vorteilhafter, da den Dienstnehmern ein früherer Anstieg des Urlaubsausmaßes bereits nach zehn Dienstjahren gewährt wurde, wodurch ihnen über das Erwerbsleben hinweg insgesamt mehr Urlaubstage zukamen.

Zu den Ausführungen der OeNB, der Vergleich mit Bundesbeamten sei verfehlt, erwiderte der RH, dass er keine Gleichsetzung der Dienstnehmer der OeNB mit Bundesbeamten vorgenommen hatte, sondern lediglich deren Ansprüche verglich. Die Leistungen der OeNB wurden somit einerseits mit dem öffentlichen Dienst, andererseits mit dem Banken-Kollektivvertrag verglichen, womit die besondere Stellung der OeNB berücksichtigt wurde.

Urlaubsquartiere

52.1 (1) Die BV Wohlfahrt sah zwei Sozialaktionen für Urlaubsquartiere vor:

- die Vermietung von Zimmern in bankeigenen Hotels bzw. Erholungsheimen anderer Notenbanken an Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB sowie deren Familien, und
- die Gewährung von Subventionen an den Zentralbetriebsrat zur Anmietung von Urlaubsquartieren aus dem Titel „Gesundheits- und Familienförderung“.

(2) Die beiden bankeigenen Hotels wurden in den Jahren 2007 bzw. 2010 verkauft (siehe Bericht „HV Hotelverwaltung GmbH“, Reihe Bund 2010/8), der Austausch von Zimmerkontingenten mit anderen Notenbanken nicht fortgesetzt. Eine Löschung der diesbezüglichen Bestimmungen in der BV Wohlfahrt und den Erläuternden Bemerkungen erfolgte nicht.

(3) Die OeNB stellte jährlich Mittel für die Anmietung von Urlaubsquartieren (schwerpunktmäßig Ferienwohnungen und Frühstückspensionen im Inland) zur Verfügung. Die Förderung durfte im Einzelfall 40 % der Kosten des Urlaubsquartiers der Dienstnehmer nicht überschreiten, soziale Kriterien wurden bei der Vergabe berücksichtigt.

(4) Die OeNB subventionierte die Urlaubsquartiere ihrer Dienstnehmer in folgender Höhe:

Tabelle 24: Subvention der Urlaubsquartiere für OeNB-Dienstnehmer

	2009	2010	2011	2012	2013
	in EUR				
Beitrag der OeNB für bankeigene Hotels	110.000	-	-	-	-
Sozialleistung Urlaubsquartiere	120.000	350.000	350.000	361.000	373.000
gesamt	230.000	350.000	350.000	361.000	373.000

Quelle: OeNB

Die OeNB stellte dem Zentralbetriebsrat für die Anmietung von Urlaubsquartieren im Jahr 2009 120.000 EUR zur Verfügung, an die HV Hotelverwaltung GmbH ergingen für die Zimmer in bankeigenen Hotels 110.000 EUR. Im Jahr 2010 kam es zum Verkauf des letzten der beiden bankeigenen Hotels. In der Folge erhöhte die OeNB die Subven-

Sozialleistungen der OeNB

tion für die Anmietung von Urlaubsquartieren auf 350.000 EUR, da ab diesem Zeitpunkt die (in den Vorjahren weit höheren)⁶⁷ Zuschüsse an die HV Hotelverwaltung GmbH eingestellt werden konnten. Der Zentralbetriebsrat wurde an den Zinserträgen aus dem Verkaufserlös der Hotels beteiligt, nach Aussagen der OeNB konnten insgesamt betrachtet Einsparungen erzielt werden. Bis zum Jahr 2013 stieg die Subvention auf 373.000 EUR an.

(5) Die OeNB überwies die Mittel auf jenes Konto des Zentralbetriebsrats, auf das auch die Beträge für Fahrtkosten, Sozialservice, Härtefälle, Familienservice und Dispo (siehe TZ 76) ausbezahlt wurden. Der Zentralbetriebsrat hatte die Möglichkeit, die Höhe der einzelnen Sozialleistungen innerhalb dieses Kontos per Beschluss beliebig zu verändern. Die OeNB erhielt keine summenmäßige Übersicht über die Verwendung dieser Gelder für die einzelnen Sozialleistungen. Ebenso wenig lagen der OeNB schriftliche Richtlinien über die Vergabe dieser Mittel vor, aus denen bspw. soziale Kriterien ablesbar gewesen wären.⁶⁸

52.2 Der RH kritisierte, dass die OeNB die Anmietung von Urlaubsquartieren ihrer Dienstnehmer mit hohen jährlichen Beträgen (bspw. 373.000 EUR im Jahr 2013) subventionierte und diese Subvention von 120.000 EUR im Jahr 2009 auf 350.000 EUR im Jahr 2010 anstieg. Darüber hinaus kritisierte der RH, dass die OeNB nicht für entsprechende Vorgaben sorgte und ihre Kontrollrechte nicht umfassend ausübte. Detaillierte Informationen über den konkreten Mitteleinsatz fehlten. Der RH empfahl zu überprüfen, ob das Ausmaß und die Art dieser Sozialleistungen noch angemessen waren. Überdies empfahl der RH der OeNB, ihre Kontrollrechte umfassend auszuüben und sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden.

52.3 Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

Kulturelle Belange

53.1 Die OeNB gewährte dem Zentralbetriebsrat einen „Zuschuss für kulturelle Belange“, der für Subventionen von Theaterkarten, OeNB-Bälle, Reisen, Betriebsausflüge, das Betriebsfest und dergleichen verwendet

⁶⁷ vgl. Bericht „HV Hotelverwaltungs GmbH“, Reihe Bund 2010/8, S. 55 ff.

⁶⁸ § 2 BV Wohlfahrt legte fest, dass der Zentralbetriebsrat „im Einvernehmen mit der OeNB die Grundsätze der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialaktionen in der OeNB“ im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der BV Wohlfahrt, sonstiger vertraglicher Regelungen und unter Berücksichtigung der Zuwendungen der OeNB festlegt.

werden sollte. Die Auszahlung der Subvention erfolgte gemeinsam mit dem Betrag für die Freizeitbibliothek (siehe folgende TZ 54).

Die Subvention der OeNB für kulturelle Belange betrug im Jahr 2009 100.000 EUR und stieg bis zum Jahr 2013 auf 112.000 EUR an. Eine summenmäßige Übersicht über die Verwendung wurde nicht an die OeNB übermittelt. Auch in diesem Fall lagen der OeNB keine schriftlichen Richtlinien über die Vergabe dieser Mittel vor, aus denen bspw. die Berücksichtigung sozialer Aspekte ablesbar gewesen wäre (siehe auch Urlaubsquartiere TZ 52).

- 53.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB die Sozialaktion „Zuschuss für kulturelle Belange“ mit jährlichen Beträgen – im Jahr 2013 bspw. 112.000 EUR – subventionierte, ohne jedoch für entsprechende Vorgaben und Kontrollrechte zu sorgen. Der RH empfahl zu überprüfen, ob das Ausmaß und die Art dieser Sozialleistungen noch angemessen waren. Überdies empfahl der RH der OeNB, ihre Kontrollrechte umfassend auszuüben und darauf hinzuwirken, dass Sozialleistungen wie diese nach sozialen Gesichtspunkten vergeben werden.
- 53.3** Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

Freizeitbibliothek

- 54** Die OeNB verfügte über eine Freizeitbibliothek mit Literatur und Filmen. Sie stellte entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung und übernahm die Kosten. Bis 31. Juni 2012 stellte die OeNB auch eine Mitarbeiterin aus ihrem Personalstand (Vollzeit) zur Verfügung.⁶⁹

Im Zuge des Schlichtungsstellenverfahrens (siehe TZ 72) wurde die Freizeitbibliothek räumlich und organisatorisch in die OeNB-Fachbibliothek eingegliedert, der Medienbestand halbiert und die Mitarbeiterressource gestrichen. Die Subvention der OeNB sank von 15.000 EUR im Jahr 2009 auf je 5.000 EUR in den Jahren 2011 und 2012, und lag im Jahr 2013 bei Null.

⁶⁹ Die durchschnittlichen jährlichen Schemakosten für eine Mitarbeiterin dieser Einstufung betragen im Jahr 2011 101.091 EUR.

Sozialleistungen der OeNB

Gesundheitsvorsorge

Zuschuss zur Krankenzusatzversicherung

55.1 (1) Die OeNB subventionierte die Prämien einer Krankenzusatzversicherung für aktive und pensionierte Dienstnehmer samt Kinder und Ehepartner. Bis 1. Juli 2012 trug die Bank zwei Drittel der Prämienkosten. Im Zuge des Schlichtungsstellenverfahrens (siehe TZ 72) wurde der Zuschuss teilweise erhöht: Die OeNB übernahm ab dann

- die Prämien für Kinder der Dienstnehmer zu 100 %,
- die Prämien für Hauptversicherte in einem aktiven Dienstverhältnis bis zum Alter von 35 Jahren zu 100 %,
- die Prämien von Hauptversicherten in einem aktiven Dienstverhältnis bis zum Alter von 50 Jahren zu 70 %,
- die Prämien aller anderen Hauptversicherten und sämtlicher sonstiger Angehörigen weiterhin zu zwei Drittel.

(2) Die Höhe der Prämienzuschüsse für die Krankenzusatzversicherung im Prüfungszeitraum sowie die Anzahl der (aktiven und pensionierten) Empfänger wird in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 25: Prämienzuschuss der OeNB zur Krankenzusatzversicherung ihrer Dienstnehmer					
	2009	2010	2011	2012	2013
	in EUR				
Zuschuss für aktive Dienstnehmer	1.229.212	1.226.613	1.212.558	1.302.694	1.459.712
Zuschuss für pensionierte Dienstnehmer	2.093.712	2.201.905	2.303.374	2.321.695	2.377.447
Gesamtbetrag	3.322.924	3.428.518	3.515.932	3.624.389	3.837.159
	Anzahl				
Empfänger aktive Dienstnehmer	1.941	1.862	1.817	1.904	1.912
Empfänger pensionierte Dienstnehmer	1.704	1.735	1.746	1.727	1.726
Gesamtzahl Empfänger	3.645	3.597	3.563	3.631	3.638
	in EUR				
durchschnittlicher Zuschuss pro Empfänger	912	953	987	998	1.055

Zahlen vom RH gerundet

Quelle: OeNB

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

Die OeNB zahlte im Jahr 2009 rd. 3,32 Mio. EUR an Zuschüssen für die Krankenzusatzversicherung, davon rd. 2,09 Mio. EUR für pensionierte Dienstnehmer. Die Prämienzuschüsse stiegen bis 2013 auf rd. 3,84 Mio. EUR an (davon 2,38 Mio. EUR für pensionierte Dienstnehmer).

- 55.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die OeNB im Jahr 2009 rd. 3,32 Mio. EUR für Zuschüsse zur Zusatzkrankenversicherung ihrer aktiven und pensionierten Dienstnehmer sowie deren naher Angehöriger leistete, wobei die Zahlungen als Kompensation des Schlichtungsstellenverfahrens bei im wesentlichen gleichbleibender Anzahl der Versicherten nochmals erhöht wurden und im Jahr 2013 schließlich rd. 3,84 Mio. EUR betragen. Der RH empfahl, die Regelung auf ihre Angemessenheit und soziale Treffsicherheit zu überprüfen und Reformen im Bereich des Sozialaufwands durchzuführen.
- 55.3** Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

„Sozialservice“

- 56.1** (1) Eine der Wohlfahrtseinrichtungen gemäß BV Wohlfahrt und den Erläuternden Bemerkungen war der Unterstützungsverein der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank (Unterstützungsverein). Dieser existierte jedoch bereits seit Jahren nicht mehr. Eine Anpassung der BV Wohlfahrt und der Erläuternden Bemerkungen war nicht erfolgt.

(2) Die OeNB gewährte die Subvention für den Unterstützungsverein nun dem Zentralbetriebsrat als Sozialaktion unter dem Titel „Sozialservice“, eine schriftliche Grundlage in der BV Wohlfahrt fehlte jedoch. Das „Sozialservice“ stellte eine Unterstützung für aktive und pensionierte Dienstnehmer der OeNB und deren Angehörige für gesundheitlich bedingte Aufwendungen (Heilverfahren und -behelfe) dar. Die Vergabe erfolgte durch den Zentralbetriebsrat nach sozial gestaffelten Kriterien, wobei diese nicht – wie beim Unterstützungsverein ursprünglich in den Erläuternden Bemerkungen aufgezählt – transparent festgelegt waren.

(3) Die Höhe der Subvention der OeNB für das „Sozialservice“ betrug in den Jahren 2009 und 2010 je 185.000 EUR, stieg in den Jahren 2011 und 2012 um je 10.000 EUR an und lag im Jahr 2013 bei 219.000 EUR.

Sozialleistungen der OeNB

(4) Es lagen keine schriftlichen Richtlinien über die Vergabekriterien für die Subvention vor. Da die OeNB die Subvention auf jenes Konto des Zentralbetriebsrats überwies, auf das u.a. auch die Beträge für die Urlaubsquartiere ausbezahlt wurden, wird diesbezüglich auf die Ausführungen in TZ 52 (5) verwiesen.

56.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB das „Sozialservice“ jährlich steigender Beträge (185.000 EUR im Jahr 2009, 219.000 EUR im Jahr 2013), subventionierte, ohne dass es dafür eine schriftliche Grundlage in der BV Wohlfahrt gegeben hätte. Der RH empfahl daher die Aktualisierung der den Sozialleistungen zugrunde liegenden Dokumente sowie die Überprüfung der Angemessenheit dieser Sozialleistung.

Außerdem kritisierte der RH, dass der OeNB keine Richtlinien über die Vergabekriterien dieser Sozialleistung vorlagen. Er empfahl der OeNB sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden.

56.3 Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

Betriebsambulatorium

57.1 (1) Die OeNB stellte für ihre Dienstnehmer ein Betriebsambulatorium samt technischer Ausstattung und medizinischen Fachkräften bereit. Dieses bot außer den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung v.a. prophylaktische und therapeutische Versorgung sowie ambulante Nachbehandlung in arbeitsmedizinischer und allgemeinmedizinischer Hinsicht.

(2) Zwei Bankärzte⁷⁰, zwei Ersatzärzte, eine diplomierte medizinisch-technische Fachkraft, eine Sekretariatskraft sowie (bis 2010) eine Physiotherapeutin waren bei der OeNB tätig. Als Ersatz für die pensionierte Physiotherapeutin kam ein diplomierter Krankenpfleger/Heilmasseur als Fremdpersonal zum Einsatz, der schließlich von der OeNB in den Dienstnehmerstand übernommen wurde. Zusätzlich beschäftigte die OeNB zwei Physiotherapeuten auf Stundenbasis.

⁷⁰ Freie Dienstnehmer. Im Jahr 2013 war eine dieser beiden Stellen aufgrund einer Kündigung vakant.

(3) Dienstnehmer der OeNB konnten auch kurativmedizinische und präventivmedizinische Leistungen⁷¹ in Anspruch nehmen. Die OeNB bot damit deutlich mehr Leistungen als die gesetzlich vorgesehene arbeitsmedizinische Versorgung.

(4) Die OeNB begründete die Notwendigkeit des Betriebsambulatoriums mit der Zeitersparnis ihrer Dienstnehmer bei medizinischer Betreuung im Haus und der Bedeutung der Präventivmedizin für die Leistungsfähigkeit.

57.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die von der OeNB im Wege des Betriebsambulatoriums angebotenen Leistungen die gesetzlich vorgesehene arbeitsmedizinische Betreuung deutlich überstiegen, was dementsprechend höhere Kosten nach sich zog. Der RH empfahl der OeNB eine Evaluierung der angebotenen Maßnahmen im Hinblick auf deren Ausmaß, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie im Hinblick auf die soziale Treffsicherheit jener Leistungen, die über die arbeitsmedizinisch gebotenen hinausgingen.

57.3 Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

Familienfürsorge

Kinderbetreuungskosten

58.1 [1] Die OeNB subventionierte jene Kosten, die Dienstnehmern durch die Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten sowie bei Tagesmüttern entstanden.

(2) Die Unterstützung betrug bis zu zwei Drittel der Unterbringungskosten, gleichzeitig wurden vom Direktorium monatliche Höchstbeträge festgelegt. Diese lagen ab dem Jahr 2004 bei maximal 39,50 EUR pro Monat bei halbtägiger und 67,50 EUR pro Monat bei ganztägiger Unterbringung in Kindergarten, Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter; bei Unterbringung im Hort bzw. bei Nachmittagsbetreuung in der Schule maximal 58,40 EUR pro Monat. Ab 1. Jänner 2012 stiegen die Höchstbeträge auf 45 EUR pro Monat bei halbtägiger, 75 EUR pro Monat bei ganztägiger Betreuung, sowie 65 EUR pro Monat bei Unterbringung in einem Hort bzw. im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in

⁷¹ kurativmedizinische Leistungen: z.B. Ausstellen von Rezepten und Überweisungen, Durchführen von EKG, Blutzucker- und Harnbestimmung, Hepatitis B Antikörperbestimmung, physikalische Therapie, Heilgymnastik; präventivmedizinische Leistungen: z.B. Gesundenuntersuchung, Sehtest, Raucherentwöhnung, Ismakogie, Metabolicbalance

Sozialleistungen der OeNB

der Schule an. Die zusätzliche Begrenzung auf zwei Drittel der Unterbringungskosten entfiel.

(3) Weiters verfügte die OeNB über einen Betriebskindergarten. Sie hatte dafür einen Vertrag mit einem Betreiber abgeschlossen und trug die Miete sowie die Betriebskosten. Die Dienstnehmer der OeNB zahlten monatliche Beiträge für die Betreuung ihrer Kinder. Im Zuge des Schlichtungsstellenverfahrens (siehe TZ 72) wurde dieser um eine Gruppe auf vier Gruppen für insgesamt 75 Kinder erweitert. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erwog die OeNB eine weitere Aufstockung.

(4) Alle Dienstnehmer der OeNB konnten die Subvention der Unterbringungskosten und die Betreuung im Betriebskindergarten in Anspruch nehmen. Die beiden Leistungen schlossen sich (auch gleichzeitig) gegenseitig nicht aus.

(5) Die OeNB überwies ihren anspruchsberechtigten Dienstnehmern in Summe durchschnittlich 106.338 EUR jährlich als Subvention für Unterbringungskosten von Kindern. Hinzu kam – alternativ – die Auszahlung der Subvention in Form von Kinderbetreuungsgutscheinen (lohnsteuerbefreiter Zuschuss zur Kinderbetreuung).⁷²

In der folgenden Tabelle werden die Kosten dieser Sozialaktion dargestellt:

Tabelle 26: Kinderbetreuungskosten der OeNB						
	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2009 bis 2013
	in EUR					
Subvention der OeNB für Unterbringungskosten von Kindern	123.108	99.321	74.811	90.573	143.879	106.338
Subvention der Unterbringungskosten über Kinderbetreuungsgutscheine	45.000	247	13	138	23.322	13.744
Summe Subvention Unterbringungskosten	168.108	99.568	74.824	90.711	167.201	120.082
Miete und Betriebskosten des Betriebskindergartens	53.402	55.984	54.996	68.115	89.495	64.398
Summe Kinderbetreuungskosten	221.510	155.552	129.820	158.826	256.696	184.481

Zahlen vom RH gerundet

Quelle: OeNB

⁷² § 3 Abs. 1 Z 13 EStG, BGBl. I Nr. 26/2009; Die Schwankungen erklären sich dadurch, dass die OeNB in den Jahren 2009 und 2013 größere Mengen auf Vorrat beschaffte.

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

Die OeNB zahlte somit insgesamt durchschnittlich rd. 120.082 EUR jährlich für Unterbringungskosten von Kindern ihrer Dienstnehmer. Außerdem trug sie Miete und Betriebskosten des Betriebskindergartens in der Höhe von durchschnittlich rd. 64.398 EUR pro Jahr. Insgesamt betragen die Kinderbetreuungskosten durchschnittlich rd. 184.481 EUR pro Jahr.

58.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Subvention der Kinderbetreuungskosten in der Höhe von durchschnittlich rd. 184.481 EUR pro Jahr im Zeitraum 2009 bis 2013 als auch die Platzvergabe im Kindergarten ohne Bedachtnahme auf soziale Kriterien erfolgte. Er empfahl, diese Praxis in beiden Fällen zu überdenken und entsprechende Maßnahmen zur besseren sozialen Staffelung dieser Sozialleistungen einzuleiten.

58.3 Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

Geburts- und Heiratsbeihilfe, Karenzzuschuss

59.1 (1) Die OeNB gewährte ihren Dienstnehmern:

- eine Geburtsbeihilfe in der Höhe von 364 EUR pro Kind,
- eine Heiratsbeihilfe in der Höhe von 364 EUR sowie
- einen Karenzzuschuss in der Höhe von 238,37 EUR monatlich für Dienstnehmer im ersten und zweiten Karenzjahr (zwölfmal jährlich).

Anspruchsberechtigt waren alle Dienstnehmer der OeNB. Die Auszahlung erfolgte automatisch nach der – dienstrechtlich verpflichtenden – Vorlage der entsprechenden Dokumente.

(2) Die OeNB gab für Geburts- und Heiratsbeihilfe sowie Karenzzuschuss in den Jahren 2009 bis 2013 im Durchschnitt rd. 65.718 EUR jährlich aus, wobei der Karenzzuschuss mit durchschnittlich rd. 43.150 EUR jährlich rund zwei Drittel der Beihilfenleistungen ausmachte. Die Geburtsbeihilfe betrug in den Jahren 2009 bis 2013 im Durchschnitt rd. 12.594 EUR jährlich, die Heiratsbeihilfe rd. 9.974 EUR jährlich.

59.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB die Geburtsbeihilfe (364 EUR pro Kind), die Heiratsbeihilfe (364 EUR) sowie den Karenzzuschuss (238,37 EUR zwölfmal jährlich im ersten und zweiten Karenzjahr) auto-

Sozialleistungen der OeNB

matisch allen anspruchsberechtigten Dienstnehmern der Bank in gleicher Höhe gewährte, unabhängig von sozialen Kriterien oder ihrer Einkommenssituation. Die OeNB zahlte für Geburts- und Heiratsbeihilfe sowie Karenzzuschuss in den Jahren 2009 bis 2013 im Durchschnitt rd. 65.718 EUR jährlich. Der RH empfahl, grundsätzlich die Angemessenheit dieser Leistung zu evaluieren, diese Leistungen nicht mehr automatisch allen Dienstnehmern zuzuerkennen und die Vergabe der genannten Unterstützungsleistungen im Sinne einer sozialen Staffelung u.a. von der Einkommenssituation der einzelnen Dienstnehmer abhängig zu machen.

59.3 Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die von ihr gewährten „Sozialleistungen“ betreffend Familienfürsorge dazu dienten, den Mitarbeitern ein Umfeld zu schaffen, um bestmögliche Leistungen zu erbringen und die OeNB attraktiv für hochqualifizierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu halten. Darüber hinaus seien die Angebote im Bereich Vereinbarkeit Beruf und Familie in der Finanzbranche üblich und hielten somit einem Marktvergleich stand.

59.4 Der RH hielt an seiner Empfehlung fest und wies zudem auf seine Empfehlungen in TZ 80 hin, wonach die OeNB nach Erstellung eines Gesamtüberblicks über alle im Zusammenhang mit den Sozialleistungen anfallenden Kosten überprüfen sollte, ob die Sozialleistungen insgesamt bzw. im Verhältnis zueinander angemessen und sozial adäquat waren, und anschließend entsprechende Reformen im Bereich des Sozialaufwandes vornehmen sollte.

Familien- und Haushaltszulage

60.1 (1) Die OeNB gewährte Dienstnehmern, die bis zum 30. Juni 2011 in die Bank eingetreten waren, eine Familien- und Haushaltszulage (DB I bis IV⁷³).

(2) Die Familienzulage gebührte verheirateten und verwitweten Dienstnehmern oder geschiedenen Dienstnehmern mit Unterhaltspflichten gegenüber dem geschiedenen Partner oder Kindern sowie ledigen Dienstnehmern mit Anspruch auf Kinderzulage (siehe folgende TZ 61). Sie betrug im Prüfungszeitraum 140 EUR und wurde 15 Mal jährlich ausbezahlt. Wer Anspruch auf einen Alleinverdiener- oder Alleinerhalterabsetzbetrag hatte, erhielt eine erhöhte Familienzulage (152 EUR).

⁷³ § 46 Abs. 1 DB I, § 46 Abs. 1 DB II, § 38 Abs. 1 DB III, § 35 Abs. 1 DB IV. Keine Familien-/Haushaltszulage gemäß DB V

(3) Dienstnehmer, die einen eigenen Haushalt führten, jedoch keinen Anspruch auf Familienzulage hatten, erhielten eine Haushaltszulage in derselben Höhe wie die Familienzulage.

(4) Die OeNB zahlte im Jahr 2009 rd. 1,81 Mio. EUR als Familien- und Haushaltszulagen an ihre Dienstnehmer aus. In den folgenden Jahren sanken die Beträge geringfügig und lagen im Jahr 2013 bei rd. 1,62 Mio. EUR.

60.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die OeNB erhebliche Ausgaben (1,62 Mio. EUR im Jahr 2013) durch die einkommensunabhängige Vergabe der Familien- und Haushaltszulage an alle Dienstnehmer der DB I bis IV hatte. Er empfahl der OeNB, diese Leistung im Hinblick auf ihre Angemessenheit und ihre soziale Treffsicherheit zu evaluieren und Reformen im Bereich des Sozialaufwands durchzuführen.

60.3 Die OeNB wies darauf hin, dass die Familien- und Haushaltszulage in älteren Dienstverträgen des Bankenbereichs ebenso verankert sei. Sie sei außerdem für alle ab dem 1. Juli 2011 neu eingetretenen Mitarbeiter bereits abgeschafft.

60.4 Der RH erwiderte dazu, dass die Familien- und Haushaltszulage zwar für neu eintretende Dienstnehmer abgeschafft worden sei, den vor dem 1. Juli 2011 eingetretenen Dienstnehmern aber weiterhin zukomme. Er wies zudem auf seine Empfehlungen in TZ 80 hin, wonach die OeNB nach Erstellung eines Gesamtüberblicks über alle im Zusammenhang mit den Sozialleistungen anfallenden Kosten überprüfen sollte, ob die Sozialleistungen insgesamt bzw. im Verhältnis zueinander angemessen und sozial adäquat waren, und anschließend entsprechende Reformen im Bereich des Sozialaufwandes vornehmen sollte.

Kinderzulage

61.1 (1) Die OeNB gewährte allen aktiven Dienstnehmern (DB I bis V) und Teilen ihrer pensionierten Dienstnehmer (DB I bis II) eine Kinderzulage für leibliche oder adoptierte Kinder, solange diese minderjährig und unversorgt waren.⁷⁴ Dies galt auch für leibliche oder adoptierte Kinder der Ehegattin/des Ehegatten, für deren Unterhalt der Dienstnehmer überwiegend aufkam. Auch volljährige Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe und Unterhaltspflicht bestand, berechtigten zum Bezug der Kinderzulage; ebenso Kinder, die Präsenz- oder Zivildienst ableisteten. Für Kinder, die aufgrund einer Behinderung Anspruch auf

⁷⁴ §§ 46 Abs. 2 bis 5 und 56 DB I bis II, § 38 Abs. 2 bis 5 DB III, § 35 Abs. 2 bis 5 DB IV, § 35 DB V

Sozialleistungen der OeNB

erhöhte Familienbeihilfe hatten, gebührte die Kinderzulage in dreifacher Höhe.

(2) Die Kinderzulage wurde 15 Mal pro Jahr ausbezahlt. Ihre Höhe ergab sich aus dem jeweils anwendbaren Bezugsschema, und war in allen Bezugsschemata in zwei bzw. vier Altersgruppen der Kinder gestaffelt. Sie stieg im Prüfungszeitraum stetig leicht an, und betrug Ende 2013 mindestens 230 EUR (für Kinder bis Ende des 6. Lebensjahrs, DB I bis IV) und maximal 321 EUR (Kinder ab Ende des 15. Lebensjahrs, DB I bis IV), wobei in der DB V der maximale Wert bei 298,50 EUR lag. Die OeNB zahlte im Jahr 2013 rd. 2,82 Mio. EUR für die Kinderzulage. Insgesamt gab die OeNB in den Jahren 2009 bis 2013 rd. 14,05 Mio. EUR für die Kinderzulage aus.

Im Vergleich dazu erhielten Beamte nach den Regelungen des Gehaltsgesetzes 1956 einen Kinderzuschuss in der Höhe von 15,60 EUR pro Kind, der zwölfmal pro Jahr ausbezahlt wurde.⁷⁵

61.2 Der RH wies kritisch auf die durch die Kinderzulage verursachte Gesamtsumme von rd. 14,05 Mio. EUR in den Jahren 2009 bis 2013 hin. Er stellte fest, dass die OeNB bei der jüngsten DB die Kinderzulage bereits vereinfacht und leicht reduziert hatte. Dennoch lag die Kinderzulage deutlich über der für Beamte vorgesehenen Regelung. Der RH empfahl der OeNB daher, eine Überprüfung der Angemessenheit der Kinderzulage und Reformen im Bereich des Sozialaufwands durchzuführen.

61.3 Die OeNB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Kinderzulage in vergleichbaren Kollektivverträgen des Bankenbereichs ebenfalls verankert sei und im Zuge einer Dienstrechtsreform für alle ab dem 1. Juli 2011 neu eingetretenen Mitarbeiter angepasst worden sei.

61.4 Der RH entgegnete, dass die Kinderzulage nach wie vor in allen DB verankert und trotz der erwähnten Anpassung für alle Dienstnehmer – auch für jene, die nach dem 1. Juli 2011 eintraten – deutlich höher als die für Beamte vorgesehene Kinderzulage war, und hielt an seiner Empfehlung fest. Er wies zudem erneut auf seine Empfehlungen in TZ 80 hin, wonach die OeNB nach Erstellung eines Gesamtüberblicks über alle im Zusammenhang mit den Sozialleistungen anfallenden Kosten überprüfen sollte, ob die Sozialleistungen insgesamt bzw. im Verhältnis zueinander angemessen und sozial adäquat waren, und anschließend entsprechende Reformen im Bereich des Sozialaufwands vornehmen sollte.

⁷⁵ § 4 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 140/2011

Sterbequartal und Sterbegeld

- 62 Die OeNB sah für aktive Dienstnehmer (DB I bis V) bzw. für Teile der pensionierten Dienstnehmer (DB I bis III) im Fall des Ablebens eine Einmalzahlung an bestimmte Angehörige (Sterbequartal bzw. -geld) vor. Die OeNB zahlte im Jahr 2009 rd. 509.127 EUR für diese Sozialleistung aus (23 Todesfälle⁷⁶), im Jahr 2013 rd. 182.405 EUR (neun Todesfälle). Durchschnittlich betrug das Sterbequartal/-geld rd. 21.465 EUR pro Todesfall. In Summe betragen die Ausgaben der OeNB für Sterbequartal/-geld in den Jahren 2009 bis 2013 rd. 1,74 Mio. EUR.

Der RH überprüfte die Regelungen des Sterbequartals im Rahmen seines Berichts „Pensionsrecht der Bediensteten der OeNB“ (Reihe Bund 2014/6, S. 120 ff.) und empfahl u.a. die Angleichung der Höhe der Anwartschaft an den Sterbekostenbeitrag der Bundesbeamten.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung erarbeitete die OeNB intern Vorschläge zu einer Reform der Pensionen der DB I und II. Der von Generalrat und Direktorium der OeNB beschlossene Reformvorschlag umfasste u.a. den Entfall des Sterbequartals im Ruhestand, war jedoch noch nicht umgesetzt. Am 12. Juni 2014 beschloss der Nationalrat das sogenannte Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, das eine Abschaffung des Sterbequartals für Hinterbliebene von Pensionisten der OeNB vorsah.

„Besondere Härtefälle“

- 63.1 Die OeNB gewährte dem Zentralbetriebsrat eine Subvention zur Unterstützung von Dienstnehmern bei unverschuldeter Notlage („besondere Härtefälle“). Die Subvention betrug im Jahr 2009 6.500 EUR, stieg zwischenzeitig im Jahr 2012 auf 18.800 EUR an und sank 2013 wieder auf 8.800 EUR.

Der OeNB lagen keine schriftlichen Richtlinien über die Vergabe dieser Subvention vor. Da die OeNB die Subvention auf jenes Konto des Zentralbetriebsrats überwies, auf das u.a. auch die Beträge für die Urlaubsquartiere ausbezahlt wurden, wird diesbezüglich auf die Ausführungen in TZ 52 (5) verwiesen.

- 63.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB im Prüfungszeitraum jährlich zwischen 6.500 EUR (2009) und 18.800 EUR (2012) für „besondere Härtefälle“ zur Verfügung stellte, ohne jedoch für entsprechende Vor-

⁷⁶ Im Prüfungszeitraum 2009 bis 2013 erfolgte die einzige Auszahlung aufgrund eines verstorbenen aktiven Dienstnehmers der OeNB im Jahr 2009; in den anderen Jahren wurde das Sterbequartal ausschließlich für verstorbene Pensionisten ausbezahlt.

Sozialleistungen der OeNB

gaben zu sorgen und ihre Kontrollrechte auszuüben. Der RH empfahl der OeNB, ihre Kontrollrechte tatsächlich auszuüben, und v.a. sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden.

- 63.3** Die OeNB verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 49, wonach über ein dicht geknüpftes Internes Kontrollsystem eine ausreichende inhaltliche wie auch formale Kontrolle erfolgt sei. Die vom RH monierte fehlende Kontrolle von Verwendungsnachweisen sei nicht gegeben, da eine externe Prüfinstanz die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Rechnungswesen-Systeme attestiert habe. Die OeNB werde die Anregung des RH trotzdem aufgreifen und bei der Neufassung der BV Wohlfahrt – unter Beachtung eines weiterhin angemessenen Verwaltungsaufwandes – die Kontrollmöglichkeit wo möglich noch weiter stärken.
- 63.4** Der RH erwiderte, dass die OeNB die ihr laut BV Wohlfahrt offenstehenden Kontrollmöglichkeiten nur teilweise ausübte und eine ausreichende Kontrolle nicht gegeben sei. Der RH verblieb daher in Anlehnung an TZ 49 bei seinen Empfehlungen, die Kontrollrechte umfassend wahrzunehmen und sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Kriterien vergeben werden.

Verpflegungsaufwand

Messe in der OeNB

- 64.1** (1) Eine der Wohlfahrtseinrichtungen der OeNB war die Messe in der Oesterreichischen Nationalbank in Wien, reg. Genossenschaft m.b.H. (Messe). Die OeNB betraute die Messe mit der Herstellung und Verabreichung von Mahlzeiten an deren Mitglieder sowie mit der Führung von Buffets. Alle aktiven Dienstnehmer der OeNB, ihrer Tochtergesellschaften sowie Messe-Mitarbeiter konnten Mitglieder werden. Die OeNB konnte weitere Personen als Mitglieder nominieren. Der Menüpreis wurde in der BV Wohlfahrt festgelegt und anschließend regelmäßig valorisiert. Der Preis für ein Mittagsmenü in der Messe betrug bis 28. Februar 2009 1,20 EUR, wurde anschließend auf 1,30 EUR erhöht und betrug ab 3. Mai 2012 bis Ende des Prüfungszeitraums 1,40 EUR. Die Gebarung der Messe durfte nicht auf Gewinn gerichtet sein.

(2) Die Messe erhielt von der OeNB eine jährliche Subvention. Diese betrug im Jahr 2009 rd. 1,45 Mio. EUR und stieg bis zum Jahr 2013 auf rd. 1,57 Mio. EUR an.⁷⁷ Die OeNB zahlte im Prüfungszeitraum 2009 bis 2013 rd. 7,53 Mio. EUR Subvention an die Messe aus.

⁷⁷ Die OeNB bewilligte der Messe eine leicht höhere Subvention, die Messe rief jedoch in den meisten Jahren weniger Subventionsmittel ab als ihr zugesagt wurden.

(3) Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder stieg von 1.583 im Jahr 2009 auf 1.814 im Jahr 2012 an. Die Zahl der ausgegebenen Portionen pro Jahr sank bei abnehmenden Betriebstagen und gleichbleibenden rd. 850 täglich ausgegebenen Portionen gering von rd. 213.000 auf rd. 211.328 Portionen. Die Subvention der OeNB, umgelegt auf die Mitglieder der Messe, sank damit von rd. 903 EUR pro Mitglied im Jahr 2009 auf rd. 877 EUR im Jahr 2012. Umgelegt auf ausgegebene Portionen, subventionierte die OeNB jedes Menü mit 6,71 EUR (2009) bzw. 7,52 EUR (2012).

(4) Die OeNB stellte der Messe Räumlichkeiten, Infrastruktur (z.B. Strom und Telefon, Arbeitsplatzausstattung, IT-Anwendungen) sowie Supportleistungen von Abteilungen der OeNB zur Verfügung, die zum Teil als Einzelleistungen direkt, bzw. als Gemeinkosten indirekt über einen Umlageschlüssel in der Kostenrechnung erhoben wurden. Für die OeNB entstanden daraus durchschnittlich rd. 940.710 EUR an Kosten pro Jahr. Eine genaue Erhebung der Supportleistungen im Sinne einer stundenmäßigen Erfassung erfolgte nicht.

(5) Im Vorstand und Aufsichtsrat der Messe waren Dienstnehmer der OeNB vertreten, einige davon hatten Führungsfunktionen in Abteilungen der OeNB inne. Diese Dienstnehmer konnten ihren Verpflichtungen für die Messe – wie bspw. die Teilnahme an den zumeist tagsüber stattfindenden Sitzungen – während ihrer Arbeitszeit nachkommen. Entsprechende Zeitaufzeichnungen zu Dokumentationszwecken bzw. zur Herstellung transparenter Kosten der OeNB erfolgten nicht.

(6) Die BV Wohlfahrt sah gewisse Kontrollrechte gegenüber der Messe vor: Die Messe hatte jährlich einen detaillierten Antrag auf Bereitstellung von Subventionsmitteln zu stellen, der jedenfalls Personalaufwand, Sachaufwand, Wareneinsatz und Rückstellungserfordernisse sowie Erlöse, Zinsbeträge und für das nächste Kalenderjahr die vorhersehbaren Investitions- und Reparaturkosten, die Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie eine Reserveposition zu enthalten hatte. Außerdem waren der OeNB der Jahresabschluss samt Geschäftsbericht und alle Protokolle von Gremiensitzungen vorzulegen. Die OeNB hatte Auskunfts- und Einsichtsrechte in die Gebarung und konnte jederzeit im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat eine Gebarungsprüfung verlangen.

Die OeNB übte diese Kontrollrechte nur teilweise aus. So lagen der OeNB keine detaillierten Anträge der Messe auf Subvention vor. Die Beschlussfassung erfolgte auf Basis eines Antrags des Betriebsrats für sämtliche Sozialleistungen der BV Wohlfahrt, ohne detaillierte Anga-

Sozialleistungen der OeNB

ben der Messe. Die OeNB verlangte im Prüfungszeitraum keine Gebärungsprüfung.

- 64.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB der Messe neben einer hohen Jahressubvention (rd. 1,45 Mio. EUR im Jahr 2009, rd. 1,57 Mio. EUR im Jahr 2013) weitere Unterstützungsleistungen zukommen ließ, deren genaues Ausmaß sie jedoch – u.a. mangels entsprechender Zeitaufzeichnungen – nicht beziffern konnte. Der RH empfahl der OeNB, eine genaue und detaillierte Übersicht aller Leistungen für die Messe zu erstellen, die Kostenrechnung zu präzisieren und auf Basis der festgestellten Höhe der Gesamtsubvention zu erheben, ob die Unterstützungsleistungen der OeNB für die Messe noch angemessen waren.

Außerdem stellte der RH fest, dass die OeNB die ihr zustehenden Kontrollrechte nicht vollständig ausübte und empfahl, diese in Zukunft umfassend wahrzunehmen und auf die Ausdehnung ihrer Kontrollrechte hinzuwirken.

- 64.3** (1) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen des RH zur Erstellung einer detaillierten Übersicht aller Leistungen für die Messe, zur Präzisierung der Kostenrechnung sowie zur Evaluierung der Angemessenheit der Leistungen für die Messe in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

(2) Zur Empfehlung des RH, die OeNB solle die Kontrollrechte in Hinblick auf die Messe in Zukunft umfassend wahrnehmen und weiters auf die Ausdehnung ihrer Kontrollrechte hinwirken, verwies die OeNB auf ihre Stellungnahme zu TZ 49 und führte aus, dass über ein dicht geknüpftes Internes Kontrollsystem eine ausreichende inhaltliche wie auch formale Kontrolle erfolgt sei. Die vom RH monierte fehlende Kontrolle von Verwendungsnachweisen sei nicht gegeben, da eine externe Prüfinstanz die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Rechnungswesen-Systeme attestiert habe. Die OeNB werde die Anregung des RH trotzdem aufgreifen und bei der Neufassung der BV Wohlfahrt – unter Beachtung eines weiterhin angemessenen Verwaltungsaufwandes – die Kontrollmöglichkeit wo möglich noch weiter stärken.

- 64.4** Der RH erwiderte, dass die OeNB die ihr laut BV Wohlfahrt offenstehenden Kontrollmöglichkeiten nur teilweise ausübte und bspw. die Subventionsgewährung nicht auf Basis der eigentlich vorgesehenen detaillierten Anträge der Messe erfolgte. Die erwähnte externe Kontrolle ersetzte nicht die Wahrnehmung der Kontrollrechte durch die OeNB selbst. Der RH verblieb daher in Anlehnung an TZ 49 bei seinen Empfehlungen, die Kontrollrechte umfassend wahrzunehmen und auf deren Ausdehnung hinzuwirken.

65.1 (1) Die Wohlfahrtseinrichtungen der OeNB umfassten auch zwei Sparvereine. Diese hatten die Aufgabe, zu „möglichst günstigen Konditionen“ Einlagen von Dienstnehmern der OeNB entgegenzunehmen bzw. diesen Kredite zu gewähren. Die OeNB hielt an beiden Sparvereinen Einlagen zur Sicherung der notwendigen Eigenmittel und Zwischenfinanzierungen.

(2) Die OeNB stellte den Sparvereinen zur Verwaltung je zwei Dienstnehmer (Vollzeit) aus ihrem Personalstand zur Verfügung. Darüber hinaus verfügten beide Sparvereine in den Jahren 2009 bis 2011 gemeinsam über einen Dienstnehmer aus der Mobilitätsreserve. Der OeNB entstanden somit in den Jahren 2009 bis 2013 durchschnittliche Personalkosten von rd. 522.334 EUR jährlich.

(3) Dienstnehmer der OeNB hatten Funktionen innerhalb der Sparvereine inne, einige davon waren auch Führungskräfte in Abteilungen der OeNB. Sie konnten ihren Verpflichtungen für die Sparvereine während der Arbeitszeit nachkommen. Entsprechende Zeitaufzeichnungen zu Dokumentationszwecken bzw. zur Herstellung transparenter Kosten der OeNB erfolgten nicht. Beide Sparvereine waren mit denselben Personen besetzt.

(4) Die OeNB stellte den Sparvereinen Räumlichkeiten, Infrastruktur (z.B. Strom und Telefon, Arbeitsplatzausstattung, IT-Anwendungen) sowie Supportleistungen von Abteilungen der OeNB zur Verfügung, die zum Teil als Einzelleistungen direkt, bzw. als Gemeinkosten indirekt über einen Umlageschlüssel in der Kostenrechnung erhoben wurden. Für die OeNB entstanden daraus zusätzlich durchschnittlich rd. 303.354 EUR Kosten pro Jahr. Eine genaue Erhebung der Supportleistungen von Abteilungen der OeNB erfolgte nicht.

65.2 Der RH bemängelte das Bestehen von zwei Sparvereinen und empfahl der OeNB, die Notwendigkeit von zwei derartigen Einrichtungen zu evaluieren. Der RH stellte zudem fest, dass die Gremien der beiden Sparvereine als Wohlfahrtseinrichtungen personell ident waren. Mangels entsprechender Erfassung konnte der RH nicht feststellen, wie hoch die der OeNB für die Sparvereine entstandenen Kosten tatsächlich waren. Der RH empfahl der OeNB jedenfalls, eine genaue Übersicht aller Leistungen für die Sparvereine zu erstellen, die Kostenrechnung zu präzisieren und auf Basis der festgestellten Gesamtsubvention zu erheben, ob die Unterstützungsleistungen der OeNB – insbesondere das zur Verfügung gestellte Personal – für die Sparvereine noch angemessen und sozial adäquat waren.

Sozialleistungen der OeNB

- 65.3** Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die empfohlene Prüfung der Angemessenheit der Sparvereine in den bereits erwähnten Arbeitsgruppen vorgenommen werde. Es sei allerdings zu erwarten, dass eine allfällige Fusion nur zu geringen Personaleinsparungen führen würde (Bruchteile einer Mitarbeiter-Ressource).

Ganz unabhängig vom Ergebnis der Arbeitsgruppe sei hinsichtlich der beiden Sparvereine jedoch festzuhalten, dass es sich hierbei um zwei rechtlich selbständige Genossenschaftsbanken handle und die OeNB daher über keine unmittelbare Einflussmöglichkeit betreffend Fusion auf diese verfüge. Die Fusion stelle eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der beiden Genossenschaftsbanken dar und müsse von dem hierzu jeweils zuständigen Genossenschaftsorgan (Generalversammlung) beschlossen werden.

Hinsichtlich der „Marktüblichkeit“ sei laut OeNB festzuhalten, dass es Ziel dieser Sozialeinrichtung sei, den OeNB-Mitarbeitern ähnliche Konditionen (für Spareinlagen und Kredite) zu ermöglichen, wie sie in Kommerzbanken und Zentralbanken üblich seien (sogenannte „Mitarbeiterkonditionen“).

Bezugsvorschüsse

- 66.1** Die OeNB gewährte Dienstnehmern gemäß DB nach mindestens einem bzw. zwei Jahren Dienstzeit auf begründetes Ansuchen zinsfreie Bezugsvorschüsse. Das Direktorium legte die jeweils gültigen Höchstgrenzen der Vorschüsse pro Dienstnehmer fest. Diese lagen bis 1. September 2012 bei 35.000 EUR (nachweispflichtiger Teil⁷⁸) oder 10.000 EUR (nicht nachweispflichtiger Teil; einmal revolving⁷⁹); der nachweispflichtige Betrag wurde im Zuge des Schlichtungsverfahrens (siehe TZ 72) vom Direktorium von 35.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben. Für die Vergabe und Abwicklung der Vorschüsse lagen dem RH vom Direktorium der OeNB beschlossene Richtlinien vor.

Dienstnehmer der OeNB hatten damit die Möglichkeit hoher zinsfreier Bezugsvorschüsse. Im Vergleich dazu erhielten z.B. Beamte nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 auf Antrag im Fall einer unverschuldeten Notlage oder anderer berücksichtigungswürdiger Gründe einen Vorschuss von höchstens 7.300 EUR.

⁷⁸ Die Beantragung musste auf Basis konkreter Kostenkalkulationen für Schaffung, Erhaltung oder Verbesserung von Wohnraum erfolgen; die Vorschüsse wurden nur gegen Vorlage von Rechnungen ausbezahlt.

⁷⁹ Nach Abbezahlung des ersten Gehaltsvorschusses konnte ein weiteres Mal ein nicht nachweispflichtiger Gehaltsvorschuss in der Höhe von 10.000 EUR beantragt werden.

Die gesamten aushaftenden Bezugsvorschüsse stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Tabelle 27: Ausbezahlte Bezugsvorschüsse an Dienstnehmer der OeNB¹

	2009	2010	2011	2012	2013
	in EUR				
Dienstnehmer					
mit Bezugsanspruch	7.134.589	6.864.832	6.543.473	8.160.708	8.613.424
ohne Bezugsanspruch ²	81.379	115.636	115.474	113.475	47.250
Summe	7.215.968	6.980.468	6.658.947	8.274.183	8.660.674

¹ jeweils zum 31. Dezember

² Dienstnehmer in der EZB oder in Karenz

Zahlen vom RH gerundet

Quelle: OeNB

66.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB ihren Dienstnehmern die Möglichkeit von vergleichsweise hohen zinsfreien Bezugsvorschüssen bot (z.B. die rund achtfache Höhe von Vorschüssen für Beamte). Er empfahl daher, die Höhe der Vorschüsse hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu evaluieren.

66.3 *Laut Stellungnahme der OeNB sei der den OeNB-Dienstnehmern aufgrund der DB auf begründetes Ansuchen hin gewährte Bezugsvorschuss im Bankenbereich branchenüblich. Das Ausmaß des Bezugsvorschusses sei Teil des Vergleichs im Rahmen des Schlichtungsstellenverfahrens gewesen. Der OeNB entstünden dadurch – im Vergleich zu anderen vergleichbaren Institutionen wie Kommerzbanken – keine Refinanzierungskosten, weil es sich bei der Gewährung von Bezugsvorschüssen um Zentralbankgeldschöpfung handle. Die Empfehlungen des RH würden jedoch in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert.*

66.4 Bezugnehmend auf die Argumentation der OeNB, bei der Gewährung von Bezugsvorschüssen keine Refinanzierungskosten zu haben, da es sich hierbei um Zentralbankgeldschöpfung handle, entgegnete der RH, dass die Möglichkeit der Zentralbankgeldschöpfung die OeNB nicht von einer angemessenen und zweckmäßigen Gewährung von Sozialleistungen entband, und verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Höhe der Vorschüsse hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu evaluieren.

Sozialleistungen der OeNB

Bankwohnungen

Überblick

67.1 Die OeNB bzw. deren Tochtergesellschaften BLM Betriebs-Liegenschafts-Management GmbH (BLM) und IG Immobilien Invest GmbH (IG)⁸⁰ waren Eigentümer von Wohnobjekten (Wohnhäusern, Wohnhausanlagen und Eigentumswohnungen, sogenannte Bankwohnungen)⁸¹, die zum Teil von Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB genutzt wurden (sogenannte Bankmieter). Die bis Mitte 2012 durchgeführte Vergabe der Bankwohnungen an Dienstnehmer der OeNB erfolgte im Einvernehmen zwischen der Leitung des Ressorts II und dem Betriebsrat. Die Nutzung der Bankwohnungen war so lange möglich, solange Versorgungsleistungen der OeNB (für DB I und II) bzw. Leistungen einer Pensionskasse (ab DB III) – auch nach dem Tod eines Dienstnehmers bzw. Pensionisten der OeNB bspw. an einen verwitweten Ehepartner – erfolgten. Dadurch war nicht absehbar, bis zu welchem Zeitpunkt die Bankwohnungen von Bankmietern künftig genutzt werden.

Aus Sicht des Direktoriums der OeNB handelte es sich „bei der Zurverfügungstellung von Wohnraum in großteils besten Lagen zu überaus günstigen Konditionen um eine unzeitgemäße Sozialleistung der OeNB“.⁸² Eine vom Direktorium der OeNB Mitte 2010 beabsichtigte Änderung dieser Sozialleistung stieß auf Widerstand des Zentralbetriebsrats. Als Folge eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle des Arbeits- und Sozialgerichts Wien stellte die OeNB die Wohnungsvergabe an Dienstnehmer der OeNB Mitte 2012 ein (siehe TZ 72) und die Eigentümer (BLM, IG) waren – teilweise mit Einschränkungen – berechtigt, ihre Wohnobjekte zu verkaufen. In einer Absicherungsklausel versicherte die OeNB den Bankmietern im Fall eines Verkaufs von Wohnobjekten an Dritte, alles zu unternehmen, um in Bezug auf deren Nutzungsrechte und insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung der bisherigen Konditionen den bestmöglichen Schutz zu gewähren.

67.2 Der RH kritisierte, dass die OeNB ihren Dienstnehmern und Pensionisten Wohnungen zu überaus günstigen Bedingungen zur Verfügung stellte, obwohl eine derartige Sozialleistung auch aus Sicht des Direktoriums nicht mehr zeitgemäß war. Weiters kritisierte er, dass die OeNB erst ab dem Jahr 2010 konkrete Maßnahmen zur Beendigung der Neu-

⁸⁰ Der letzte Verkauf von Wohnobjekten der OeNB an die BLM Betriebs-Liegenschafts-Management GmbH (100 %-Eigentum der OeNB) erfolgte mit 1. Oktober 2005. Blöcke 1, 2, 2a, 3 und 5 standen im Eigentum der BLM Betriebs-Liegenschafts-Management GmbH; Block 4 stand im Eigentum der IG Immobilien Invest GmbH (ebenfalls 100 %-Eigentum der OeNB).

⁸¹ Die OeNB fasste jeweils mehrere Wohnobjekte zu Blöcken (Block 1, 2, 2a, 3, 4, 5) zusammen.

⁸² Protokoll der 2.567. Sitzung des Direktoriums vom 26. Jänner 2011

vergabe von Bankwohnungen setzte. Der RH stellte kritisch fest, dass nicht absehbar war, bis zu welchem Zeitpunkt die Bankwohnungen von Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB bzw. deren Nachfolgeberechtigten künftig genutzt werden. Weiters hielt er fest, dass durch die Absicherungsklausel möglicherweise künftig eine Kostenbelastung auf die OeNB zukommen könnte bzw. diese Auswirkungen auf die Verkaufspreise der Wohnobjekte haben könnte.

67.3 (1) *Laut Stellungnahme der OeNB wären Neuvergaben von Bankwohnungen vor Anfang 2011 nur noch für „Block 2“ möglich gewesen. Frei werdende Wohnungen in anderen Liegenschaften wären schon seit längerer Zeit von der IG/BLM fremdvermietet (Block 1, 2a, 3, 4) oder verkauft (Block 5) worden. Dadurch sei die Zahl der Bankwohnungen von 410 (2005) auf 276 (2014) gesunken. Weiters teilte sie mit, dass für Liegenschaften des sogenannten „Block 2“ (eine in Graz und vier in Wien) bereits verbindliche Kaufangebote vorliegen würden. Die Geschäftsführung der BLM gehe davon aus, dass die Vertragsunterzeichnungen für die Liegenschaften zeitnah erfolgen würden. Damit wären alle fünf Liegenschaften des „Block 2“, von denen aktuell noch 138 Wohnungen von sogenannten Bankmietern benützt werden, verkauft.*

(2) Weiters teilte die OeNB in ihrer Stellungnahme mit, dass die unbefristeten Nutzungsverträge der Nutzer der Bankwohnungen für die OeNB kein Problem darstellen würden. Die Wohnungen wären in den 1950er-Jahren von der OeNB nicht zur Gewinnmaximierung angeschafft bzw. gebaut worden, sondern unter dem Aspekt der Linderung der damaligen Wohnungsnot als Sozialwohnung für die Mitarbeiter. Die Feststellung des RH betreffend die mögliche zukünftige Kostenbelastung sei für die OeNB nicht nachvollziehbar.

67.4 (1) Der RH hielt fest, dass Block 2 – wie in Tabelle 28 dargestellt – Ende Dezember 2013 150 von insgesamt 297 Bankwohnungen umfasste und somit nur rund die Hälfte der Bankwohnungen vom aktuellen Verkaufsverfahren betroffen waren.

(2) Hinsichtlich der von der OeNB abgegebenen Absicherungsklausel hielt der RH fest, dass Mehrkosten für die OeNB – zum Schutz der Nutzungsrechte der Bankmieter und im Hinblick auf die Beibehaltung der bisherigen Konditionen – anfallen könnten, bspw. für Abwehrmaßnahmen bei vertragswidrigem Verhalten des Immobilienkäufers. Weiters verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 69.

Sozialleistungen der OeNB

68 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der von Bankmietern bewohnten Bankwohnungen im Zeitraum 2009 bis 2013 jeweils zum 31. Dezember. Die Darstellung erfolgte nach dem Schema der OeNB, das jeweils mehrere Wohnobjekte zu Blöcken zusammenfasste:

Tabelle 28: Bankwohnungen der OeNB¹

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	Anzahl					in %
Block 1	18	17	17	17	17	- 5,6
Block 2	184	176	173	161	150	- 18,9
Block 2a	40	38	36	36	35	- 12,5
Block 3	36	34	33	32	31	- 13,9
Block 4	11	11	11	11	11	0,0
Block 5	85	72	69	65	53	- 37,6
Summe	374	348	339	322	297	- 20,6
<i>davon</i>						
<i>von aktiven Dienstnehmern genutzt</i>	160	174	132	122	110	- 31,3
<i>von Pensionisten genutzt</i>	214	174	207	200	187	- 12,6
	in %					
Anteil aktive Dienstnehmer	42,8	50,0	38,9	37,9	37,0	- 13,6
Anteil Pensionisten	57,2	50,0	61,1	62,1	63,0	10,1

¹ jeweils zum 31. Dezember
Rundungsdifferenzen möglich
Quelle: OeNB

Wie aus der Tabelle ersichtlich, sank die Anzahl der von Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB bewohnten Bankwohnungen von Ende 2009 bis Ende 2013 um mehr als ein Fünftel von 374 auf 297. Der stärkste Rückgang erfolgte in Block 5, der Eigentumswohnungen umfasste. Hier konnte durch Verkäufe von Eigentumswohnungen an ehemalige Bankmieter bzw. an Dritte die Anzahl der genutzten Bankwohnungen von Ende 2009 bis Ende 2013 von 85 um rd. 38 % auf 53 reduziert werden.

Im überprüften Zeitraum sank der prozentuelle Anteil der von aktiven Dienstnehmern der OeNB genutzten Bankwohnungen um rd. 14 %, der prozentuelle Anteil der von Pensionisten der OeNB genutzten Bankwohnungen stieg hingegen um rd. 10 %. Ende Dezember 2013 waren

rd. 37 % der Bankmieter aktive Dienstnehmer der OeNB und rd. 63 % der Bankmieter Pensionisten der OeNB.

Betriebsvereinbarungen und Richtlinien

- 69.1** Die Bereitstellung von Bankwohnungen an Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB basierte auf der BV Wohlfahrt und den Erläuternden Bemerkungen (siehe TZ 47). Darüber hinaus regelte eine Richtlinie die Vergabe der Bankwohnungen.⁸³

Zur Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit bei der Wohnungsvergabe nannte die Richtlinie Bewerbungsgründe wie z.B. fehlende Familiengerechtigkeit der derzeitigen Wohnung oder nicht zumutbare finanzielle Belastung für die derzeitige Wohnung in Anbetracht des Einkommens und des Familienstandes. Nach der erfolgten Wohnungsvergabe sahen weder die BV Wohlfahrt und die Erläuternden Bemerkungen noch die Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen zu keinem Zeitpunkt eine weitere Überprüfung der sozialen Bedürftigkeit vor.

- 69.2** Der RH kritisierte, dass eine regelmäßige Überprüfung der sozialen Bedürftigkeit nach der Wohnungsvergabe weder in der BV Wohlfahrt und den Erläuternden Bemerkungen noch in der Richtlinie zur Vergabe von Wohnungen vorgesehen war.
- 69.3** *Gemäß Stellungnahme der OeNB würden die Benützungsverträge keine Klausel zur Anhebung der Benützungsentgelte der Dienstnehmer (und Pensionisten) vorsehen, wenn diese „mehr“ verdienen. Daher könne so eine außertourliche Erhöhung auch nicht einseitig verfügt werden. Da die OeNB bereits seit Jahren keine Neuvergabe von Wohnungen mehr durchführe, könne eine solche Klausel, selbst wenn man sachgerechte Abgrenzungskriterien für eine soziale Staffelung bzw. Anhebung des Mietzinses finden würde, mangels Neuverträgen auch zukünftig nicht eingeführt werden.*
- 69.4** Der RfF wies darauf hin, dass durch die fehlende Klausel in den Nutzungsverträgen betreffend eine einkommensabhängige Anpassung des Mietzinses eine soziale Staffelung nicht gegeben war und somit im Widerspruch zu der in TZ 67.3 angeführten Bezeichnung „Sozialwohnung“ stand.

⁸³ Richtlinie zur Vergabe von Wohnungen durch die Oesterreichische Nationalbank vom 26. September 1977, Änderungen vom 18. April 1980 und 22. September 2003

Sozialleistungen der OeNB

Mietzins

70.1 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des an die Bankmieter für die Nutzung der Bankwohnungen verrechneten monatlichen Mietzinses⁸⁴ pro m² sowie die Entwicklung des Adaptierungskostenbeitrags⁸⁵:

Tabelle 29: Mietzins und Adaptierungskostenbeitrag pro m² (ohne USt)

	2009	2010	2011	2012	2013
	in EUR				
Mietzins	2,00	2,00	2,11	2,11	2,25
Adaptierungskostenbeitrag bei Wohnungsvergabe ¹	1,20	1,21	1,24	1,26	-

¹ 2013 fanden keine Wohnungsvergaben statt.
Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: OeNB

Die Berechnung des Mietzinses erfolgte entsprechend den Erläuternden Bemerkungen ausgehend von einem Wert von 21,90 ATS [1. Jänner 1995) pro m². Anpassungen erfolgten gemäß Verbraucherpreisindex 1986. Zusätzlich hatten die Bankmieter einen Adaptierungskostenbeitrag zu entrichten, der bis 1992 auch als Einmalzahlung bei der Wohnungsvergabe abgegolten werden konnte. In diesen Fällen kam monatlich nur der Mietzins zur Verrechnung. Gemäß einer vertraglichen Regelung trugen die Bankmieter neben Mietzins und Adaptierungskostenbeitrag auch die anteiligen Betriebskosten.

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen war für alle Objekte ein einheitlicher Mietzins zu verrechnen. Die Berücksichtigung der Wohnungsvergabe oder einer allfälligen Änderung der sozialen Bedürftigkeit der Bankmieter war nicht vorgesehen. Lediglich für Direktoren und deren Stellvertreter (bis 1991) verrechnete die OeNB – nach einem Beschluss des Direktoriums aus dem Jahr 1981 – einen höheren Mietzins für die Nutzung von Bankwohnungen. Im Jänner 2014 kam diese Regelung bei einer Bankwohnung zur Anwendung.

⁸⁴ Der Mietzins einzelner Bankwohnungen wich geringfügig von diesen Werten ab.

⁸⁵ Die in der Tabelle angeführten Adaptierungskostenbeiträge waren Basiswerte für Wohnungsvergaben und unterlagen dem Baukostenindex 1990. Nach Anmietung einer Bankwohnung erfolgte die Valorisierung des Adaptierungskostenbeitrags gemeinsam mit dem Mietzins gemäß Verbraucherpreisindex 1986. Da die Höhe des Adaptierungskostenbeitrags vom Zeitpunkt der Anmietung abhängig war, war dieser, abhängig vom Jahr der Anmietung, unterschiedlich hoch.

Anfang 2014 waren rd. 10 % der Bankwohnungen von Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB bewohnt, die in der Funktion eines Abteilungsleiters oder einer höheren Funktion standen bzw. diese vor ihrer Pensionierung einnahmen.

Die OeNB führte keine Berechnung der Differenz zwischen den von den Bankmietern entrichteten Mieten und den marktüblichen Mieten für die Bankwohnungen durch. Nach einer Berechnung des RH⁸⁶ betrug diese für den überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR (ohne USt).

- 70.2 Der RH kritisierte, dass die Gestaltung des Mietzinses für die Nutzung der Bankwohnungen keine Berücksichtigung der Wohnungslage und einer allfälligen Änderung der sozialen Bedürftigkeit der Bewohner vorsah. Er hielt fest, dass Anfang 2014 rd. 10 % der Bankwohnungen von Dienstnehmern der OeNB genutzt wurden, die in der Funktion eines Abteilungsleiters oder in einer höheren Funktion standen bzw. Pensionisten, die diese vor ihrer Pensionierung einnahmen. Lediglich bei Mitgliedern des Direktoriums und deren Stellvertretern kam ein höherer Mietzins zur Verrechnung.

Weiters kritisierte der RH, dass die OeNB keine Berechnung der Differenz zwischen den von den Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB entrichteten Mieten und den marktüblichen Mieten für die Bankwohnungen vornahm. Nach einer Berechnung des RH betrug die Differenz für diese Sozialleistung für den überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR (ohne USt).

Sachbezüge für Bankwohnungen

- 71.1 Gemäß § 2 Sachbezugswerteverordnung waren bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum Sachbezüge auf Basis der Richtwerte gemäß § 5 Richtwertegesetz zu berücksichtigen. Die OeNB setzte für die Nutzung von Bankwohnungen durch Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB keine Sachbezüge an, weil der von den Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB entrichtete Mietzins nach Ansicht der OeNB marktkonform war.

⁸⁶ Die Berechnung erfolgte auf Basis der sich für Jänner 2014 ergebenden Differenz zwischen den von Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB entrichteten Mieten und den jeweiligen Werten gemäß Richtwertegesetz (rd. 70.000 EUR). Danach erfolgte eine Hochrechnung auf den überprüften Zeitraum (70.000 EUR x 12 (Monate) x 5 (Jahre) = 4,2 Mio. EUR)

Sozialleistungen der OeNB

Nach Berechnungen des RH betrug die Differenz zwischen den von den Bankmietern entrichteten Mieten und den marktüblichen Mieten im Zeitraum 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR (zu Mietzins siehe TZ 70).

Aus einem Protokoll einer Sitzung des Direktoriums der OeNB vom Jänner 2011 ging hervor, dass aus Sicht des Direktoriums „die Zurverfügungstellung von Wohnraum in großteils besten Lagen zu überaus günstigen Konditionen“⁸⁷ erfolgte.

Die OeNB konnte dem RH keine Detailunterlagen vorlegen, aus denen hervorging, dass keine verbilligte Zurverfügungstellung von Wohnraum im Sinne der Sachbezugswerteverordnung vorlag.

- 71.2** Der RH stellte fest, dass die OeNB keine Sachbezüge für die Zurverfügungstellung von Bankwohnungen an Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB ansetzte, dem RH aber keine Unterlagen vorlegen konnte, aus denen hervorging, dass der von den Dienstnehmern und Pensionisten der OeNB entrichtete Mietzins marktkonform im Sinne der Sachbezugswerteverordnung war. Der RH kritisierte, dass die OeNB nicht überprüfte, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Sachbezügen vorlag, obwohl nach Berechnungen des RH die Differenz zwischen den von den Bankmietern entrichteten Mieten und den marktüblichen Mieten im Zeitraum 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR betrug und auch das Direktorium der OeNB die Konditionen für die Zurverfügungstellung von Wohnraum als überaus günstig bezeichnete.

Der RH empfahl der OeNB, für jeden Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB, der eine Bankwohnung nutzte, die Verpflichtung zum Ansatz eines Sachbezugs gemäß Sachbezugswerteverordnung zu prüfen und gegebenenfalls im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

- 71.3** Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie sofort Maßnahmen gesetzt und die erforderlichen Unterlagen von der BLM/IG angefordert und eine steuerrechtliche Prüfung eingeleitet habe. Nach ersten Berechnungen der OeNB sei festzuhalten, dass der vom RH genannte Betrag in der Höhe von 4,2 Mio. EUR jedenfalls weit überhöht sei.
- 71.4** Der RH wies darauf hin, dass der Berechnung des Betrags von rd. 4 Mio. EUR keine steuerrechtliche Dimension, sondern die Differenz zwischen den von den Bankmietern entrichteten Mieten und den marktüblichen Mieten zugrunde lag.

⁸⁷ Protokoll der 2.567. Sitzung des Direktoriums der OeNB vom 26. Jänner 2011

Schlichtungsstellenverfahren

72.1 Das Direktorium der OeNB beabsichtigte ab Mitte 2010 eine Abänderung der BV Wohlfahrt in Bezug auf die Vergabe von Bankwohnungen sowie auf die Betriebsbibliothek. Aus Sicht des Direktoriums der OeNB handelte es sich „bei der Zurverfügungstellung von Wohnraum in großteils besten Lagen zu überaus günstigen Konditionen um eine unzeitgemäße Sozialleistung der OeNB“. Auch die Freizeitbibliothek stellte aus Sicht des Direktoriums „eine wohl nicht mehr zeitgemäße und branchenunübliche Sozialleistung“ dar.⁸⁸ Da die Verhandlungen zur einvernehmlichen Abänderung der BV Wohlfahrt mit dem Zentralbetriebsrat vorerst scheiterten, beschloss das Direktorium der OeNB im Jänner 2011 die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle des Arbeits- und Sozialgerichts Wien. Dies führte im Mai 2012 u.a. zu folgenden Abänderungen der BV Wohlfahrt und der Erläuternden Bemerkungen:

- Keine weiteren Zuweisungen von Dienstnehmern der OeNB in Bankwohnungen.
- Die OeNB bzw. deren Tochtergesellschaften erhielten das Recht, die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen und Wohnhausanlagen an Dritte zu veräußern oder auf andere Weise zu verwerten.⁸⁹ In einer Absicherungsklausel versicherte die OeNB den Bankmietern im Fall eines Verkaufs von Wohnobjekten an Dritte, alles zu unternehmen, um in Bezug auf deren Nutzungsrechte und insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung der bisherigen Konditionen den bestmöglichen Schutz zu gewähren.
- Der Gesamtbestand der Betriebsbibliothek (14.000 Medien) wurde um 50 % reduziert und die Betriebsbibliothek räumlich und organisatorisch in die Fachbibliothek der OeNB eingegliedert.

Gleichzeitig vereinbarten die OeNB und der Zentralbetriebsrat folgende Kompensationsleistungen:

⁸⁸ Protokoll der 2.567. Sitzung des Direktoriums vom 26. Jänner 2011

⁸⁹ Dabei galten für Block 2 und Block 5 folgende Einschränkungen: Für Block 2 musste zunächst das Kaufinteresse der Bankmieter abgefragt werden. Bei Kaufbereitschaft von 35 % oder mehr der Nutzflächen von Bankwohnungen würden die Verkäufe an die Bankmieter durchgeführt. Die nicht verkauften Wohnungen verblieben im Eigentum der BLM/IG. Bei geringerer Kaufbereitschaft, wäre die BLM zum freien Verkauf aller Wohnungen an Dritte berechtigt. Das erforderliche Quorum für Block 2 wurde nicht erreicht. Der Generalrat der OeNB stimmte Ende 2013 der Veräußerung der Liegenschaften zu. Im Fall des geplanten Verkaufs der Einzeleigentumswohnungen aus Block 5 war den Bankmietern ein verbindliches Kaufanbot zu unterbreiten. Machten die Bankmieter davon nicht Gebrauch, verblieben die Wohnungen im Eigentum der BLM/IG und können erst nach Freiwerden an Dritte veräußert werden.

Sozialleistungen der OeNB

- Erhöhung der Prämiensubvention bei der Gruppenkrankenzusatzversicherung auf bis zu 100 % (siehe TZ 55),
- Anhebung des Gehaltsvorschusses (mit Nachweis) von 35.000 EUR auf 60.000 EUR (siehe TZ 66) und
- Erweiterung des Betriebskindergartens um eine Gruppe (siehe TZ 58)

Laut Berechnungen der OeNB entstand aus der Erhöhung der Prämiensubvention bei der Gruppenkrankenzusatzversicherung ein jährlicher Aufwand von rd. 160.000 EUR für die OeNB. Für die Anhebung des Gehaltsvorschusses und die Erweiterung des OeNB-Kindergartens konnte die OeNB dem RH keine Kostenberechnungen vorlegen.

72.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der OeNB bei Vereinbarung der Kompensationsleistungen aus dem Schlichtungsstellenverfahren nur die Kosten für die Erhöhung der Prämiensubvention bei der Gruppenkrankenzusatzversicherung vorlagen. Für die beiden weiteren Kompensationsleistungen führte die OeNB keine Berechnungen der zusätzlich entstehenden Kosten durch. Aus Sicht des RH wäre die Höhe der künftigen Kostenbelastung für die OeNB eine unverzichtbare Information zum Führen von Verhandlungen über Sozialleistungen.

Der RH empfahl der OeNB, im Fall künftiger Verhandlungen bezüglich Sozialleistungen die entstehende Kostenbelastung für die OeNB zu ermitteln und diese Information in den Verhandlungen zu berücksichtigen.

72.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie – wie bereits in der Vergangenheit – weiterhin bei Verhandlungen bezüglich Sozialleistungen die entstehende Kostenbelastung der OeNB vorab ermitteln und berücksichtigen werde.

72.4 Der RH wies nochmals darauf hin, dass die OeNB für zwei der drei Kompensationsleistungen aus dem Schlichtungsstellenverfahren keine Dokumentation über die Berechnung der künftigen Belastungen vorlegen konnte.

Sonstige Sozial-
leistungen

Pensionistenverein

- 73.1** Die OeNB subventionierte die sogenannte Vereinigung der Pensionisten der OeNB, insbesondere für Versammlungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie sonstige im Rahmen der Tätigkeit der Vereinigung anfallende Kosten. Der Pensionistenverein erhielt im Jahr 2009 39.000 EUR, in den Jahren 2010 bis 2013 je 37.000 EUR, die Auszahlung erfolgte über den Zentralbetriebsrat.
- 73.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Pensionisten der OeNB nicht nur im Rahmen dieser Sozialaktion Subventionen in der Höhe von 39.000 EUR (2009) bzw. 37.000 EUR (2010 bis 2013) jährlich erhielten, sondern auch bei weiteren Sozialaktionen mit durchaus ähnlichen Zielsetzungen mitumfasst waren (z.B. ESV – siehe TZ 49; kulturelle Belange und Veranstaltungen – siehe TZ 53; Sozialservice – siehe TZ 56). Der RH empfahl der OeNB zu überprüfen, ob die existierende Mehrfachsubventionierung der Pensionisten der OeNB im Rahmen mehrerer inhaltlich ähnlicher Sozialleistungen sozial adäquat und angemessen war, und Reformen im Bereich des Sozialaufwands durchzuführen.
- 73.3** Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

Jubiläumsgabe

- 74.1** Die OeNB sah eine Jubiläumsgabe für Dienstnehmer vor, deren Dienstverhältnis zur Bank 20, 30 bzw. 40 Jahre dauerte. Die Jubiläumsgabe betrug für Dienstnehmer der DB I bis III jeweils drei Monatsbezüge (mit Zulagen); Dienstnehmer, die nach dem 31. Dezember 2006 in die OeNB eintraten (DB IV bis V), erhielten bei 20-jähriger Dienstzeit zwei, bei 30-jähriger Dienstzeit zweieinhalb und bei 40-jähriger Dienstzeit drei Monatsbezüge als Jubiläumsgabe.

In der folgenden Tabelle ist die Höhe der Jubiläumsgabe im Prüfungszeitraum samt der Anzahl der Bezieher dargestellt:

Sozialleistungen der OeNB

Tabelle 30: Jubiläumsgabe der OeNB

	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt
	in EUR					
Jubiläumsgabe	310.900	1.150.876	1.700.702	1.280.484	1.233.963	1.135.385
	Anzahl					
Anzahl beziehender Dienstnehmer	19	63	91	70	59	60
	in EUR					
Durchschnittliche Höhe der Jubiläumsgabe pro Dienstnehmer	16.363	18.268	18.689	18.293	20.915	18.505

Zahlen vom RH gerundet

Quelle: OeNB

Die Jubiläumsgabe betrug in den Jahren 2009 bis 2013 durchschnittlich rd. 1,14 Mio. EUR pro Jahr. Pro anspruchsberechtigtem Dienstnehmer wurden durchschnittlich rd. 18.505 EUR ausbezahlt.

- 74.2** Der RH stellte fest, dass Dienstnehmern aller DB eine Jubiläumsgabe zu drei Dienstjubiläen – die erste ab 20-jähriger Dienstzeit – zustanden, wobei die Höhe der einzelnen Jubiläumsgaben bei den DB IV und V leicht reduziert wurde. Insgesamt kam es in den Jahren 2009 bis 2013 zu einer Steigerung der durchschnittlichen Jubiläumsgabe pro Dienstnehmer.⁹⁰ Der RH empfahl der OeNB, diese Leistung im Hinblick auf ihre Angemessenheit und ihre soziale Treffsicherheit zu evaluieren und Reformen im Bereich des Sozialaufwands durchzuführen.
- 74.3** *In ihrer Stellungnahme hielt die OeNB fest, dass sie ihren Dienstnehmern eine Jubiläumsgabe zu drei Dienstjubiläen gewährte. Die Höhe der einzelnen Dienstjubiläen sei bei der Einführung von DB IV und V bereits reduziert worden. Die Gewährung von Dienstjubiläen sei – wie der RH selbst in der Fußnote festgestellt habe – sowohl im Banken- und Sparkassen-Kollektivvertrag, als auch im öffentlichen Dienst üblich. Diese Leistungen unterlägen weder bei der öffentlichen Hand noch im Bankbereich einer sozialen Staffelung. Es handle sich überdies – selbst im Sinne des weiten Verständnisses des RH – um keine Sozialleistung, sondern um einen Gehaltsbestandteil (Entgelt für Unternehmenstreue).*

⁹⁰ Beamten steht gemäß § 20c GehaltsG eine Jubiläumsgabe bei 25-jährigem (zwei Monatsbezüge) und 40-jährigem (vier Bezüge) Dienstjubiläum zu. Gemäß Banken-KV bleibt das Jubiläumsgeschenk den Betriebsvereinbarungen vorbehalten. Gemäß KV der Raiffeisen-Bankengruppe erhalten Angestellte bei 25-jährigem und 35-jährigem Dienstjubiläum 1,5 bzw. zwei Gehälter als Jubiläumsgeld. Der Sparkassen-KV sieht bei 25 Dienstjahren zwei Gehälter, bei 40 Jahren 2,5 Gehälter vor.

74.4 Der RH erwiderte, dass Jubiläumsgaben wie dargestellt auch im Bankensektor und im öffentlichen Dienst üblich seien, dass es dort jedoch nur zwei anstelle von drei Dienstjubiläen wie bei der OeNB gab. Kumulativ erreichten die Jubiläumsgaben nach 35 bis 40 Dienstjahren im Bankensektor zwischen 3,5 und 4,5 Monatsgehälter, jene im öffentlichen Dienst sechs Monatsgehälter. Demgegenüber belief sich die Jubiläumsgabe der OeNB nach 40 Dienstjahren kumulativ auf neun Monatsgehälter.

Zuschuss bei erhöhten Fahrtkosten

75.1 (1) Die OeNB gewährte dem Zentralbetriebsrat Mittel zur Unterstützung von Dienstnehmern bei „erhöhten Fahrtkosten“. Dabei handelte es sich um eine Förderung der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel für außerhalb Wiens bzw. der Landeshauptstädte wohnende Dienstnehmer. Die Höhe der Subvention der OeNB für „erhöhte Fahrtkosten“ betrug in den Jahren 2009 bis 2011 und 2013 jährlich 52.000 EUR, im Jahr 2012 57.200 EUR.

(2) Der OeNB lagen keine schriftlichen Richtlinien über die Vergabe dieser Subvention vor, aus denen bspw. die Berücksichtigung sozialer Aspekte ablesbar gewesen wäre. Da die OeNB die Subvention auf jenes Konto des Zentralbetriebsrats überwies, auf das u.a. auch die Beträge für die Urlaubsquartiere ausbezahlt wurden, wird diesbezüglich auf die Ausführungen in TZ 52 (5) verwiesen.

75.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB jährlich Mittel für „erhöhte Fahrtkosten“ von rd. 52.000 EUR jährlich im Zeitraum 2009 bis 2013 zur Verfügung stellte, ohne jedoch entsprechende Kontrollrechte auszuüben. Der RH empfahl der OeNB, ihre Kontrollrechte tatsächlich auszuüben, und v.a. darauf hinzuwirken, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden.

75.3 Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

Familienservice und Dispo

76.1 (1) Die OeNB überwies dem Zentralbetriebsrat zusätzlich zu Mitteln für die genannten Sozialaktionen auch noch eine weitere Subvention unter dem Titel „Sonstiges (Familienservice und Dispo)“. Das Familienservice umfasste Hilfestellungen bei besonderen, singulär auftretenden Familiensituationen. „Dispo“ bezeichnete Mittel, über die die

Sozialleistungen der OeNB

Betriebsräte persönlich verfügen konnten, bspw. für Gastgeschenke oder kleine Spenden. Der Zuschuss für „Sonstiges (Familienservice und Dispo)“ betrug in den Jahren 2009 bis 2011 je 19.000 EUR, in den Jahren 2012 und 2013 je 19.500 EUR.

(2) Der OeNB lagen keine schriftliche Richtlinien über die Vergabe der Subvention für das Familienservice vor, aus denen bspw. die Berücksichtigung sozialer Aspekte ablesbar gewesen wäre. Da die OeNB die Subvention auf jenes Konto des Zentralbetriebsrats überwies, auf das u.a. auch die Beträge für die Urlaubsquartiere ausbezahlt wurden, wird diesbezüglich auf die Ausführungen in TZ 52 (5) verwiesen.

76.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB jährlich Mittel für das Familienservice zur Verfügung stellte, ohne jedoch entsprechende Kontrollrechte auszuüben. Der RH empfahl der OeNB, ihre Kontrollrechte tatsächlich auszuüben, und v.a. darauf hinzuwirken, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden.

76.3 Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

Hitzeregelung

77.1 Die OeNB gewährte allen Dienstnehmern, die keine All-In-Verträge hatten, am 1. Juli jeden Jahres eine Zeitgutschrift von je vier Stunden. Dies ersetzte ab 1996 die davor bestehende „Hitzeregelung“ (bei Mittagstemperaturen über 30 Grad eine halbe Stunde früher Dienstschluss).

77.2 Der RH empfahl die Streichung der Hitzeregelung.

77.3 Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.

Jahresnetzkarte

78 Die OeNB unterstützte den Kauf von Jahresnetzkarten öffentlicher Verkehrsmittel durch Übernahme von 50 % der Kosten für ihre Dienstnehmer. Anspruchsberechtigt waren Dienstnehmer, die weiter als einen Kilometer von ihrem ständigen Arbeitsplatz entfernt wohnten und keine Berechtigung hatten, ihr Fahrzeug ständig während der Dienstzeit

auf dem Bankgelände abzustellen. Die Kosten des Zuschusses zur Jahresnetzkarte beliefen sich pro Jahr durchschnittlich auf rd. 98.627 EUR.

„Mitarbeiterservice“

- 79.1** Die OeNB stellte dem Zentralbetriebsrat einen Dienstnehmer (Vollzeit) aus ihrem Personalstand zur Verwaltung der Sozialaktionen („Mitarbeiterservice“) zur Verfügung. Die Personalkosten für diesen Dienstnehmer beliefen sich im Jahr 2013 auf rd. 88.673 EUR.

Die OeNB stellte für das „Mitarbeiterservice“ auch Räumlichkeiten, Infrastruktur (z.B. Strom und Telefon, Arbeitsplatzausstattung, IT-Anwendungen) sowie Supportleistungen von Abteilungen der OeNB zur Verfügung, die zum Teil als Einzelleistungen direkt, bzw. als Gemeinkosten indirekt, über einen Umlageschlüssel in der Kostenrechnung erhoben werden. Für die OeNB entstanden daraus zusätzlich durchschnittlich rd. 9.334 EUR Kosten pro Jahr. Eine genaue Erhebung der Supportleistungen von Abteilungen der OeNB im Sinne einer stundenmäßigen Erfassung erfolgte nicht.

- 79.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB das genaue Ausmaß der Kosten für die Mitarbeiterressource des „Mitarbeiterservice“ – u.a. mangels entsprechender Zeitaufzeichnungen – nicht beziffern konnte. Der RH empfahl der OeNB, die Kostenrechnung zu präzisieren und zu erheben, ob die Unterstützungsleistungen der OeNB für das „Mitarbeiterservice“, insbesondere in Form des zur Verfügung gestellten Personals, noch angemessen waren.
- 79.3** *Die OeNB teilte mit, dass die Empfehlungen des RH in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden.*

Zusammenfassung

- 80.1** (1) Die OeNB bot ihren Dienstnehmern eine Vielzahl von Sozialleistungen. In den Jahren 2009 bis 2013 zahlte die Bank folgende Beträge entweder direkt an ihre Dienstnehmer aus, oder ließ sie ihnen indirekt über den Zentralbetriebsrat und Wohlfahrtseinrichtungen zukommen:

Sozialleistungen der OeNB

Tabelle 31: Zahlungen der OeNB für Sozialleistungen

	2009	2010	2011	2012	2013	Summe	Anteil
	in EUR						in %
Erholungs- und Freizeitgestaltung							
ESV-Subvention	400.000	380.000	380.000	380.000	380.000	1.920.000	3,05
Betriebssport Zweiganstalten	18.000	16.000	15.000	15.000	15.000	79.000	0,13
Urlaubsquartiere	120.000	350.000	350.000	361.000	373.000	1.554.000	2,47
Beitrag der OeNB für bankeigene Hotels	110.000					110.000	0,17
kulturelle Belange, Veranstaltungen	115.000	113.000	109.000	114.000	112.000	563.000	0,89
Summe Erholungs- und Freizeitgestaltung	763.000	859.000	854.000	870.000	880.000	4.226.000	6,71
Gesundheitsvorsorge							
Krankenzusatzversicherung	3.322.924	3.428.518	3.515.932	3.624.389	3.837.159	17.728.922	28,17
Sozialservice	185.000	185.000	195.000	205.000	219.000	989.000	1,57
Summe Gesundheitsvorsorge	3.507.924	3.613.518	3.710.932	3.829.389	4.056.159	18.717.922	29,74
Familienfürsorge							
Kinderbetreuungskosten	221.510	155.552	129.820	158.826	256.696	922.404	1,47
Geburtsbeihilfe	10.920	10.192	9.100	16.380	16.380	62.972	0,10
Heiratsbeihilfe	10.192	10.192	7.280	10.920	11.284	49.868	0,08
Karenzzuschuss	38.811	37.510	42.278	46.807	50.345	215.752	0,34
Familien-/Haushaltszulage	1.806.155	1.787.344	1.755.584	1.695.141	1.622.663	8.666.887	13,77
Kinderzulage	2.865.474	2.897.490	2.699.654	2.768.334	2.817.955	14.048.908	22,32
Sterbequartal	509.127	267.138	289.903	490.125	182.405	1.738.698	2,76
besondere Härtefälle	6.500	6.500	8.800	18.800	8.800	49.400	0,08
Summe Familienfürsorge	5.468.689	5.171.918	4.942.419	5.205.333	4.966.528	25.754.889	40,92
Verpflegungsaufwand							
Messe	1.430.000	1.470.000	1.471.000	1.590.000	1.567.500	7.528.500	11,96
Sonstige Sozialleistungen							
Pensionistenverein	39.000	37.000	37.000	37.000	37.000	187.000	0,30
Jubiläumsgabe	310.900	1.150.876	1.700.702	1.280.484	1.233.963	5.676.925	9,02
erhöhte Fahrtkosten	52.000	52.000	52.000	57.200	52.000	265.200	0,42
Familienservice und Dispo	19.000	19.000	19.000	19.500	19.500	96.000	0,15
Subvention Jahresnetzkarte	100.382	106.392	106.459	73.271	106.629	493.133	0,78
Summe sonstige Sozialleistungen	521.282	1.365.268	1.915.161	1.467.455	1.449.092	6.718.258	10,67
gesamt	11.690.895	12.479.704	12.893.512	12.962.177	12.919.279	62.945.569	100,00

Zahlen vom RH gerundet

Quelle: OeNB

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

Die OeNB zahlte somit im Zeitraum 2009 bis 2013 insgesamt rd. 62,95 Mio. EUR als Sozialleistungen – entweder direkt an ihre Dienstnehmer, oder indirekt über den Zentralbetriebsrat und die Wohlfahrtseinrichtungen – aus. Die Sozialleistungen stiegen dabei seit 2009 um ca. 10,51 % an, wobei im Jahr 2013 ein leichtes Absinken im Vergleich zum Vorjahr bemerkbar war. Den höchsten Anteil an den Sozialausgaben hatten Leistungen der Familienfürsorge mit 40,92 % (rd. 25,75 Mio. EUR), gefolgt von Leistungen der Gesundheitsfürsorge mit 29,74 % (18,72 Mio. EUR). Die höchsten Einzel-Sozialleistungen im Prüfungszeitraum stellten die Krankenzusatzversicherung (17,73 Mio. EUR), die Kinderzulage (14,05 Mio. EUR) und die Familien-/Haushaltszulage (8,67 Mio. EUR) dar, die insgesamt rd. 64,25 % der Gesamtsozialleistungen ausmachten.

Die Summe der vom RH festgestellten Sozialleistungen ist somit – aufgrund einer umfassenderen Definition von Sozialleistungen – höher als die von der OeNB in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Sozialaufwendungen.

(2) Weiters stellte die OeNB dem ESV, den Sparvereinen, dem „Mitarbeiterservice“ und – bis 2012 – der Freizeitbibliothek Dienstnehmer aus ihrem Personalstand zur Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialaktionen zur Verfügung. Die OeNB zahlte für diese folgende Personalkosten:

Tabelle 32: Personalkosten der OeNB für Dienstnehmer des ESV, der Sparvereine, des „Mitarbeiterservice“ und der Freizeitbibliothek

	2009	2010	2011	2012	2013	Summe	Anteil
	in EUR						in %
ESV	337.919	340.495	350.338	380.126	443.012	1.851.890	35,45
Sparvereine	505.270	533.548	537.351	558.297	477.205	2.611.670	50,00
Mitarbeiterservice und Freizeitbibliothek	169.451	188.692	179.440	133.532	88.673	759.788	14,55
gesamt	1.012.640	1.062.735	1.067.129	1.071.955	1.008.890	5.223.349	100,00

Zahlen vom RH gerundet

Quelle: OeNB

Insgesamt verursachte die Zurverfügungstellung von Personal Kosten von rd. 5,22 Mio. EUR im Zeitraum von 2009 bis 2013, wovon 2,61 Mio. EUR auf die Sparvereine entfielen. Die jährlichen Personalkosten sanken im Jahr 2013 leicht auf rd. 1,01 Mio. EUR.

Sozialleistungen der OeNB

(3) Die OeNB stellte außerdem für ESV, Messe, Sparvereine, „Mitarbeiterservice“ und Betriebsambulatorium Räumlichkeiten, Infrastruktur (z.B. Strom und Telefon, Arbeitsplatzausstattung, IT-Anwendungen) und Supportleistungen von Abteilungen der OeNB zur Verfügung, die zum Teil als Einzelleistungen direkt, bzw. als Gemeinkosten indirekt über einen Umlageschlüssel in der Kostenrechnung erhoben wurden. Diese betragen im Prüfungszeitraum:

Tabelle 33: Direkte und indirekte Kosten der OeNB für Räumlichkeiten, Infrastruktur und Supportleistungen für ESV, Messe, Sparvereine, „Mitarbeiterservice“ und Betriebsambulatorium

	2009	2010	2011	2012	2013	Summe	Anteil
	in EUR						in %
ESV	142.141	155.791	147.983	118.622	135.451	699.988	8,51
Messe	952.520	946.931	855.088	1.049.921	899.090	4.703.550	57,15
Sparvereine	336.721	348.531	293.576	272.021	265.922	1.516.771	18,43
Betriebsambulatorium ¹	199.459	211.783	283.479	331.059	275.277	1.301.057	15,81
„Mitarbeiterservice“	8.632	9.202	8.553	7.867	12.416	8.632	0,10
gesamt	1.639.473	1.672.238	1.588.679	1.779.490	1.588.156	8.229.998	100,00

¹ In den Kosten für das Betriebsambulatorium sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Leistungen enthalten.

Zahlen vom RH gerundet

Quelle: OeNB

Insgesamt entstanden der OeNB dadurch direkt und indirekt verursachte Kosten in der Höhe von rd. 8,23 Mio. EUR im Zeitraum 2009 bis 2013. Den höchsten Anteil daran hatte – bedingt durch die große Fläche der Räumlichkeiten und die daraus resultierenden hohen Gemeinkosten – die Messe mit 57,15 %.

(4) Die OeNB bot Dienstnehmern die Möglichkeit, während ihrer Arbeitszeit Funktionen in Wohlfahrtseinrichtungen wahrzunehmen und gewährte im Fall des ESV auch Sonderurlaubstage und Dienstreisen für Vereinszwecke. Eine genaue Erhebung der dadurch entstehenden Kosten erfolgte nicht, es gab keine genauen Zeitaufzeichnungen und Verbuchungen jener Leistungen, die Supportabteilungen (z.B. Rechtsabteilung, IT-Abteilung, Hausdruckerei) bspw. für Wohlfahrtseinrichtungen erbrachten.

(5) Zusätzlich stellte die OeNB ihren Dienstnehmern bzw. Pensionisten Bankwohnungen zur Verfügung, für die unabhängig vom Standort oder der sozialen Bedürftigkeit der Mieter ein einheitlicher Mietzins verrechnet wurde. Berechnungen über die Differenz dieser Mieten und markt-

üblichen Preisen wurden nicht vorgenommen. Die soziale Bedürftigkeit der Bankmieter wurde zwar bei der Vergabe der Wohnungen berücksichtigt, in der Folge jedoch nicht mehr überprüft. Die Vergabe dieser Wohnungen endete Mitte 2012, jedoch war nicht absehbar, bis zu welchem Zeitpunkt diese Wohnungen von sogenannten Bankmietern oder deren Nachfolgeberechtigten genutzt werden. Ende 2013 waren rd. 63 % der Bankmieter Pensionisten der OeNB. Nach einer Berechnung des RH betrug die Differenz für diese Sozialleistung für den überprüften Zeitraum 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR.

(6) Viele Sozialleistungen der OeNB wurden ohne Bedachtnahme auf soziale Kriterien oder soziale Staffelung vergeben, in den meisten Fällen wurde bei der Vergabe nicht auf das Einkommen der Dienstnehmer abgestellt. Das durchschnittliche Jahresgehalt der Dienstnehmer der OeNB lag im Jahr 2012 bei rd. 98.400 EUR.⁹¹

Teilweise war die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Vergabe der Leistungen durch den Zentralbetriebsrat nach Aussage der OeNB zwar vorgesehen, die OeNB konnte dem RH jedoch keine schriftlichen Richtlinien über die Vergabe vorlegen.

(7) In der BV Wohlfahrt wie auch in den Erläuternden Bemerkungen fanden sich in vielen Bereichen Kontrollrechte der OeNB in Bezug auf die Verwendung der gewährten Mittel, bspw. in Form einer Verpflichtung, jährlich Budgetanträge zu übermitteln, Sitzungsprotokolle von Wohlfahrtseinrichtungen vorzulegen, oder einen jährlichen Verwendungsnachweis über die Subventionen zu erbringen. Die OeNB hatte auch die Möglichkeit, bei Wohlfahrtseinrichtungen Gebarungsprüfungen im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat durchzuführen. Zusammenfassend schöpfte die OeNB ihre Kontrollrechte nicht voll aus bzw. verzichtete auf die Ausübung dieser Kontrolle.

Hinsichtlich der in der BV Wohlfahrt festgelegten Sozialaktionen hielt die OeNB bspw. fest, dass die dafür an den Zentralbetriebsrat überwiesenen Mittel von der Arbeiterkammer im Zuge der Betriebsratsfondsprüfungen kontrolliert würden. Eine über diese Prüfung hinausgehende Kontrolle (z.B. durch Verwendungsnachweise) seitens der OeNB werde als nicht notwendig und zweckmäßig erachtet. Gerade hinsichtlich dieser Zuschüsse hatte jedoch der Betriebsrat die Möglichkeit, per Betriebsratsbeschluss die Höhe der einzelnen Positionen innerhalb dieses Kontos beliebig zu verändern. Auch die Position „Dispo“, die dem Betriebsrat frei zur Verfügung stehenden Mittel für Geschenke u.Ä.,

⁹¹ Bericht Einkommen 2013/1, S. 220 f.

Sozialleistungen der OeNB

war in diesem Konto enthalten und könnte somit per Betriebsratsbeschluss mit den Mitteln der Sozialaktionen gegengerechnet werden.

(8) Die Freigabe der Überweisung einer gewährten Subvention durch die OeNB erfolgte bei einer Wohlfahrtseinrichtung im Zeitraum von rund eineinhalb Jahren durch einen Funktionär dieser Wohlfahrtseinrichtung.

- 80.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die OeNB im Prüfungszeitraum eine Vielzahl von Sozialleistungen mit einem hohen Gesamtumfang (rd. 62,95 Mio. EUR in Summe bzw. durchschnittlich rd. 12,59 Mio. EUR pro Jahr) direkt oder indirekt an ihre Dienstnehmer auszahlte. Im Bereich der Kosten fielen für Personal rd. 5,22 Mio. EUR in Summe (durchschnittlich rd. 1,04 Mio. EUR pro Jahr) bzw. für Infrastruktur, Zeitaufwand, Support- und sonstige Leistungen im Zeitraum 2009 bis 2013 rd. 8,23 Mio. EUR in Summe (durchschnittlich rd. 1,65 Mio. EUR pro Jahr) an. In vielen Punkten war das genaue Ausmaß in der Kostenrechnung – u.a. mangels entsprechender Zeitaufzeichnungen – nicht präzise feststellbar. Der RH empfahl der OeNB, die Kostenrechnung zu präzisieren und einen exakten Überblick über alle im Zusammenhang mit den Sozialleistungen anfallenden Kosten zu erstellen.

Der RH empfahl weiters, auf Basis der ermittelten Gesamtkosten Reformen im Bereich des Sozialaufwands vorzunehmen.

(2) Der RH hielt außerdem kritisch fest, dass viele Sozialleistungen der OeNB ohne Bedachtnahme auf soziale Kriterien und ohne soziale Staffelung an Dienstnehmer vergeben wurden. Der RH empfahl der OeNB die Einführung transparenter und nachvollziehbarer sozialer Kriterien und einer sozialen Staffelung für die Vergabe von Sozialleistungen, u.a. unter Einbeziehung der Einkommensverhältnisse der Dienstnehmer der OeNB. In jenen Bereichen, in denen die Administration der Vergabe durch den Zentralbetriebsrat erfolgte, empfahl der RH der OeNB, die Grundsätze der Verwaltung gemeinsam mit dem Zentralbetriebsrat festzulegen, und dabei auf die genannten Prinzipien hinzuwirken.

(3) Der RH stellte außerdem fest, dass die OeNB die ihr in der BV Wohlfahrt zugesicherten Kontrollrechte überwiegend nicht ausübte bzw. ihr vorzulegende Unterlagen nicht einforderte. Der RH empfahl der OeNB die umfassende Ausübung der Kontrollrechte als Voraussetzung für die Gewährung von Subventionen sowie die Erweiterung dieser Kontrollrechte. Weiters stellte der RH kritisch fest, dass jener Dienstnehmer der OeNB, der die Auszahlung der Subvention an eine Wohlfahrtseinrichtung freigab, über einen Zeitraum von rund eineinhalb Jahren gleichzeitig auch Vorstandsmitglied dieser Wohlfahrtseinrichtung war. Der

RH empfahl darauf Bedacht zu nehmen, dass es zu keinen derartigen Überschneidungen kommt, um den Eindruck der Unvereinbarkeit und Befangenheit zu vermeiden.

80.3 *(1) Im Hinblick auf die Empfehlung des RH, die Kostenrechnung zu präzisieren und einen exakten Überblick über alle im Zusammenhang mit den Sozialleistungen anfallenden Kosten zu erstellen, verwies die OeNB auf ihre Stellungnahme zu TZ 49, wonach die angewandte Methodik verlässliche und aussagekräftige Daten liefere. Die vom RH insinuierte „Unvollständigkeit“ beziehe sich auf eine minimale Zeitleistung ehrenamtlicher Funktionäre, sofern diese nicht einen „all inclusive“-Vertrag hätten bzw. ihre Leistungen nicht in ihrer Freizeit erbringen können. Eine Adaptierung der eingesetzten „Zeitverwendungsmeldung“ (als Basis der OeNB-Kostenrechnung) erscheine methodisch nicht zweckmäßig und wäre aufgrund der erwarteten Scheingenauigkeit bei gleichzeitig relativ hohem Administrationsaufwand nicht sinnvoll.*

(2) Zur Empfehlung des RH, transparente und nachvollziehbare soziale Kriterien und eine soziale Staffelung für die Vergabe von Sozialleistungen einzuführen, verwies die OeNB auf ihre grundsätzlichen Anmerkungen zu Beginn ihrer Stellungnahme und hielt fest, dass die vom RH mehrfach geforderte soziale Staffelung hinsichtlich der Sozialleistungen, die in Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stehen, nicht branchenüblich sei. Außerdem würde die Einführung und Kontrolle sozialer Kriterien einen erheblichen Verwaltungsaufwand, zusätzliche Kosten sowie Datenschutzfragen (z.B. Erhebung des Familieneinkommens) nach sich ziehen, die deren Nutzen übersteigen würden. In vielen anderen Bereichen seien bereits soziale Staffelungen eingeführt. Eine Evaluierung hinsichtlich der sozialen Staffelung in den bereits genannten Arbeitsgruppen würde dennoch durchgeführt.

(3) Zur Empfehlung, auf die umfassende Ausübung der Kontrollrechte als Voraussetzung für die Gewährung von Subventionen zu achten und auf die Erweiterung dieser Kontrollrechte hinzuwirken, verwies die OeNB auf ihre Stellungnahme zu TZ 49. Nach Ansicht der OeNB sei durch ein dicht geknüpftes Internes Kontrollsystem eine ausreichende inhaltliche wie auch formale Kontrolle erfolgt, insbesondere

– durch die Vorlage von Jahresabschlüssen, Geschäftsberichten, Protokollen der Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzungen und von Generalversammlungsprotokollen;

– durch einen intensiven Budgeterstellungsprozess;

Sozialleistungen der OeNB

- durch die Überweisung von Zuschüssen nach dem Vier-Augen-Prinzip entsprechend einer dokumentierten Beschlusslage sowie
- durch die Prüfung durch Prüfer des Genossenschaftsverbandes oder Wirtschaftsprüfer bzw. des Betriebsratsfonds durch die Arbeiterkammer (entsprechend § 73 Arbeitsverfassungsgesetz und § 32 Betriebsratsfondsverordnung).

Die vom RH monierte fehlende Kontrolle von Verwendungsnachweisen sei nicht gegeben, da eine externe Prüfinstanz die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Rechnungswesen-Systeme attestiert habe. Die OeNB werde die Anregung des RH trotzdem aufgreifen und bei der Neufassung der BV Wohlfahrt – unter Beachtung eines weiterhin angemessenen Verwaltungsaufwandes – die Kontrollmöglichkeit wo möglich noch weiter stärken.

(4) Weiters teilte die OeNB mit, dass die Empfehlungen des RH, auf Basis der ermittelten Gesamtkosten entsprechende Reformen im Bereich des Sozialaufwandes vorzunehmen, in den bereits genannten Arbeitsgruppen evaluiert würden. Dasselbe gelte für die Empfehlung, dass die OeNB die Grundsätze der Verwaltung der Sozialleistungen in jenen Bereichen, in denen die Administration der Vergabe durch den Zentralbetriebsrat erfolgte, gemeinsam mit dem Zentralbetriebsrat festlegen sollte.

80.4 (1) Der RH entgegnete, dass die OeNB keinen Überblick über alle im Zusammenhang mit den Sozialleistungen anfallenden Kosten hatte. Diese fehlende Übersicht bezog sich nicht nur auf jene Dienstnehmer der OeNB, die als Funktionäre der Wohlfahrtseinrichtungen während der regulären Dienstzeit ihren ehrenamtlichen Verpflichtungen nachkamen und dies nicht gesondert aufzeichnen mussten, sondern auch auf eine Vielzahl von Leistungen, die die OeNB für die Verwaltung der Sozialleistungen zur Verfügung stellte und deren Umfang und Kosten nicht erhoben wurden. Der RH empfahl daher eine Darstellung aller Leistungen in der Kostenrechnung. Der RH wies erneut darauf hin, dass nicht nur die direkten Subventionszahlungen, sondern auch alle weiteren Leistungen der OeNB für den ESV bei der Berechnung der Gesamtkosten der Sozialleistungen herangezogen werden müssen, auf Basis derer die Evaluierung vorgenommen und anschließend Reformen eingeleitet werden müssen.

(2) Bezüglich der geforderten sozialen Staffelung dieser und anderer Sozialleistungen hielt der RH an seinen Empfehlungen fest und führte aus, dass eine soziale Staffelung von Sozialleistungen wie der Geburts- und Heiratsbeihilfe oder des Karenzzuschusses – bspw. in Form einer

Vergabe nur bis zu einer gewissen Einkommenshöhe eines Dienstnehmers – keinen zusätzlichen Erhebungs- oder auch Kontrollaufwand bedeuten würde, da diese Daten der OeNB als Dienstgeber ohnehin bekannt waren. Zudem hatte die OeNB – wie in ihrer Stellungnahme ausgeführt – bereits in vielen Bereichen soziale Staffellungen eingeführt. Zur Umsetzung der Empfehlungen des RH müssten diese demnach lediglich ausgeweitet werden.

(3) Zu den Angaben der OeNB, dass eine ausreichende inhaltliche wie auch formale Kontrolle der OeNB gegeben sei, erwiderte der RH, dass die OeNB die ihr laut BV Wohlfahrt offenstehenden Kontrollmöglichkeiten nur teilweise ausübte und bspw. Subventionsgewährungen nicht auf Basis der eigentlich vorgesehenen detaillierten Anträge der Wohlfahrtseinrichtungen erfolgten. Die erwähnte externe Kontrolle war zwar gegeben, die Prüfberichte befassten sich jedoch nur mit der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und wurden auch nicht an die OeNB übergeben; diese Art der Überprüfung ersetzte daher nicht die von der OeNB wahrzunehmenden Kontrollrechte. Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen, die Kontrollrechte umfassend wahrzunehmen und auf deren Ausdehnung hinzuwirken.

Sonstige Wahrnehmungen

Außerordentliche Vorrückungen

81.1 (1) Die Bezugsschemata der OeNB sahen im Regelfall Vorrückungen in die nächsthöhere Bezugsstufe in gewissen zeitlichen Abständen vor (Zeitvorrückung). Die OeNB konnte Dienstnehmern aber auch außerordentliche (beschleunigte) Vorrückungen in höhere Bezugsstufen gewähren. Sie hielt dazu fest, dass diese Praxis bereits vor vielen Jahren stark eingeschränkt worden sei und nur mehr in Einzelfällen bei entsprechend außergewöhnlichen Leistungen vom Direktorium zuerkannt würde.

Das Direktorium der OeNB beschloss für das Jahr 2009 57 außerordentliche Vorrückungen, für das Jahr 2010 40, für 2011 41, für 2012 34 und für das Jahr 2013 36 außerordentliche Zeitvorrückungen für besondere Leistungen.

(2) Außerdem gewährte die OeNB zwei freigestellten Betriebsräten Vorrückungen einerseits im Hinblick auf ihre Funktionen, andererseits in Form außerordentlicher Zeitvorrückungen. Das Direktorium beschloss am 30. Mai 2012, einen Betriebsrat analog der Regelung eines Stellvertretenden Abteilungsleiters „All-In“ zu entlohnen und ihn in die Zula-

Sonstige Wahrnehmungen

genstufe 4⁹² (damals 3.095 EUR) einzustufen. Ein weiterer Betriebsrat erhielt eine Entlohnung analog der Regelung eines Gruppenleiters „All-In“ mit Zulagenstufe 1 (damals 1.389 EUR). Zudem wurden ihm analog vorherige Dienstzeiten auf die neue Funktion angerechnet. Das Direktorium der OeNB beschloss gleichzeitig eine außerordentliche Zeitvorrückung beider Betriebsräte. Außerdem beschloss das Direktorium eine weitere außerordentliche Zeitvorrückung der beiden Betriebsräte im Jahr 2017 unter der Maßgabe der weiterhin aufrechten Position als Betriebsräte.

(3) Die OeNB argumentierte, dass eine Bezugsschmälerung von Betriebsräten aufgrund der Funktionsübernahme gesetzlich verboten sei. Die beiden freigestellten Betriebsräte wiesen eine langjährige Dienstzeit auf und hätten sich bereits für mehrere fachliche Stellen ausgezeichnet qualifiziert. Somit handle es sich bei den vom Direktorium beschlossenen Zulagen um keine „Betriebsratszulagen“.

81.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB nach wie vor rd. 42 Dienstnehmern pro Jahr außerordentliche Zeitvorrückungen gewährte, wobei die Anzahl im Jahr 2013 gegenüber 2012 wieder leicht gestiegen war. Dies widersprach der Aussage der OeNB, dass derartige Vorrückungen nur mehr in Einzelfällen bei entsprechend außergewöhnlichen Leistungen zuerkannt würden. Der RH empfahl, die Anzahl der außerordentlichen Vorrückungen einzuschränken.

(2) Hinsichtlich der Vorrückungen der Betriebsräte hielt der RH fest, dass eine Schlechterstellung von Betriebsräten aufgrund ihrer Funktion gesetzlich verboten ist. Ein Betriebsratsmitglied darf aber aus seinem Mandat auch keinen Vorteil ziehen. Ihm dürfen für seine Tätigkeit keine wie immer gearteten materiellen Vorteile zugewendet werden; davon abweichende Vereinbarungen haben keine Verpflichtungswirkung des Dienstgebers.⁹³

Angesichts dieser Rechtslage kritisierte der RH die den beiden Betriebsräten gewährten außerordentlichen Vorrückungen, sowohl hinsichtlich der Vorrückungen im Dienstgrad als auch hinsichtlich der Vorrückungen in der Bezugsstufe, da diese ohne nähere rechtliche Begründung oder Erläuterung der besonderen Qualifikation der betroffenen Personen bzw. auch ohne Bezugnahme auf etwaige Bewerbungsambitionen der beiden Personen für höhere Funktionen oder konkrete, vergleichbare Karriereverläufe, lediglich unter Verweis auf ihre Eigenschaft als Betriebsräte, beschlossen wurden. Eine Bevorzugung der Betriebsrats-

⁹² Die Zulagenstufe ist grundsätzlich von der Funktion abhängig und steigt mit dieser an. Die Zulage wird monatlich ausgezahlt. Zulagenstufe 4 ist die höchste Stufe.

⁹³ RIS-Justiz RS0051303, RS0051224, RS0051326

mitglieder im Widerspruch zu den dargelegten rechtlichen Grundsätzen war allein auf Grundlage der von der OeNB vorgelegten Unterlagen nicht auszuschließen.

Zudem kritisierte der RH, dass die zusätzlichen Zeitvorrückungen der Betriebsräte für einen fünf Jahre in der Zukunft liegenden Zeitpunkt beschlossen und allein auf die Beibehaltung der Betriebsratseigenschaft der betroffenen Personen gestützt wurden. Dies widersprach auch der Aussage der OeNB, dass Zeitvorrückungen nur für außergewöhnliche Leistungen zuerkannt würden, da eine Feststellung außergewöhnlicher Leistungen nur im Rückblick bezüglich bereits erbrachter Leistungen möglich ist, und überdies die reine Beibehaltung der Betriebsratseigenschaft nicht als außergewöhnliche Leistung gewertet werden kann.

Der RH empfahl daher der OeNB, die rechtliche Zulässigkeit derartiger Vorrückungen für Betriebsräte zu evaluieren sowie zu prüfen, ob die beschlossenen Vorrückungen tatsächlich gewährt werden müssen.

81.3 (1) Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme zur Anzahl der außerordentlichen Zeitvorrückungen fest, dass die Praxis, außerordentliche (beschleunigte) Vorrückungen zu gewähren, bereits vor vielen Jahren stark eingeschränkt worden sei. Eine solche beschleunigte Vorrückung werde vom Direktorium nur mehr sehr restriktiv vergeben und könne nur im Falle außergewöhnlicher Leistungen zuerkannt werden. Gemäß Banken-Kollektivvertrag seien beschleunigte Vorrückungen bei Erreichung eines (!) von mehreren sogenannten „Kompetenzkriterien“ im Ausmaß von 6 % der Belegschaft durchzuführen. Die vom RH kritisierte Anzahl (für das Jahr 2013: 36) stelle einen Anteil von weniger als 3 % aller Mitarbeiter dar, was die sehr zurückhaltende Vorgehensweise der OeNB belege.

(2) Zu den Vorrückungen der zwei Betriebsräte führte die OeNB in ihrer Stellungnahme aus, dass Betriebsratsmitglieder und insbesondere freigestellte Betriebsräte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keinesfalls schlechter gestellt werden dürften als sonstige vergleichbare Dienstnehmer. Diesem zwingenden Ausfallsprinzip folgend sei von der OeNB aufgrund der langjährigen Berufserfahrung, der breiten Qualifikation sowie der Bewerbungsambitionen ein adäquater Karriereverlauf unter objektiven Gesichtspunkten zu Grunde gelegt worden. Eine Bevorzugung der beiden freigestellten Betriebsratsmitglieder läge somit nicht vor.

81.4 (1) Der RH erwiderte, dass die Jahr für Jahr erfolgende Gewährung von außerordentlichen Zeitvorrückungen der Aussage der OeNB widersprach, wonach diese Praxis bereits stark eingeschränkt worden sei und nur mehr in Einzelfällen bei entsprechend außergewöhnlichen Leis-

Sonstige Wahrnehmungen

tungen zuerkannt würde. Von 2012 auf 2013 war erneut ein leichter Anstieg dieser Vorrückungen zu bemerken. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Anzahl der außerordentlichen Vorrückungen einzuschränken.

(2) Hinsichtlich der Vorrückungen der Betriebsräte betonte der RH erneut, dass eine Schlechterstellung von Betriebsräten aufgrund ihrer Funktion verboten sei, jedoch dürfen diese auch keine wie auch immer gearteten Vorteile aus ihrem Mandat ziehen. Wie dargelegt konnte eine Bezugnahme auf die spezifische Qualifikation, die Bewerbungsambitionen oder die konkret vergleichbaren Karriereverläufe in der Beschlussfassung nicht festgestellt werden; entsprechende Unterlagen wurden auch im Stellungsverfahren nicht nachgereicht.

Außerdem wurden Zeitvorrückungen für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt beschlossen und ausschließlich davon abhängig gemacht, dass die betreffenden Personen weiterhin Betriebsrat blieben. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die rechtliche Zulässigkeit derartiger Vorrückungen für Betriebsräte zu evaluieren und zu prüfen, ob diese tatsächlich gewährt werden müssen.

Schlussempfehlungen

82 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Eine Wiederaufnahme des Goldleihegeschäfts wäre nur nach einer eingehenden Analyse der aktuellen Risiko- und Ertragssituation zu erwägen. Dabei wären die angewendeten Maßnahmen des Risikomanagements im Goldleihegeschäft zu berücksichtigen. (TZ 6, 14)

(2) Im Sinne einer Minimierung von Kreditrisiken wären künftig Gold-Metallkonten ausschließlich kurzfristig zur Durchführung von allfälligen Gold-Transaktionen zu verwenden und nicht langfristig hohe Bestände auf Gold-Metallkonten zu halten. (TZ 6)

(3) Bei der Evaluierung der Goldlagerstellen wäre zu beachten, dass nicht nur eine Streuung der Vertragspartner, sondern auch eine tatsächliche Streuung der Lagerorte der Goldbestände der OeNB erreicht wird. (TZ 6)

(4) Im Sinne einer Minimierung von Kreditrisiken wären zwei bis Ende 2014 laufende unbesicherte Gold-Termineinlagen bei der BIS über in Summe rd. 8 Tonnen Feingold nicht zu verlängern. (TZ 6)

(5) Die strategische Ausrichtung des Managements der Goldreserven wäre in einem Dokument zusammenzufassen. Dieses Dokument sollte insbesondere folgende wesentliche Elemente beinhalten:

- Festlegung aller strategischen Ziele des Goldreservenmanagements;
- Entwicklung von (Krisen-)Szenarios;
- Identifikation von Maßnahmen zur Adressierung der wesentlichen Risiken wie Kreditrisiken, (völker-)rechtliche Risiken, Verwahrungsrisiken, Liquiditätsrisiken. (TZ 7)

(6) Aufgrund des hohen Konzentrationsrisikos bei der Lagerstelle in England wäre rasch eine vollständige Evaluierung aller Möglichkeiten einer besseren Streuung der Lagerorte der physischen Goldbestände durchzuführen. Diese sollte eine Analyse von Kosten verschiedener Lagerstellen (wie bspw. Lager- und Transportkosten) berücksichtigen und auf einer gesamthaft ausgearbeiteten Strategie für das Management der Goldreserven aufbauen, welche u.a.

Schlussempfehlungen

auch Maßnahmen zur Adressierung verschiedener Risiken wie Konzentrationsrisiken und Liquiditätsrisiken enthalten sollte. (TZ 7, 8)

(7) Aufbauend auf einer Evaluierung aller Möglichkeiten einer besseren Streuung der Lagerorte der physischen Goldbestände wäre ein mittel- bis langfristig ausgerichtetes Lagerstellenkonzept für die Goldreserven der OeNB zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig auf seine Aktualität und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. (TZ 8)

(8) Inhalte von Direktoriumsbeschlüssen sollten künftig zeitnah in die Arbeitsanweisungen eingearbeitet werden, um das Risiko der Durchführung von Transaktionen, die nicht den internen Vorgaben entsprachen, zu minimieren. (TZ 9)

(9) Es wäre sicherzustellen, dass von allen Geschäftspartnern, mit denen Goldgeschäfte abgeschlossen waren, regelmäßig – mindestens aber einmal jährlich per 31. Dezember sowie nach Abschluss einer Transaktion – Depot- und Bestandslisten bzw. Kontoauszüge direkt an die OeNB übermittelt werden, sodass die Abteilung Zentralbuchhaltung – unabhängig von Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers – eine vollständige Abstimmung der in der OeNB gebuchten Beträge mit den Bestätigungen der Geschäftspartner durchführen kann. (TZ 9)

(10) Die Entwicklung des Werterevisionskonzepts für die Goldbestände wäre zügig voranzutreiben. Insbesondere für die Prüfung der Werthaltigkeit mittels technischer Hilfsmittel sollte ein Informationsaustausch mit der MÜNZE angestrebt werden, da diese in dem Bereich bereits über spezielles Know-how und Erfahrungswerte verfügte. (TZ 10, 11)

(11) Künftig wären die Prüfungshandlungen und –ergebnisse von Vor-Ort-Überprüfungen bei Golddepots nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren. (TZ 10)

(12) Eine Werterevision inkl. stichprobenhafter Überprüfung des Goldgehalts einzelner bei der MÜNZE gelagerter Bestände wäre künftig in regelmäßigen Abständen durchzuführen. (TZ 10)

(13) Die Abteilung Innenrevision sollte eine regelmäßige Revision der Prozesse im Zusammenhang mit der Goldgebarung der OeNB (z.B. IKS, Risikomanagement), welche auch die physischen und die nicht-physischen Bestände umfasste, sicherstellen. (TZ 10)

(14) Bei Vereinbarungen mit Goldlagerstellen wäre künftig darauf zu achten, dass die Verträge derart ausgestaltet waren, dass sie die Interessen der OeNB im Sinne der Sicherstellung der Existenz und Werthaltigkeit ihrer Goldbestände bestmöglich berücksichtigten. (TZ 12)

(15) Der bestehende Vertrag mit der Lagerstelle in England wäre zu überprüfen und risikoorientiert im Hinblick auf die derzeit teilweise mangelhaften Regelungen zur Überprüfung und Wiegung des eingelagerten Goldes, Regelungen zur Art der Verwahrung, zu Sorgfaltpflichten und Haftungsübernahmen des Geschäftspartners sowie zu den Eigentumsrechten und zum Berichtswesen (Bestandslisten) auf eine Aktualisierung der bestehenden Vereinbarung mit der Lagerstelle in England hinzuwirken. (TZ 12)

(16) Zutrittsmöglichkeiten zu Lagerstellen wären vertraglich mit allen Goldlagerstellen festzulegen. (TZ 12)

(17) Es wären mit allen Lagerstellen Stichtage für die Übermittlung von Bestandslisten festzulegen. (TZ 12)

(18) Es wären Mindestinhalte für Goldlagerstellenverträge festzulegen. (TZ 12)

(19) Die Beurteilung der „Jahresmeldung“ der MÜNZE wäre unverzüglich nach deren Eintreffen durchzuführen, um eventuelle Schwachstellen bspw. im IKS oder im Risikomanagement der MÜNZE frühzeitig zu erkennen und um zeitnah darauf reagieren zu können. (TZ 12)

(20) Bei der Auswahl von Lagerstellen im Ausland wäre auch künftig darauf zu achten, dass die (völker-)rechtlichen Grundlagen bezüglich des Schutzes der Goldreserven im jeweiligen Staat, in dem sich die Lagerstellen befanden, vorliegen. (TZ 13)

(21) Die Prüfschritte bezüglich der (völker-)rechtlichen Grundlagen für den Schutz der Goldreserven im jeweiligen Staat, in dem sich die Lagerstellen befanden, wären in die internen Richtlinien zur Durchführung von Goldgeschäften aufzunehmen. (TZ 13)

(22) Bei über die Veranlagungserträge hinausgehenden Mittelzuwendungen an die FTE-Nationalstiftung wäre die im Jahr 2003 an den Generalrat kommunizierte Vorgangsweise einzuhalten und im Bedarfsfall Zahlungen aus dem Bilanzgewinn oder aus zur Verfügung stehenden Eigenmitteln zu leisten. Dadurch kämen Beträge

Schlussempfehlungen

erst nach Abfuhr des Gewinnanteils an den Bund zur Auszahlung an die FTE-Nationalstiftung. (TZ 20)

(23) Auf eine Anpassung der bestehenden Richtlinien des Generalrats für den Jubiläumsfonds im Hinblick auf den praktizierten Genehmigungsprozess wäre hinzuwirken. (TZ 21)

(24) Für die Richtlinien für die Förderungsabwicklung (u.a. zur Einreichung von Anträgen, zur Abwicklung von bewilligten Projekten, zur Auszahlung und Abrechnung von Projekten) sowie die Formulare für Förderungswerber und Fachgutachter für den originären Jubiläumsfonds wären vor deren Veröffentlichung auf der Website der OeNB Beschlüsse von Direktorium und Generalrat einzuholen. (TZ 22)

(25) Nach einer Evaluierung der Förderungskriterien wäre auf eine Aktualisierung der Richtlinien des Generalrats für den Jubiläumsfonds v.a. auf eine Anpassung der Betragsgrenze für die Genehmigung des Generalrats an die Mindestantragssumme gemäß Richtlinien für die Einreichung von Anträgen hinzuwirken. (TZ 22)

(26) Zuwendungen an den originären Jubiläumsfonds wären ausschließlich aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel und aus dem Bilanzgewinn der OeNB zu leisten, um damit den Gewinnanteil des Bundes nicht zu schmälern. (TZ 23)

(27) Für den originären Jubiläumsfonds wäre ein Strategiepapier mit konkreten, messbaren Förderungszielen auszuarbeiten. (TZ 24)

(28) Aufbauend auf dem Strategiepapier wären Schwerpunktthemen festzulegen sowie die Zielerreichung regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls die Förderungsstrategie anzupassen. (TZ 24)

(29) Zur Vermeidung von persönlichen Naheverhältnissen zwischen Förderungswerber und Fachgutachter wäre das Vorschlagsrecht für Förderungswerber in Bezug auf Fachgutachter für die Bewertung von Förderungsprojekten zu streichen. (TZ 25)

(30) Es wäre darauf hinzuwirken, dass künftig alle Veränderungen von Förderungsvorschlägen durch den Generalratsunterausschuss der OeNB auf konkreten inhaltlichen Begründungen basieren. (TZ 27)

(31) Das Vorliegen von Unvereinbarkeiten in Bezug auf das Genehmigungsverfahren von Förderungsansuchen des originären Jubiläumsfonds wäre zu prüfen. (TZ 27)

(32) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Generalrat der OeNB sowie des für die Unternehmens- und Beteiligungsführung des Bundes gültigen Public Corporate Governance Kodex wären einzuhalten und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheiten bei der Abwicklung und Genehmigung des originären Jubiläumsfonds wären zu setzen. Dies könnte bspw. durch die Festlegung und Veröffentlichung konkreter Kriterien zum Ausschluss von Interessenskonflikten und Befangenheiten erfolgen. (TZ 27)

(33) Die Förderungsempfänger wären – auch im Hinblick auf die Herkunft der Fördermittel – dazu zu verpflichten, wissenschaftliche Publikationen und Forschungsdaten aus den durch den originären Jubiläumsfonds geförderten Forschungsprojekten – z.B. über das Internet – frei zugänglich zu machen. (TZ 28)

(34) Zur Verbesserung der Qualität der Forschungsförderung im Rahmen des originären Jubiläumsfonds wären die Forschungsergebnisse der geförderten Projekte nach deren Abschluss im Hinblick auf die Abdeckung der Projektinhalte und auf die Erfüllung der vereinbarten Forschungsziele zu evaluieren. (TZ 29)

(35) Die Beurteilung wäre in der OeNB-internen Förderungsdatenbank zu erfassen, um diese im Fall von erneuten Förderungsansuchen bei der Genehmigung zu berücksichtigen. (TZ 29)

(36) Für die Abwicklung des Jubiläumsfonds wäre ein entsprechendes Internes Kontrollsystem unter Einbindung programmtechnischer Kontrollschritte zu implementieren und laufend zu überwachen sowie regelmäßig zu evaluieren. (TZ 30)

(37) Aus ökonomischen Gründen – aber auch weil die Durchführung einer Förderungsabwicklung keine Kernaufgabe einer Nationalbank darstellte – wäre die Übertragung der Förderungsabwicklung im Rahmen des originären Jubiläumsfonds an eine bestehende Förderungseinrichtung zu prüfen. Die Nutzung bestehender Förderungsstrukturen würde wegen der damit bedingten Auflassung von Parallelstrukturen bei der OeNB zu Einsparungen führen. (TZ 31)

(38) Die Basisfinanzierungen von Wirtschaftsforschungsinstituten wären zu evaluieren und künftig nicht über den Aufwand der OeNB, sondern entweder aus dem Bilanzgewinn oder wie bis 2009 über den originären Jubiläumsfonds zu leisten, um dadurch die Gewinnabfuhr an den Bund nicht zu schmälern. (TZ 32)

Schlussempfehlungen

(39) Die Effekte aus der Anwendung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes und jene aus der Umsetzung der Empfehlungen des RH zur Reform der OeNB-Pensionsbestimmungen wären in die bestehende Prognoserechnung zur Deckung der Pensionsreserve einzu beziehen und die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zu bewerten. Bei Vorliegen einer weiterhin bestehenden Unterdeckung der Pensionsreserve wären Maßnahmen auszuarbeiten, um diese Deckungslücke nachhaltig zu vermindern. (TZ 35)

(40) In Bezug auf die Errechnung des Deckungserfordernisses der Pensionsreserve wäre zu berücksichtigen, dass sich bei einer weiteren Ausweitung des HTM-Bestandes die buchmäßigen Bewertungsgewinne von Wertpapieren, die der Pensionsreserve gewidmet waren, anteilig verringern könnten. (TZ 35)

(41) Aufgrund der wesentlichen Bedeutung, die der Ermittlung der stillen Reserven bei der Berechnung einer Über- bzw. Unterdeckung der Pensionsreserve zukommt, wären künftig die stillen Reserven der IG mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln. (TZ 36)

(42) Wesentliche Prozesse der Hauptabteilung Treasury wären zu erheben, diese wären einheitlich – einschließlich vorhandener Schnittstellen – zu dokumentieren; Maßnahmen zur Verbesserung und Überwachung der Prozessqualität wären festzulegen. (TZ 39)

(43) Die Gründe wären zu evaluieren, weshalb im fünfjährigen Beobachtungszeitraum Assetmanager in elf von 21 Segmenten hinter der vereinbarten Benchmark zurücklagen. (TZ 41)

(44) Das System der Beauftragung von externen Assetmanagern wäre zu evaluieren. (TZ 41)

(45) Die Performance der Assetmanager unter Anwendung des Monitoringmechanismus – auch durch Heranziehung vergleichbarer Veranlagungsinstrumente – wäre weiterhin kritisch zu beobachten. (TZ 41)

(46) Der Monitoringmechanismus wäre im Hinblick auf seine Wirksamkeit zu evaluieren. (TZ 41)

(47) Die v.a. zur Ertragsverstärkung dienenden HTM-Bestände wären weiterhin nur unter Beachtung einer bestimmten Mindestrendite sowie von Risikogesichtspunkten aufzubauen, um den wirtschaftlichen Erfolg der Gesamtveranlagung sicherzustellen. (TZ 43)

**OeNB – Gold- und Pensionsreserven,
Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen**

(48) Beim Masterfonds C 100 wäre zu überprüfen, ob nach der Reduktion des Risikobudgets im Jahr 2013 noch ausreichend Puffer für eine im Hinblick auf das Verhältnis von Risiko zu Ertrag optimale Veranlagung vorhanden war. (TZ 44)

(49) Nach dem Vorbild der Überprüfung des Overlay-Managements beim Masterfonds C 100 wäre auch beim Masterfonds A 200 eine entsprechende Überprüfung durch einen externen Sachverständigen zu beauftragen. (TZ 46)

(50) Im Hinblick auf die Überprüfung des Overlay-Managements beim Masterfonds C 100 wäre die Architektur und Sicherungsfunktion des Overlay-Managements in Bezug auf Emerging-Markets-Bonds und Wandelanleihen zu überprüfen. (TZ 46)

(51) Die den Sozialleistungen zugrunde liegenden Vereinbarungen und Dokumente wären zu überarbeiten und künftig stets aktuell zu halten, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Sozialleistungen zu gewährleisten. (TZ 47)

(52) Ein regelmäßig aktualisierter Überblick über die Arten, die Höhe sowie die Anspruchsberechtigten der gewährten Sozialleistungen wäre zu erstellen, auf dessen Grundlage eine umfassende Evaluierung und Überprüfung der Sozialleistungen erfolgen kann. (TZ 47)

(53) Eine detaillierte Übersicht aller Leistungen für den ESV wäre zu erstellen, diese wäre in der Kostenrechnung darzustellen und auf Basis der festgestellten Gesamtsubvention zu erheben, ob die Unterstützungsleistungen der OeNB für den ESV – insbesondere das zur Verfügung gestellte Personal – noch angemessen und sozial adäquat waren. (TZ 49)

(54) Die Sonderurlaubstage und Dienstreisen für den ESV wären deutlich einzuschränken. (TZ 49)

(55) Bei allen Wohlfahrtseinrichtungen wäre sicherzustellen, dass es zu keinen persönlichen Überschneidungen und Unvereinbarkeiten zwischen subventionsbeziehender und subventionsauszahlender Stelle kommt, um den Eindruck der Unvereinbarkeit und Befangenheit zu vermeiden. (TZ 49, 80)

(56) Die Kontrollrechte gegenüber dem ESV wären in Zukunft umfassend wahrzunehmen, auf ihre Ausdehnung wäre hinzuwirken. (TZ 49)

Schlussempfehlungen

(57) In Bezug auf die Subvention des Betriebssports in den Zweiganstalten wäre die Höhe der Leistung in Relation zur Dienstnehmerzahl zu evaluieren und Reformen des Sozialaufwands wären durchzuführen. (TZ 50)

(58) Eine entsprechende Grundlage für die Subventionierung des Betriebssports in den Zweiganstalten der OeNB wäre zu schaffen; generell wären Sozialleistungen stets nur auf Grundlage entsprechend dokumentierter Beschlüsse auszus zahlen. (TZ 50)

(59) Die derzeitige vorteilhafte Urlaubstagerregelung der Dienstnehmer der OeNB wäre im Rahmen der derzeit geplanten Novellierung der Dienstbestimmungen zu überprüfen. (TZ 51)

(60) Das Ausmaß und die Art der Subventionierung von Urlaubsquartieren ihrer Dienstnehmer durch die OeNB wären auf ihre Angemessenheit zu prüfen. (TZ 52)

(61) Die Kontrollrechte der OeNB im Hinblick auf die Subvention der Urlaubsquartiere wären umfassend auszuüben und es wäre sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. (TZ 52)

(62) Das Ausmaß und die Art der Subventionierung des „Zuschusses für kulturelle Belange“ wären auf ihre Angemessenheit zu prüfen. (TZ 53)

(63) Die Kontrollrechte der OeNB im Hinblick auf den „Zuschuss für kulturelle Belange“ wären umfassend auszuüben und es wäre sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. (TZ 53)

(64) Die Regelung der Zuschüsse für Krankenzusatzversicherungen der OeNB für ihre Dienstnehmer sowie deren Angehörige wäre auf ihre Angemessenheit und soziale Treffsicherheit zu überprüfen und Reformen des Sozialaufwands wären durchzuführen. (TZ 55)

(65) Im Hinblick auf das „Sozialservice“ wären die den Sozialleistungen zugrunde liegenden Dokumente zu aktualisieren sowie die Angemessenheit dieser Sozialleistung zu prüfen. (TZ 56)

(66) Es wäre sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie das „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. (TZ 56)

(67) Die angebotenen Maßnahmen des Betriebsambulatoriums wären im Hinblick auf deren Ausmaß, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie im Hinblick auf die soziale Treffsicherheit jener Leistungen, die über die arbeitsmedizinisch gebotenen hinausgingen, zu evaluieren. (TZ 57)

(68) Die Subventionierung der Kinderbetreuungskosten der Dienstnehmer der OeNB sowie die Platzvergabe im Betriebskindergarten ohne Bedachtnahme auf soziale Kriterien wären zu überdenken und entsprechende Maßnahmen zur besseren sozialen Staffelung dieser Sozialleistungen einzuleiten. (TZ 58)

(69) Die Angemessenheit der Geburtsbeihilfe, der Heiratsbeihilfe sowie des Karenzzuschusses wäre zu evaluieren, diese Leistungen wären nicht mehr automatisch allen Dienstnehmern zuzuerkennen und die Vergabe der genannten Unterstützungsleistungen wäre im Sinne einer sozialen Staffelung u.a. von der Einkommenssituation der einzelnen Dienstnehmer abhängig zu machen. (TZ 59)

(70) Die Familien- und Haushaltszulage wäre im Hinblick auf ihre Angemessenheit und ihre soziale Treffsicherheit zu evaluieren und Reformen des Sozialaufwands wären durchzuführen. (TZ 60)

(71) Die Kinderzulage der OeNB wäre auf ihre Angemessenheit zu prüfen und Reformen des Sozialaufwands wären durchzuführen. (TZ 61)

(72) Die Kontrollrechte der OeNB im Hinblick auf die Sozialaktion für „besondere Härtefälle“ wären tatsächlich auszuüben, und v.a. wäre sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. (TZ 63)

(73) Eine genaue und detaillierte Übersicht aller Leistungen für die Messe wäre zu erstellen, die Kostenrechnung zu präzisieren und auf Basis der festgestellten Höhe der Gesamtsubvention zu erheben, ob die Unterstützungsleistungen der OeNB für die Messe noch angemessen waren. (TZ 64)

(74) Die Kontrollrechte der OeNB wären im Hinblick auf die Messe in Zukunft umfassend wahrzunehmen, weiters wäre auf die Ausdehnung ihrer Kontrollrechte hinzuwirken. (TZ 64)

(75) Die Notwendigkeit der Existenz von zwei Sparvereinen wäre zu evaluieren. (TZ 65)

Schlussempfehlungen

(76) Eine genaue Übersicht aller Leistungen für die Sparvereine wäre zu erstellen, die Kostenrechnung zu präzisieren und auf Basis der festgestellten Gesamtsubvention zu erheben, ob die Unterstützungsleistungen der OeNB – insbesondere das zur Verfügung gestellte Personal – für die Sparvereine noch angemessen und sozial adäquat waren. (TZ 65)

(77) Die Höhe der Vorschüsse für Dienstnehmer der OeNB wäre hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu evaluieren. (TZ 66)

(78) Für jeden Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB, der eine Bankwohnung nutzte, wäre die Verpflichtung zum Ansatz eines Sachbezugs gemäß Sachbezugswerteverordnung zu prüfen und gegebenenfalls wären im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist Korrekturmaßnahmen einzuleiten. (TZ 71)

(79) Im Fall künftiger Verhandlungen bezüglich Sozialleistungen wäre die entstehende Kostenbelastung für die OeNB zu ermitteln und diese Information in den Verhandlungen zu berücksichtigen. (TZ 72)

(80) Es wäre zu prüfen, ob die existierende Mehrfachsubventionierung der Pensionisten der OeNB im Rahmen mehrerer inhaltlich ähnlicher Sozialleistungen sozial adäquat und angemessen war; Reformen des Sozialaufwands wären durchzuführen. (TZ 73)

(81) Die Jubiläumsgabe für Dienstnehmer der OeNB wäre im Hinblick auf ihre Angemessenheit und ihre soziale Treffsicherheit zu evaluieren und Reformen des Sozialaufwands wären durchzuführen. (TZ 74)

(82) Im Hinblick auf die Subvention „erhöhter Fahrtkosten“ wären die Kontrollrechte der OeNB tatsächlich auszuüben und v.a. darauf hinzuwirken, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. (TZ 75)

(83) Im Hinblick auf das „Familienservice“ wären die Kontrollrechte der OeNB tatsächlich auszuüben, und v.a. darauf hinzuwirken, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. (TZ 76)

(84) Die Hitzeregelung, derzufolge Dienstnehmer der OeNB ohne All-In-Vertrag am 1. Juli jeden Jahres vier Stunden Zeitguthaben erhalten, wäre zu streichen. (TZ 77)